

 <p><b>Regionaler Flächennutzungsplan</b> Städteregion Ruhr</p>	<p><b>öffentliche Vorlage für den verfahrensbegleitenden Ausschuss zum Regionalen Flächennutzungsplan der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen</b></p>	
	<p>lfd. Nummer</p> <p>002</p>	<p>Jahr</p> <p>2020</p>
<p><b>Sitzungstermin:</b></p>	<p><b>08.05.2020</b></p>	
<p><b>Vorlage zur:</b></p>	<p><b>Beratung/Empfehlung</b></p>	
<p><b>Beratungsgegenstand:</b></p>		
<p><b>Auslegungsbeschluss für zwei Änderungsverfahren in Essen zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen:</b>  <b>39 E: Levinstraße / Ewald-Dutschke-Straße</b>  <b>43 E: Erbslöhstraße (neue Gesamtschule)</b></p>		
<p><b>Der Ausschuss empfiehlt den Räten der beteiligten Städte folgenden Beschluss zu fassen:</b></p> <p>Der Rat der Stadt &lt;Name&gt; nimmt die Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anregungen und diesbezügliche Stellungnahmen der Verwaltung) zur Kenntnis.</p> <p>Der Rat der Stadt &lt;Name&gt; beschließt die öffentliche Auslegung und Beteiligung der öffentlichen Stellen und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Grundlage der vorliegenden Planentwürfe für zwei Änderungsverfahren zum RFNP:  39 E: Levinstraße / Ewald-Dutschke-Straße  43 E: Erbslöhstraße (neue Gesamtschule)</p>		
<p><b>Anlagen: Entwurf einer gemeinsamen Ratsvorlage RFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr</b>  <b>- Auslegungsbeschluss für zwei Änderungsverfahren in Essen -</b></p>		
<p><b>Datum:</b>     <b>03.04.2020</b></p>	<p><b>gez.:</b>       <b>Harter</b></p>	

**Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen:****Auslegungsbeschluss für zwei Änderungsverfahren in Essen:****39 E: Levinstraße / Ewald-Dutschke-Straße****43 E: Erbslöhstraße (neue Gesamtschule)**Beschlusstext

1. Der Rat der Stadt <Name> nimmt die Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anregungen und diesbezügliche Stellungnahmen der Verwaltung) zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt <Name> beschließt die öffentliche Auslegung und Beteiligung der öffentlichen Stellen und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfs für verschiedene Änderungsverfahren zum RFNP:  
39 E: Levinstraße / Ewald-Dutschke-Straße  
43 E: Erbslöhstraße (neue Gesamtschule)

Sachverhaltsdarstellung

Für die jeweiligen Änderungsverfahren werden separate Auslegungsbeschlüsse gefasst. Die Zusammenfassung in dieser gemeinsamen Beratungsvorlage erfolgt aus Effizienzgründen.

Änderung Nr. 39 E: Levinstraße / Ewald – Dutschke Straße

Der Rat der Stadt <Name> hat am <Datum> nach Vorberatung im verfahrensbegleitenden Ausschuss RFNP am 29. Juni 2018 die Erarbeitung des Änderungsverfahrens 39 E „Levinstraße / Ewald – Dutschke Straße“ beschlossen. Auf Grundlage der gleichlautenden Ratsbeschlüsse wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit im Zeitraum 20. November bis 20. Dezember 2018 / 03. Dezember 2018 bis 11. Januar 2019 durchgeführt.

Der Änderungsbereich umfasst insgesamt 6,3 ha und liegt im Stadtbezirk Gerschede. Es handelt sich um die Fläche einer Sportanlage mit drei Sportplätzen und einem Beachvolleyball-Feld. Im Norden und Süden des Gebietes befindet sich jeweils eine Grünanlage, welche z.T. als Kinderspielplatz genutzt wird.

Die sich auf der Fläche befindliche Sportanlage wird nicht mehr benötigt. Aufgrund rückläufiger Mitgliederzahlen der Sportvereine und fehlender Auslastung bestehen bei den Sport- und Bäderbetrieben Essen (SBE) Überlegungen, Sportanlagen und -plätze aufzugeben. Die zur Disposition stehenden Sportflächen sollen vermarktet werden, um mit dem Erlös die bestehenden Anlagen zu ertüchtigen. In Absprache mit den betroffenen Sportvereinen haben sich die Sport- und Bäderbetriebe dazu entschlossen, die Bezirkssportanlage Levinstraße aufzugeben, wobei durch Ertüchtigungsmaßnahmen an der Sportanlage Scheppmannskamp diese Maßnahme kompensiert wurde.

Es ist geplant, die Fläche zu einem Wohnstandort zu entwickeln. Ein weiteres Ziel ist die Ermöglichung einer qualitativ hochwertigen öffentlichen Grünfläche. Maßstabsbedingt wird der gesamte Bereich zukünftig als Wohnbaufläche dargestellt. Die beiden Grünflächen im Norden und Süden bleiben allerdings weiterhin bestehen und werden zukünftig Bestandteil des Freiflächenkonzepts des parallelen Bebauungsplanverfahrens. Die Einbeziehung in den

Änderungsbereich erfolgt lediglich auf Grund der Plansystematik des RFNP (Darstellungsschwelle von 5 ha).

Im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan wird der Änderungsbereich auf Regionalplanebene als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt. Auf Ebene des Flächennutzungsplans stellt der RFNP den Planbereich als „Grünfläche“ sowie „Sportanlage“ dar. Die Darstellung wird in „Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich“ geändert. Da sich die geplante Nutzung nicht aus den Darstellungen des RFNP entwickeln lässt, muss der RFNP entsprechend geändert werden.

#### Änderung Nr. 43 E: Erbslöhstraße (neue Gesamtschule)

Der Rat der Stadt <Name> hat am <Datum> nach Vorberatung im verfahrensbegleitenden Ausschuss RFNP am 27. September 2019 die Erarbeitung des Änderungsverfahrens 43 E „Erbslöhstraße (neue Gesamtschule)“ beschlossen. Auf Grundlage der gleichlautenden Ratsbeschlüsse wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit im Zeitraum 13. Januar bis 13. Februar 2020 / 28. Januar bis 28. Februar 2020 durchgeführt.

Der ca. 4,7 ha große Änderungsbereich liegt im Essener Stadtbezirk V, Stadtteil Altenessen-Süd zwischen dem Berthold-Beitz-Boulevard und Erbslöhstraße. Er umfasst den im Jahr 2014 aufgegebenen Sportplatz „Bamlerstraße“ sowie südlich daran angrenzend eine Reihe von Kleingärten.

Grundsätzlich besteht im Stadtbezirk Altenessen-Süd ein Defizit an Schulplätzen. Bereits im Jahr 2015 wurde aufgrund steigender Schülerzahlen ein Bedarf an zusätzlichem Schulraum im Schulentwicklungsplan der Stadt Essen beschrieben. Durch Zuwanderung von geflüchteten Menschen hat sich dieser Bedarf noch einmal deutlich erhöht. Es ist damit zu rechnen, dass noch weitere Menschen im Rahmen von Familiennachzug und Familienzusammenführung nach Essen kommen und hier beschult und integriert werden. Vor dem Hintergrund weiter steigender Schülerzahlen und einer generell wachsenden Nachfrage nach der Schulform der Gesamtschule, ist die Notwendigkeit weiterer Gesamtschulplätze in Essen zukünftig als hoch einzustufen.

Die Ausschüsse und der Rat der Stadt Essen haben sich im Mai bzw. Juni 2018 mit der Errichtung einer neuen Gesamtschule (Vorlage Nr. 0545/2018/6A) befasst. Der Rat der Stadt Essen hat in seiner Sitzung am 13.06.2018 den gemeinsamen Antrag der Fraktionen von SPD / CDU (Nr. 0878/2018/SPD/CDU) beschlossen und u. a. die Verwaltung beauftragt, zu prüfen, ob weitere Flächen im Stadtteil Altenessen-Süd bzw. geeignete Flächen in unmittelbar angrenzenden Stadtteilen als Entwicklungsfläche für einen ausreichenden Schulstandort bestimmt werden können.

Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung eine umfassende Standortuntersuchung alternativer Flächen durchgeführt. Unter insgesamt 13 Prüfflächen wurde in der Gesamtschau der Prüfung der aufgegebenen Sportinfrastrukturstandort „Bamlerstraße“ an der Erbslöhstraße als geeignet herausgestellt und für den Neubau der Gesamtschule vorgeschlagen (Vorlage Nr. 1305/2018/6A).

Der Änderungsbereich wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan auf der Ebene des Flächennutzungsplans als „Grünfläche“ dargestellt. Auf der Regionalplanebene legt der RFNP den Änderungsbereich als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ fest. Da sich die geplante Nutzung nicht aus den Darstellungen / Festlegungen des RFNP entwickeln lässt, muss der RFNP entsprechend geändert werden. Die Darstellung / Festlegung wird in „Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Bildung / Allgemeiner Siedlungsbereich“ geändert.

Darüber hinaus verläuft auf regionalplanerischer Ebene die linienhafte Festlegung „Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr“ in Nord-Süd-Richtung durch den östlichen Teil des Änderungsbereichs. Diese Festlegung bleibt erhalten.

Bei beiden Änderungsverfahren haben sich die Planungsziele und -inhalte auf Grundlage der frühzeitigen Beteiligung nicht grundlegend geändert.

Die öffentliche Auslegung erfolgt für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 13 Abs.1 und § 39 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW). Für eine Verlängerung der Regelfrist liegt kein wichtiger Grund vor (Planverfahren ohne besondere Komplexität).

Die Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für die Dauer eines Monats erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 13 Abs.1 und § 39 LPIG NRW sowie § 33 der Verordnung zur Durchführung des LPIG.

Im Anschluss an die Behördenbeteiligung sind zu den Änderungsverfahren die Stellungnahmen der Behörden bzw. der öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Raumordnungsgesetz gemäß § 19 Abs. 3 Landesplanungsgesetz mit diesen zu erörtern, soweit raumordnerische Belange betroffen sind. Dabei ist ein Meinungsausgleich anzustreben.

Nach Durchführung dieser Verfahrensschritte werden die Planänderungen zum abschließenden Beschluss erneut in die Gremien der beteiligten Städte eingebracht und im Anschluss zur Genehmigung bei der Landesplanungsbehörde eingereicht.

#### Anlagen

Jeweils:

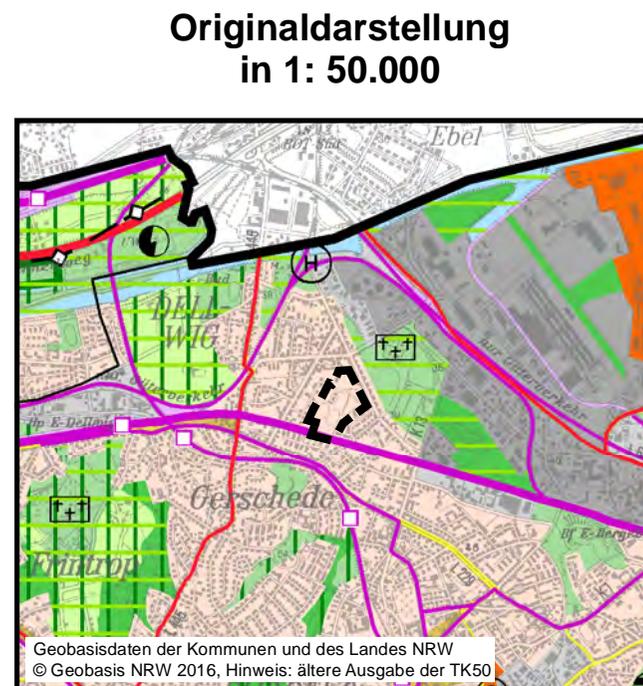
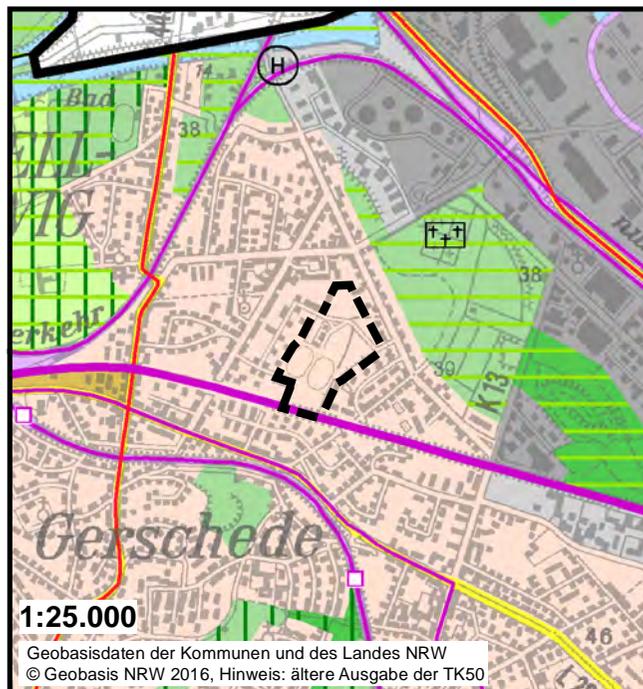
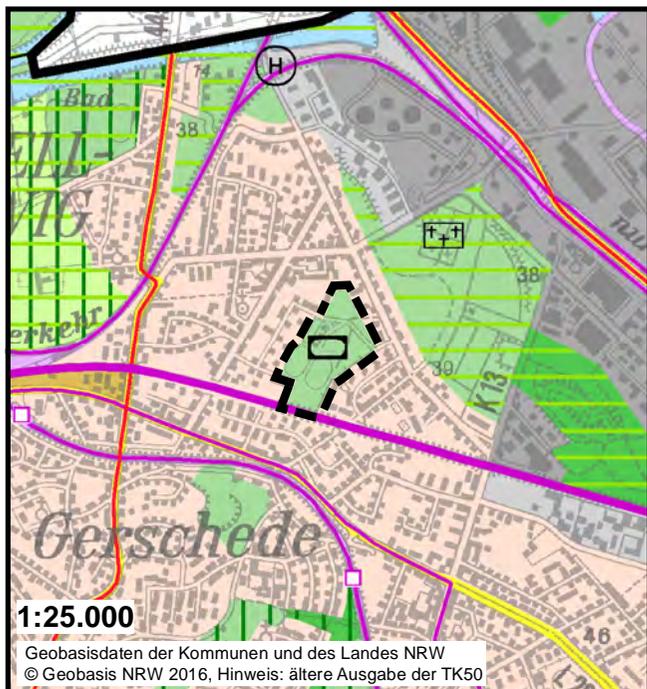
- Änderungsplan
- Begründung mit Umweltbericht sowie
- synoptische Darstellung der in der Beteiligung vorgebrachten Anregungen und der Stellungnahmen der Verwaltung

zu den Änderungsverfahren.

# Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

## Nr. 39 E (Levinstraße, Ewald-Dutschke-Straße)



### Plankarte Alt:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB

gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung

 Grünflächen

 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

 Sportanlage

 Geltungsbereich

### Plankarte Neu:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB

gemäß Anlage zu § 3 Abs.1 der Planverordnung

 Wohnbauflächen

 Allgemeine Siedlungsbereiche

 Geltungsbereich

Stand: März 2020 (Entwurf)

## **RFNP-Änderung 39 E Levinstraße / Ewald-Dutschke-Straße** **(Entwurf)**

### **Teil A: Begründung**

<b>1</b>	<b>Anlass und Erfordernis der Änderung</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Planungsrechtliche Vorgaben</b>	<b>2</b>
2.1	Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)	2
2.2	Vorgaben des Regionalplans Ruhr	6
2.3	Vorgaben des RFNP	6
2.4	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	7
2.5	Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne	8
2.6	Bebauungsplanung	8
2.7	Sonstige informelle Planungen	8
2.7.1	Energie- und Klimakonzept der Stadt Essen	8
2.7.2	Masterplan Emscher Landschaftspark	8
<b>3</b>	<b>Gegenstand der Änderung</b>	<b>9</b>
3.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	9
3.2	Änderung der zeichnerischen Festlegung/Darstellung	9
3.3	Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP	9
3.4	Bedarfsnachweis	10
3.5	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	10
<b>4</b>	<b>Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien</b>	<b>11</b>
4.1	Lärm	11
4.2	Luft	11
4.3	Verkehr	11
4.4	Altlasten	12
4.5	Artenschutz / Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	12
<b>5</b>	<b>Sonstige Belange</b>	<b>12</b>
5.1	Technische Infrastruktur	12
5.2	Denkmalpflege	13
5.3	Bodendenkmalpflege	13
5.4	Grundwasser	13
5.5	Hochwasser- und Überflutungsschutz	13
5.6	Bergbau	13
5.7	Bodenschutzklausel	14
5.8	Klimaschutzklausel	14
5.9	Seveso III	14
<b>6</b>	<b>Verfahrensablauf</b>	<b>15</b>
6.1	Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte	15
6.2	Einvernehmen des RVR	15
6.3	Umgang mit den Stellungnahmen	15
6.4	Weiteres Verfahren	15
<b>7</b>	<b>Flächenbilanz / Monitoring</b>	<b>16</b>

**Stand: März 2020**

### **Teil B: Umweltbericht**

## **Teil A: Begründung**

### **1 Anlass und Erfordernis der Änderung**

Der allgemeine Essener Wohnungsmarkt weist seit einigen Jahren eine erhöhte Nachfrage im Mietwohnungsbau aus, welche durch die gegenwärtig vorhandenen Wohnbauflächen nicht gedeckt werden kann. Grundlage für die bedarfsgerechte Flächensuche von Wohnbauflächen war die Wohnungsnachfrageanalyse Essen 2020+ (InWIS) aus dem Jahr 2013. Darauf aufbauend wurden in den folgenden Jahren Flächenvorschläge für Wohnbauflächen entwickelt, die im weiteren Prozess nach ausgewählten Kriterien priorisiert wurden. Die Fläche der Bezirkssportanlage (BSA) Levinstraße war Teil dieses Prozesses.

Das Areal liegt im Stadtteil Gerschede. Aufgrund rückläufiger Mitgliederzahlen der Sportvereine und fehlender Auslastung bestehen bei den Sport- und Bäderbetrieben Essen (SBE) Überlegungen, Sportanlagen und -plätze aufzugeben. Die zur Disposition stehenden Sportflächen sollen vermarktet werden, um mit dem Erlös die bestehenden Anlagen zu ertüchtigen. Die BSA Levinstraße sollte zunächst erhalten bleiben und einen Kunstrasenplatz bekommen. Ein Lärmgutachten legte jedoch dar, dass eine Weiternutzung als Sportanlage aufgrund der direkt angrenzenden Wohnbebauung nur sehr eingeschränkt möglich sei und sich daher eine Verlagerung anbietet. In Absprache mit den betroffenen Sportvereinen wurde die Sportanlage Scheppmannskamp als Ersatz für die BSA Levinstraße erneuert und modernisiert. Sie war ursprünglich ebenfalls als Potenzialfläche für den Wohnungsbau vorgesehen gewesen und steht nach ihrer Erneuerung nun nicht mehr als Wohnstandort zur Verfügung. Die BSA Levinstraße dient daher auch als Kompensationsfläche für das vorgeschlagene Wohnbaupotenzial Sportplatz Scheppmannskamp.

Es ist geplant, die Fläche zu einem Wohnstandort zu entwickeln, der sowohl Einfamilienhäuser als auch Geschosswohnungen anbietet. Vor diesem Hintergrund sollen im RFNP die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine maßstäbliche und qualitätsvolle Wohnbauentwicklung in diesem Bereich geschaffen werden. Ein weiteres Ziel ist die Ermöglichung einer qualitativ hochwertigen öffentlichen Grünfläche. Im Sinne einer doppelten Innenentwicklung soll neben dem Augenmerk auf die bauliche Entwicklung ein besonderer Wert auf die Einbindung einer Grünfläche gelegt werden, die allen Generationen Anreize bietet. Der im südlichen des Änderungsbereichs gelegene Spielplatz und die nördliche Grünfläche sollen in diese Parkanlage einbezogen werden.

Der insgesamt 6,3 ha große Änderungsbereich wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan als "Grünfläche / Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" dargestellt. Da sich die geplante Nutzung nicht aus den Darstellungen des RFNP entwickeln lässt, muss der RFNP entsprechend geändert werden.

Maßstabsbedingt wird der gesamte Bereich zukünftig als Wohnbaufläche dargestellt. Die beiden Grünflächen im Norden und Süden bleiben allerdings weiterhin bestehen und werden zukünftig Bestandteil des Freiflächenkonzepts des parallelen Bebauungsplanverfahrens. Die Einbeziehung in den Änderungsbereich erfolgt lediglich auf Grund der Plansystematik des RFNP (Darstellungsschwelle von 5 ha).

### **2 Planungsrechtliche Vorgaben**

#### **2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)**

Der LEP ist am 08.02.2017 in Kraft getreten. Er wurde geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP, die mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 06.08.2019 in Kraft getreten ist.

Für den Geltungsbereich der RFNP-Änderung enthält der LEP in seinem zeichnerischen Teil keine Festlegungen. Nachrichtlich ist im zeichnerischen Teil des LEP der RFNP-Änderungsbereich dem Freiraum zugewiesen. Darüber hinaus sind für die Änderung insbesondere die folgenden textlichen Ziele bzw. Grundsätze zu beachten:

- 4-3 Grundsatz Klimaschutzkonzepte: *„Vorliegende Klimaschutzkonzepte und den Klimaschutz betreffende Fachbeiträge sind in der Regionalplanung zu berücksichtigen.“*

Der Rat der Stadt Essen hat am 04.03.2009 das „Integrierte Energie- und Klimakonzept (IEKK)“ beschlossen. Eine Maßnahme des Integrierten Energie- und Klimakonzeptes der Stadt Essen ist der „Leitfaden für eine energetisch optimierte Stadtplanung“. Die Aspekte der energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung sowie der Anpassung an die Folgen des Klimawandels werden im Umweltbericht zum Änderungsverfahren aufgegriffen und in den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren konkret geprüft und wenn möglich berücksichtigt. Dem genannten Grundsatz wird entsprochen.

- 6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung: *„Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.“*

Die Stadt Essen verfolgt grundsätzlich das allgemein geltende Ziel einer flächensparenden und nachhaltigen Stadtentwicklung. Dazu gehört, nach Möglichkeit Innenentwicklung vorrangig zu betreiben und Brachflächen zu aktivieren, bzw. für die zur Disposition stehende Sportanlage eine Nachnutzung vorzusehen sowie die bereits vorhandenen Infrastruktureinrichtungen zu nutzen. Gleichzeitig versucht die Stadt dem hohen Bedarf an Wohnbauflächen gerecht zu werden (siehe auch Kap. 3.4). Mit der Entwicklung des neuen Wohnstandortes wird dem genannten Ziel entsprochen.

- 6.1-3 Grundsatz Leitbild „dezentrale Konzentration“: *„Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der "dezentralen Konzentration" entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.“*

Die großräumige Siedlungsstruktur in Nordrhein-Westfalen ist auf kommunaler Ebene mit einer Konzentration auf kompakte Siedlungsbereiche zu verknüpfen. Der geplante ASB (Wohnbaufläche) befindet sich inmitten eines vorhandenen ASB (Wohnbaufläche). Hinsichtlich der Dichte der künftigen Bebauung gibt es auf Ebene der Regionalplanung keine verbindliche Vorgabe. Dies ist in den nachfolgenden Bauleitplänen und der Planungshoheit der planenden Kommune auch unter Berücksichtigung des § 1a (2) BauGB vorbehalten.

Weitere Siedlungsentwicklung ist u.a. eine Voraussetzung dafür, dass auch künftig die vorhandenen Versorgungsstrukturen gesichert werden können. Die Stadt Essen ist im Landesentwicklungsplan NRW als Oberzentrum ausgewiesen. Die Siedlungsentwicklung ist grundsätzlich auf tragfähige Ortsteile bzw. bestehende Infrastruktur („zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche“) ausgerichtet. Damit soll u. a. flächensparend die Voraussetzung für die Tragfähigkeit und Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge geschaffen werden. Die zentralen Versorgungsbereiche zeichnen sich dabei durch ein vielfältiges und dichtes Angebot an Einrichtungen der Daseinsvorsorge, eine städtebaulich integrierte Lage innerhalb eines im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereichs sowie eine gute verkehrliche Einbindung in das öffentliche Personennahverkehrsnetz aus.

Kleinräumlich betrachtet befindet sich der Änderungsbereich in ca. 600m Entfernung zu dem Zentralen Versorgungsbereich an der Donnerstraße / Ecke Reuenbergstraße (E-Zentrum). Der nächstgelegene Zentrale Versorgungsbereich B befindet sich in Borbeck in ca. 2 km Entfernung. Dem Grundsatz wird auch bei der Entwicklung des neuen Stadtquartiers entsprochen.

- 6.1-5 Grundsatz Leitbild „nachhaltige Europäische Stadt“: *„Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der "nachhaltigen europäischen Stadt" kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen. [...]“*

Die unmittelbare Nähe von Wohnen und Arbeiten wird im Rahmen der vorliegenden Planung grundsätzlich ermöglicht. Die Nähe zu Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen leistet

einen Beitrag dazu, Verkehrsströme zu minimieren. Die Tragfähigkeit von bestehenden Einrichtungen der Daseinsvorsorge wird unterstützt. Die Planung sieht eine geeignete Zuordnung von Siedlungsraum und Freiraum vor. Die beiden Grünflächen nördlich und südlich der geplanten Wohnquartiers bleiben erhalten und werden durch eine Grünachse verbunden. Da es sich bei der Planung nicht um eine tatsächliche Neuinanspruchnahme von Freiraum handelt, wird der Gedanke der nachhaltigen Siedlungsentwicklung gefördert. Dem Grundsatz wird entsprochen.

- 6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung: *„Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. [...]“*

Die Stadt Essen verfolgt grundsätzlich das allgemein geltende Ziel der nachhaltigen Stadtentwicklung. Dazu gehört, nach Möglichkeit Innenentwicklung vorrangig zu betreiben und Brachflächen zu aktivieren sowie die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen zu nutzen. Vorhandene Freiräume sollen möglichst in ihrer Funktion erhalten bleiben, um die Lebensqualität in der vergleichsweise dicht besiedelten Region zu erhalten. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Wiedernutzung einer ehemaligen Sportanlage im Innenbereich. Hierbei sollen die bereits bestehenden Siedlungsstrukturen arrondiert und funktional neu gegliedert werden. Dem Grundsatz wird entsprochen.

- 6.1-7 Grundsatz Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung: *„Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen. Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.“*

Die Stadt Essen verfolgt seit vielen Jahren aktiv eine nachhaltige Energie- und Klimaschutzstrategie. U.a. wurde im März 2009 das Integrierte Energie- und Klimakonzept (IEKK) vom Rat verabschiedet. Eine Maßnahme des IEKK ist der „Leitfaden für eine energetisch optimierte Stadtplanung. Mittels des Leitfadens sind städtebauliche Konzepte und Bebauungspläne im Rahmen der Verfahrensaufstellung hinsichtlich ihrer Zielsetzung zum Energie- und Klimaschutz zu überprüfen und zu bewerten. Eine weitere Maßnahme ist das „Strategie- sowie Maßnahmenkonzept zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“. Das Konzept ist eine Grundlage zu Integration und Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen auf den unterschiedlichen Planungsebenen sowie in den Handlungsfeldern der Stadtentwicklung. Im Rahmen der nachgelagerten Bebauungsplanverfahren werden die Aspekte der energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung geprüft und soweit möglich berücksichtigt. Einen besonderen Schwerpunkt wird hier die Regenwasserbewirtschaftung einnehmen, unter anderem als Reaktion auf die notwendigen Anpassungen an die Folgen des Klimawandels. Daher ist der Gedanke der wassersensiblen Stadtentwicklung von Anfang an in die Planung implementiert worden. Dem genannten Grundsatz wird entsprochen.

- 6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen: *„Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. [...]“*

Die Planung dient der Entwicklung einer innerstädtischen Brachfläche, bestehend aus der Fläche eines ehemaligen Standortes für Flüchtlingsheime sowie eine aufgegebene Bezirkssportanlage. Die Planung kann somit als sinnvolle Innenentwicklung und Wiedernutzung bereits überwiegend versiegelter Flächen gewertet werden. Dem v. g. genannte Grundsatz wird entsprochen.

- 6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten: *„Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in An-*

*spruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden“.*

Im Rahmen der nachgelagerten Bebauungsplanverfahren werden die Aspekte der Infrastrukturkosten / -folgekosten geprüft und berücksichtigt. Dem genannten Grundsatz wird damit entsprochen.

- 6.2-1 Grundsatz Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche: *„Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden soll auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche). Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sollen unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen festgelegt werden. [...]“*

Auf Grundlage des Berichts des Regionalverbands Ruhr zum Daseinsvorsorgemonitoring kann davon ausgegangen werden, dass der Änderungsbereich im zukünftigen Regionalplan Ruhr dem zentralörtlich bedeutsamen ASB zugeordnet werden wird. Dem vorgenannten Grundsatz wird entsprochen.

- 6.2-2 Grundsatz Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs: *„Vorhandene Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden.“*

Die S-Bahnhaltestellen Gerschede und Dellwig-Ost der S-Bahnlinie S9 sind in ca. 1-1,5 km Entfernung zu erreichen. Die S-Bahnlinie 9 verkehrt von Haltern am See über Essen Hauptbahnhof nach Wuppertal Hbf. Der Änderungsbereich ist damit sowohl an den Schienenpersonennahverkehr als auch an das Schienenfernverkehrsnetz angebunden. Dem genannten Grundsatz wird entsprochen.

- 6.6-1 Grundsatz Ausstattung der Siedlungsbereiche mit Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen: *„Die Siedlungsbereiche sollen bedarfsgerecht und angepasst an die zentralörtliche Gliederung mit möglichst vielfältig zu nutzenden Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen ausgestattet werden.“*

Die Sportanlage Levinstraße konnte aufgrund rückläufiger Mitgliedezahlen und fehlender Auslastung nicht mehr aufrechterhalten werden. Zudem hat ein Lärmgutachten dargelegt, dass die Weiternutzung als Sportanlage aufgrund der direkt angrenzenden Wohnbebauung nur sehr eingeschränkt möglich gewesen wäre. In Absprache mit den betroffenen Sportvereinen wurde im Rahmen des 2:1 Programms die Sportanlage Scheppmannskamp, die in ca. 1 km Entfernung liegt, als Ersatz für die BSA Levinstraße ertüchtigt. Angrenzend an die v. g. Sportanlage gibt es zudem als weitere Sport- und Freizeiteinrichtungen das Freibad Dellwig, einen Kanuverein und ein Sport- und Gesundheitszentrum. Darüber hinaus befindet sich in ca. 750 m Entfernung die Sporthalle der Schule am Reuenberg, die ebenfalls für Vereins-sport genutzt wird. Dem Grundsatz wird somit entsprochen.

- 7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz: *„Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.“*

Die vorliegende Planung entspricht den landesplanerischen Grundsätzen bezüglich des Freiraumes. Die bereits bestehenden Grünflächen im Norden und Süden des Änderungsbereiches werden von der Bebauung ausgenommen und bleiben der Öffentlichkeit weiterhin erhalten. Die städtebauliche Planung sieht innerhalb des Wohngebietes eine öffentliche Grünfläche vor, die die beiden Grünbereiche zukünftig verbindet. Da der Änderungsbereich aufgrund des Sportplatzes und der Fläche der ehemaligen Flüchtlingsunterkünfte baulich vorgegenutzt und weitestgehend versiegelt ist, handelt es sich in diesem Fall um eine geringfügige

reale Freirauminanspruchnahme. Die Planung folgt somit der Zielsetzung einer nachhaltigen, flächensparenden Siedlungsentwicklung, bei der die Innenentwicklung oberste Priorität hat.

- – 8.2-3 Grundsatz Bestehende Höchstspannungsfreileitungen: *„Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität - insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen - zulässig sind, soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden. (...)“*

Am nordöstlichen Rand des Änderungsbereichs verläuft in einem Abstand von ca. 680 eine 220 kV-Höchstspannungsfreileitung. Der nach dem Grundsatz einzuhaltende Abstand von 400 m wird durch die Planung im Bereich der Wohnbaufläche (ASB) somit eingehalten. Dem vorgenannten Grundsatz wird entsprochen.

## 2.2 Vorgaben des Regionalplans Ruhr

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) hat am 06.07.2018 den Erarbeitungsbeschluss zum Regionalplan Ruhr gefasst. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans stellen somit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz ebenfalls sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar und sind bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen.

Der Entwurf des Regionalplans Ruhr legt in seinem zeichnerischen Teil für den Änderungsbereich „Allgemeinen Siedlungsbereich“ fest. Textliche Ziele des Regionalplanentwurfs stehen der geplanten RFNP-Änderung nicht entgegen. Die Planung entspricht somit den in Aufstellung befindlichen Vorgaben des Regionalplans Ruhr.

## 2.3 Vorgaben des RFNP

- Ziel 2 *„Angemessenes Angebot an Siedlungsflächen vorhalten, Konzentration der Siedlungsentwicklung durch Innenentwicklung vor Außenentwicklung:*
  - (1) *Dem Leitbild einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist gerecht zu werden, indem ein ausreichendes Angebot an Siedlungsflächen (Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen) in freiraumschonender und umweltverträglicher Form vorgehalten wird.*
  - (2) *Die Siedlungsentwicklung ist auf die dargestellten Siedlungsbereiche zu konzentrieren. Die Möglichkeiten der Innenentwicklung, der Wiedernutzung von Flächen oder des Flächentausches sind dabei vorrangig in Anspruch zu nehmen. (...)“*
- Ziel 3 *„Infrastruktur effektiv nutzen, Verkehr vermeiden bzw. reduzieren:*
  - (1) *Neue Baugebiete sind im Interesse einer optimalen Ausstattung räumlich auf Einrichtungen der sozialen und technischen Infrastruktur auszurichten. Die Möglichkeiten einer verbesserten Nutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen sind bei der Planung neuer Anlagen zu berücksichtigen.*
  - (2) *Siedlungsbereiche, die an Haltepunkten des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs liegen oder in absehbarer Zeit angebunden werden bzw. die durch leistungsfähige Buslinien mit solchen Haltepunkten verknüpft sind, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.“*
- Grundsatz 1: *„Grünvernetzung sichern, Siedlungsbereiche stadökologisch weiterentwickeln:*
  - [...] (2) *Die zeichnerisch nicht dargestellt kleinräumige Grünvernetzung und –versorgung bis in die bebauten Bereiche hinein soll geschützt und weiterentwickelt werden. Dabei sollen die bebauten Bereiche auch mit dem Freiraum verbunden werden. [...]“*
- Ziel 5 *„Angemessene Versorgung mit Wohnbauflächen sichern:*

- (1) Im Plangebiet ist eine ausreichende Versorgung mit Wohnbauflächen/ASB für alle Segmente des Wohnungsmarktes sicherzustellen, die den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen gerecht wird. (...)*
- Grundsatz 30: „Grünflächenvorsorge und öffentliche Zugänglichkeit
    - (1) Grünflächen / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche sollen seitens der Städte der Planungsgemeinschaft in einem Umfang vorgehalten werden, der zur Gewährleistung einer siedlungsnahen Grundversorgung mit Erholungsmöglichkeiten notwendig ist. (...)*
    - (2) Grünflächen / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche sollen für die Allgemeinheit soweit wie möglich zugänglich bzw. erlebbar sein. (...)*
  - Ziel 32 „Naturnahe Bewirtschaftung von Niederschlagswasser bei Planungen, Abstimmung von Bewirtschaftungsmaßnahmen
    - (1) Niederschlagswasser in geplanten Siedlungsgebieten ist zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit gewässerverträglich möglich ist.*
    - (2) Die Maßnahmen zur Niederschlags-, Grund- und Fremdwasserbewirtschaftung sind im Sinne eines ganzheitlichen Umgangs mit der Ressource Niederschlagswasser aufeinander abzustimmen.“*

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Umnutzung einer aufgegebenen Bezirkssportsanlage sowie einer ehemaligen Fläche für Flüchtlingsheime, deren Standorte durch die Anlage bereits stark anthropogen überformt sind. Lediglich in den Randbereichen bestehen Grünstrukturen mit Baum- und Strauchhecken. Im Sinne einer doppelten Innenentwicklung soll zukünftig neben dem Augenmerk auf die bauliche Entwicklung ein besonderer Wert auf die Einbindung einer öffentlichen Grünfläche gelegt werden. Der an das zukünftige Wohngebiet angrenzende südliche Spielplatz und die nördlich angrenzende Grünfläche sollen in das Freiflächenkonzept mit einbezogen und durch die geplante Grünachse verbunden werden.

Einen weiteren Schwerpunkt wird die Niederschlagswasserbewirtschaftung einnehmen. Sauberes Regenwasser soll nicht der Kanalisation, sondern unmittelbar dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden. Für das Plangebiet ergibt sich daraus das Ziel, das Regenwasser der neuen Bauflächen komplett aus der jetzigen Mischkanalisation abzukoppeln. In diesem Zusammenhang soll die geplante Grünfläche multifunktional genutzt werden und neben der Möglichkeit der Freizeitnutzung auch ökologische Funktionen übernehmen sowie Retentionsraum und Abflussrinnen für die Regenwasserbewirtschaftung bereithalten.

Aufgrund der geringen Größe der durch das Änderungsverfahren vorbereiteten Freirauminanspruchnahme werden die freiraumbezogenen Zielvorstellungen nicht in Frage gestellt.

Die Umnutzung der ehemaligen Sportanlage sowie der ehemaligen Fläche für Flüchtlingsheime dienen der bedarfsgerechten Baulandversorgung für Wohnnutzung. Mit mehreren Möglichkeiten den ÖPNV in der näheren Umgebung zu nutzen, ist auch eine Anbindung des Änderungsbereiches sichergestellt.

## **2.4 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung**

Im Regelfall ist nach § 34 LPlG für Flächennutzungspläne bzw. Flächennutzungsplanänderungen und für nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne ein landesplanerisches Anpassungsverfahren durchzuführen. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung hat die Gemeinde dazu bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich vorliegen. Der Regionalplan und damit auch der regionalplanerische Inhalt des RFNP, den die Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung festlegt, nehmen hingegen nicht am landesplanerischen Zielanpassungsverfahren teil.

Für die bauleitplanerischen Inhalte des RFNP ist nach Auffassung des RVR als Regionalplanungsbehörde ebenfalls kein landesplanerisches Zielanpassungsverfahren erforderlich. Der

RVR ist am Verfahren ohnehin beteiligt (siehe auch 6.2). Des Weiteren ist eine Genehmigung der RFNP-Änderung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich, so dass eine Prüfung der landesplanungsrechtlichen Belange sichergestellt ist (s. 6.4).

Sowohl die Bezirksregierungen als auch der RVR als neuer Träger der Regionalplanung werden im Verfahren beteiligt.

## **2.5 Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne**

Der Änderungsbereich liegt weder im Geltungsbereich des Essener Landschaftsplans noch einer sonstigen landschaftsrechtlichen Verordnung.

## **2.6 Bebauungsplanung**

Der Änderungsbereich liegt im Verfahrensgebiet des seit 1972 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 16/69 „Kraienbruch / Haus-Horl-Straße / Levinstraße / Gerscheder Weiden“. Der Bebauungsplan setzt überwiegend eine öffentliche Grünfläche mit den Zweckbestimmungen „Sportanlage“ und „Kinderspielplatz“ sowie Fläche für Gemeinbedarf fest. Im östlichen Randbereich der Änderungsfläche befindet sich ein Teilbereich im Verfahrensgebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 4/81 „Sporthalle Levinstraße“. Hier sind eine Fläche für den Gemeinbedarf / Sporthalle sowie eine Grünfläche / Sportanlage (Teilfläche der angrenzenden Sportanlage) festgesetzt. Auf der Fläche für Gemeinbedarf / Sporthalle entstand inzwischen der Kindergarten an der Levinstraße.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der vorgesehenen Wohnbebauung ist für den Bereich der Sportanlage und der ehemaligen Fläche der Flüchtlingsheime parallel zur RFNP-Änderung die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes vorgesehen.

## **2.7 Sonstige informelle Planungen**

### **2.7.1 Energie- und Klimakonzept der Stadt Essen**

Das Integrierte Energie- und Klimakonzept (IEKK) wurde am 04.03.2009 vom Rat der Stadt Essen verabschiedet. Eine Maßnahme des Integrierten Energie- und Klimakonzeptes der Stadt Essen ist der „Leitfaden für eine energetisch optimierte Stadtplanung“. Mittels des Leitfadens sind städtebauliche Konzepte und Bebauungspläne im Rahmen der Verfahrensaufstellung hinsichtlich der Zielsetzungen zum Energie- und Klimaschutz zu überprüfen und zu bewerten. Insbesondere ist zu prüfen, wie sehr das Konzept vor dem Hintergrund des allgemeinen Klimaschutzes energetisch optimiert ist und inwieweit städtebauliche Voraussetzungen geschaffen werden, die dazu beitragen, den Energiebedarf zu reduzieren und das Klima zu schonen.

Neben der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen zur Reduzierung klimaschädlicher Treibhausgase gilt es gleichzeitig, den Folgen der Klimaänderung durch Anpassungsmaßnahmen zu begegnen. Eine weitere Maßnahme des IEKK ist das „Strategie- sowie Maßnahmenkonzept zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“. Das Konzept ist eine Grundlage zu Integration und Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen auf den unterschiedlichen Planungsebenen sowie in den Handlungsfeldern der Stadtentwicklung.

Die Aspekte des Energie- und Klimaschutzes werden im Umweltbericht zum Änderungsverfahren aufgegriffen und im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren konkret geprüft.

### **2.7.2 Masterplan Emscher Landschaftspark**

Der Masterplan Emscher Landschaftspark 2010 wurde im Jahr 2005 vorgelegt und dient als Rahmenplan dem Ziel der Entwicklung eines zusammenhängenden regionalen Parksystems, das sich in Ost-West-Richtung von Duisburg bis Bergkamen erstreckt. Der Emscher Land-

schaftspark setzt sich aus vielen einzelnen lokalen und regionalen Projekten zusammen. Inzwischen hat die dritte Dekade zur Entwicklung des Emscher Landschaftsparks begonnen.

Die Fläche der Bezirkssportanlage Levinstraße ist Teil der Gebietskulisse des Emscher Landschaftsparks und gehört zu dem Projekt „Freizeitkonzept Dellwig“, das u. a. das Ziel hat, Freizeitnutzungen unter Einbeziehung der Inselflächen zu entwickeln.

### **3 Gegenstand der Änderung**

#### **3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches**

Der ca. 6,3 ha große Änderungsbereich liegt im Stadtbezirk IV, mitten im Siedlungsbereich von Gerschede. Er grenzt im Süden an die Köln-Mindener Bahnlinie und im Westen an die Ewald-Dutschke-Straße. Im Osten und Südosten begrenzt rückwärtige Bebauung an der Levinstraße sowie an der Straße Gerscheder Weiden das Gebiet. Im Norden erfolgt die Begrenzung mittels eines Durchgangsweges.

Im südlichen Teil der Fläche befinden sich zwei Asche gedeckte Fußballspielfelder, die durch eine Baum-Strauchhecke getrennt sind. Südlich angrenzend säumt eine Pappelreihe die Plätze und östlich eine weitere Baum-Strauch-Hecke. Im nordwestlichen Teil des Änderungsbereiches befinden sich das Vereinsheim mit Umkleiden, die Hausmeisterunterbringung und ein großer Parkplatz. Östlich daran schließt sich eine weitere Zufahrt sowie ein Kleinspielfeld und ein Beachvolleyball-Feld an. Die östlich angrenzende, ca. 1,0 ha große, ebene Fläche war zuvor als Standort für die Unterbringung von Flüchtlingen genutzt worden. Das Zelt Dorf ist mittlerweile abgebaut. Im Norden und Süden des Gebietes befinden sich zwei Grünanlagen, welche mit Bäumen und Sträuchern bewachsen sind und z.T. als Kinderspielplatz genutzt werden. Erschlossen wurde die Bezirkssportanlage durch einen befestigten Weg von der Levinstraße kommend. Der befahrbare Weg bindet an die Ewald-Dutschke-Straße an. Die weitere umliegende Bebauung besteht überwiegend aus Geschosswohnungsbau, der im Süden drei- bis viergeschossig, im Osten fünfgeschossig und im nördlichen Bereich wieder viergeschossig ist.

In einer Entfernung von etwa 500 m befindet sich das Nahversorgungszentrum an der Donnerstraße (E-Zentrum). Zudem befinden sich im Umfeld zwei Kindertagesstätten und eine Grundschule.

Von der baulichen Veränderung ausgenommen sind die zwei Grünflächen im Norden und Süden des Änderungsbereiches. Sie sollen zukünftig durch eine zentrale Grünachse (öffentliche Grünfläche) miteinander verbunden werden. Die Einbeziehung der beiden Grünflächen in den Änderungsbereich - bzw. die Wohnbaufläche - erfolgt lediglich auf Grund der Plansystematik des RFNP mit der Regel-Darstellungsschwelle von 5 ha.

#### **3.2 Änderung der zeichnerischen Festlegung/Darstellung**

Der Änderungsbereich wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan auf Regionalplanebene als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ festgelegt. Auf Ebene des Flächennutzungsplans stellt der RFNP den Planbereich als „Grünfläche“ sowie „Sportanlage“ dar. Es ist beabsichtigt, die o. g. Festlegung in „Allgemeine Siedlungsbereiche“ zu ändern. Auf baulitplanerischer Ebene ist die Darstellung „Wohnbaufläche“ vorgesehen. Aufgrund der Darstellungsschwelle von 5ha mussten die nördlich und südlich an das geplante Baugebiet angrenzenden Grünflächen in den Änderungsbereich mit einbezogen werden.

#### **3.3 Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP**

Die Änderung betrifft sowohl den flächennutzungsplanerischen, als auch den regionalplanerischen Teil des RFNP.

### 3.4 Bedarfsnachweis

Bereits 2012 wurde unter der damaligen Voraussetzung sinkender Einwohnerzahlen einen Bedarf an Wohnungen - vor allem im Geschosswohnungsbau - prognostiziert. Seit 2013 steigt die Einwohnerzahl der Stadt Essen wieder. Der Trend auf dem Wohnungsmarkt in den Jahren 2014 und 2015 ist geprägt durch einen deutlichen Rückgang der Leerstandquote. Damit kommt die Leerstandquote in die Reichweite der notwendigen Fluktuationsreserve. Ein Anteil von etwa 3 Prozent leerstehender Wohnungen wird für Umzüge und Baumaßnahmen im Bestand benötigt und als Merkmal eines funktionstüchtigen Wohnungsmarktes eingeschätzt.

Die Wohnungsnachfrageanalyse 2025+ (InWIS) kommt für Essen zu dem Ergebnis, dass unter der Voraussetzung steigender Einwohnerzahlen der Bedarf an Wohnungen in Essen deutlich gestiegen ist und auch die Zuwanderung von Flüchtlingen eine weitere Wirkung auf den Zuwachs in der Wohnungsnachfrage erwarten lässt. Für den Zeitraum 2017 bis 2030 verbleibt für die Stadt Essen ein Wohnungsbedarf in Höhe von 16.529 Wohnungen, 72 % davon im Mehrfamilienhaussegment. Die Wohnungsnachfrageanalyse 2025+ wurde Grundlage für eine bedarfsgerechte Flächensuche.

Auch die Neuermittlung der Flächenbedarfe für Wohnsiedlungsbereiche im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Ruhr (RVR, Stand 2015) sieht einen planerischen Handlungsbedarf für die Verortung neuer Wohnbauflächen. Ende 2015 hat der RVR die Bedarfe noch einmal dem Planungshorizont 2034 angepasst. Für die Stadt Essen ergeben sich demnach folgende Zahlen für Wohnbauflächen: einem Nettoflächenbedarf von 184,4 ha stehen Netto-Reserveflächen von 103,6 ha gegenüber. Demzufolge ergibt sich ein verbleibender Nettoflächenbedarf (Saldo) für Essen von 80,8 ha. (Quelle: RVR Bedarfsberechnung vom 11.12.2015). Für die Darstellung der Bruttobaulandbedarfe werden auf FNP-Ebene entsprechende städtebauliche Zuschläge auf die jeweiligen Nettoflächenbedarfe aufgeschlagen.

In allen sechs RFNP-Städten übersteigen die Bedarfe die Potentiale teilweise erheblich. Essen hat dabei den größten Bedarf an Wohnbauflächen. Die hohen rechnerischen Bedarfe und die sich daraus ergebenden planerischen Handlungsbedarfe stellen eine große Herausforderung dar. Eine vollständige Verortung der Bedarfe wird für die Stadt Essen jedoch voraussichtlich nicht möglich sein.

### 3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

Aufgrund rückläufiger Mitgliederzahlen der Sportvereine und fehlender Auslastung hatte man sich in Absprache mit den betroffenen Sportvereinen dazu entschlossen, einige Sportanlagen und -plätze aufzugeben, die zur Disposition stehenden Sportflächen zu vermarkten und mit den Erlösen die bestehenden Anlagen zu ertüchtigen. So soll der Standort der ehemaligen Bezirkssportanlage Levinstraße zugunsten der Erneuerung und Modernisierung der Sportanlage Scheppmannskamp aufgegeben - und die planungsrechtliche Voraussetzung für eine sinnvolle Folgenutzung geschaffen werden.

Parallel dazu wurde im Rahmen einer Untersuchung zum Konzept „Bedarfsgerechte Flächenentwicklung“ eine Vielzahl unbebauter Grundstücke im gesamten Essener Stadtgebiet auf die Möglichkeit ihrer Bebaubarkeit geprüft und nach ausgewählten Kriterien zu Flächen-vorschlägen für Wohnbebauung priorisiert. Hierbei ist u. a. die Fläche der Bezirkssportanlage Levinstraße als geeignete Potenzialfläche festgestellt worden.

Die Wohnbauentwicklung stellt aufgrund der zentralen Lage im Stadtteil sowie der Nähe zu den Einzelhandelseinrichtungen an der Donnerstraße eine sinnvolle und im Sinne einer Nachverdichtung städtebaulich verträgliche Folgenutzung für den Standort dar.

Wie ein Lärmgutachten ergeben hat, wäre die Erhaltung und Weiternutzung der Sportanlage aufgrund der unmittelbaren Nähe zu der angrenzenden Wohnbebauung und zu anderen sensiblen Nutzungen (z. B. KITA) nur sehr eingeschränkt möglich gewesen.

Eine alternative Freiraumnutzung (z. B. Wald) wäre aufgrund der „Insellage“ aber auch vor dem Hintergrund des bereits beschriebenen erheblichen Bedarfs an Wohnbauflächen in der

Stadt Essen an dieser Stelle wenig sinnvoll und widerspräche auch den planerischen Vorgaben einer vorrangigen Wiedernutzung von Brachflächen im Sinne eines schonenden Umgangs mit Grund und Boden.

Die aktuelle Bedarfsermittlung des RVR für die Regionalplanung zeigt zudem, dass in Essen der Bedarf an Wohnbauflächen bei weitem die planerischen Reserven übersteigt.

Um eine Inanspruchnahme von Freiraum an anderer, funktionsfähiger Stelle zu vermeiden bzw. zu verringern, ist daher die Entwicklung zur Wohnbaufläche an dieser Stelle vorzuziehen.

#### **4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien**

Zum jetzigen Zeitpunkt liegt für den Änderungsbereich eine Artenschutzvorprüfung (ASP I) des „umweltbüro essen“ vom Januar 2020 vor. Im Zuge des parallelen Baubauungsplanverfahrens sind derzeit noch weitere Gutachten in Auftrag gegeben worden, deren Ergebnisse aber noch nicht vorliegen (Lärm, Verkehr, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag).

##### **4.1 Lärm**

Südlich des Änderungsbereiches verläuft die Strecke der Köln-Mindener Bahnlinie, die zu Lärmbelastungen führt. Auch durch Straßenverkehr besteht eine Lärmvorbelastung des Gebietes. Zur Verminderung möglicher Lärmkonflikte ist im Rahmen des parallel laufenden Bauungsplanverfahrens bereits ein entsprechendes Lärmgutachten beauftragt worden, welches neben der Betrachtung der Lärmbeeinträchtigungen auch Maßnahmen zur Lösung potentieller Lärmkonflikte liefern soll. Ergebnisse liegen derzeit noch nicht vor, sie werden aber zu gegebener Zeit in Begründung und Umweltbericht ergänzt.

Die Lärmproblematik erscheint grundsätzlich lösbar. Zum Einen wird ein Teil des Plangebietes bereits durch vorhandene Wohngebäude entlang der Bahntrasse abgeschirmt. Darüber hinaus lassen sich beispielsweise durch eine Gliederung und Zonierung des Baugebietes, Maßnahmen des aktiven und passiven Lärmschutzes sowie die Anordnung der Baukörper innerhalb der Wohnbaufläche mögliche Lärmbeeinträchtigungen verringern.

##### **4.2 Luft**

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet, Teilgebiet Ruhrgebiet West und hier innerhalb der zusammenhängenden, großräumigen Umweltzone Ruhrgebiet, in der nur Fahrzeuge mit grüner Plakette bzw. Ausnahmegenehmigung erlaubt sind. Die Schadstoffbelastung im Änderungsbereich sowie im näheren Umfeld ist bislang unauffällig.

##### **4.3 Verkehr**

Der Änderungsbereich ist sowohl über die Ewald-Dutschke-Straße als auch die Levinstraße an das örtliche Straßennetz angebunden. Die Anbindung an das überörtliche Straßennetz erfolgt über die Prosper- und Bottroper Straße an das Kreuz „Bottrop Süd“ (A42).

Das ÖPNV-Angebot bietet mit den Haltestellen „Münstermannstraße“ (Straßenbahnlinie 103) und „Essen-Gerschede“ (S9) direkten Anschluss an den Essener Hauptbahnhof. Auf der Levinstraße verkehren zudem die Buslinien 166 und 186 (Haltestelle Gerscheder Weiden), mit direktem Anschluss bis nach Hattingen bzw. Bottrop. Eine gute Erreichbarkeit der Innenstadt sowie Anschlussmöglichkeiten an den Personenfernverkehr sind somit gewährleistet. Der Änderungsbereich ist darüber hinaus an das örtliche Radverkehrsnetz angebunden. Durch die Berücksichtigung von Wegen innerhalb der vorgesehenen Grünachse im Bebauungsplan, mit Anschluss an die angrenzenden Siedlungen und Grünflächen, werden zukünftig abwechslungsreiche Wegeverbindungen geschaffen.

Im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens ist eine Verkehrsuntersuchung beauftragt worden, die den neu entstehenden Verkehr prognostiziert und die Auswirkungen auf das vorhandene Straßennetz - auch auf die umliegenden Knotenpunkte - untersucht und bewertet. Nach Vorlage des Gutachtens werden die Ergebnisse in die Fortschreibung der Begründung einfließen.

#### **4.4 Altlasten**

Der Änderungsbereich ist nicht im Kataster für altlastenverdächtige Flächen und Altlasten der Stadt Essen erfasst. Untersuchungsergebnisse aus dem Jahr 2016 weisen darauf hin, dass im östlichen Bereich des Plangebietes teilweise bis zu einer Tiefe von 0,4 m bindige Auffüllungen vorhanden sind. Die Ergebnisse der chemischen Bodenuntersuchung sind unauffällig. Aufgrund der geplanten sensiblen Nutzung sowie der Vornutzung als Sportplatz ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine orientierende Gefährdungsabschätzung vorgesehen. Südöstlich des Plangebietes grenzt die Altlastenverdachtsfläche „Auffüllung Gerscheder Weiden“ an. Ergebnisse von Bohrprofilen aus dem Jahre 1986 der Stadt Essen lassen auf der untersuchten Verdachtsfläche erkennen, dass die vorhandene Anschüttung auch in dem Böschungsbereich, der an das Plangebiet grenzt, bis max. 1,50 m Tiefe im Wesentlichen aus Bauschutt und Lehm besteht und als schadstoffunauffällig beurteilt wird. Die durchzuführende orientierende Gefährdungsabschätzung wird diesen Bereich ebenfalls berücksichtigen.

#### **4.5 Artenschutz / Landschaftspflegerischer Fachbeitrag**

Für die Artenschutzvorprüfung (ASP I, Januar 2020) wurde das Plangebiet am 08. August und 21. November 2019 durch das „umweltbüro essen“ untersucht. Die durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG im Bereich des Untersuchungsgebietes für die im Fachinformationsdienst (FIS) des LANUV „planungsrelevanten“ Amphibien-, Vogel- und Säugetierarten (Fledermäuse) auszuschließen ist. Im Hinblick auf die nicht zu den sogenannten „planungsrelevanten Arten“ zählenden, aber europäisch oder national geschützten Vogelarten, ist mit der Umsetzung des Vorhabens bei Durchführung der Maßnahmen im Zeitraum Anfang September bis Ende Februar (nach der Brut- und Jungvogelzeit) ebenfalls kein Risiko des Eintretens von Verbotstatbeständen verbunden.

Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens wurde vor kurzem für das Plangebiet ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag von der Stadt Essen beauftragt. Auch hier werden die Ergebnisse im weiteren Verfahren der RFNP-Änderung in Begründung und Umweltbericht ergänzt.

### **5 Sonstige Belange**

#### **5.1 Technische Infrastruktur**

Durch das Plangebiet verläuft in Süd-Nordrichtung ein DN500 Mischwasserkanal, der das südlich der Bahn liegende Wohngebiet entwässert. Er benötigt einen Schutzstreifen von beidseitig je 4 m. Ein weiterer Kanal entwässert die Spielfelder und die Umkleiden. In der nördlich des Hauses Ewald-Dutschke Straße 50 verlaufenden Grüntrasse befindet sich der Hauptsammler, der Richtung Nordwesten zum Klaumerbruch entwässert.

Im südlichen Grenzbereich des Änderungsbereichs verläuft eine Ferngasleitung (Erdgasanschlussleitung Heizkraftwerke) der Open Grid Europa GmbH. Da sich Leitung und Schutzstreifen außerhalb der städtebaulichen Planung befinden, sind keine Auswirkungen auf den Bestand und Betrieb der Anlage zu befürchten.

## 5.2 Denkmalpflege

Angrenzend an den Änderungsbereich, in der Levinstraße 105, befindet sich ein denkmalgeschütztes Jugendstilhaus namens „Glückauf-Apotheke“ von 1903, ein Objekt von architektonischem und städtebauhistorischem Zeugniswert. Westlich des Änderungsbereiches steht die 1909/11 erbaute neugotische Kath. Pfarrkirche St. Michael mit vierseitigem Westturm sowie die davor positionierte Seilscheibe des Fördergerüsts des Schachtes Marie der ehemaligen Zeche Helene Amalie. Im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren ist bei den Denkmälern auf den Schutz vor visueller Beeinträchtigung (Umgebungsschutz) zu achten.

## 5.3 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Rheinland ist berechtigt das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW). Diese Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Vorhabens. Im Rahmen der Umweltprüfung zum RFNP-Änderungsverfahren wird im Vorfeld geprüft, ob sich Anhaltspunkte in Bezug auf potenzielle Bodendenkmäler ergeben.

## 5.4 Grundwasser

Der Grundwasserflurabstand im Plangebiet liegt bei weniger als 1,50 m. Im östlichen Planbereich liegt eine Grundwassermessstelle, die seit Kurzem von der Stadt Essen betrieben wird (vormals durch das LANUV). Der Grundwasserflurabstand schwankt an dieser Stelle im Mittel um 1,3 m.

## 5.5 Hochwasser- und Überflutungsschutz

Die Karte der Stadt Essen, die die Überflutungsgebiete bei einem 100-jährigem Regenerereignis zeigt, stellt auf der nördlich angrenzenden, baumbestandenen Grünfläche überflutete Bereiche dar, mit einem maximalen Wasserstand > 0,25 m. Das Gelände liegt hier ca. 1 m tiefer als das des Sportplatzes. Auch zukünftig soll dieser Bereich als Grünfläche bestehen bleiben.

## 5.6 Bergbau

Das Plangebiet liegt im Bereich der stillgelegten Bergwerksfelder „König Wilhelm 1“, „König Wilhelm 2“, „König Wilhelm II“, „König Wilhelm III“ und „König Wilhelm IV“. Bergwerkseigentümerin ist die Krupp Hoesch Stahl GmbH. Sie wird derzeit durch die thyssenkrupp Business Service GmbH vertreten.

Darüber hinaus liegt der Änderungsbereich über dem aus Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Neu Essen“, im Eigentum der MAN SE in München, vertreten durch die MAN GHH Immobilien GmbH in Oberhausen.

Auch heute noch einwirkungsrelevanter tages-/ oberflächennaher Altbergbau ist unter dem Plangebiet nicht umgegangen.

## 5.7 Bodenschutzklausel

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von Flächen im Freiraum für neue Bauflächen ist in der Planungsregion generell eher niedrig, der Anteil der wiedergenutzten Flächen hingegen relativ hoch. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Wiedernutzung einer ehemaligen Bezirkssportanlage sowie einer vormals als Standort für Flüchtlingsunterkünfte genutzten, anthropogen überformten Fläche im Innenbereich. Die Wiedernutzung eines überwiegend baulich vorgeprägten Bereichs wird somit dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden gerecht.

## 5.8 Klimaschutzklausel

Nach § 1a (5) BauGB ist in der Bauleitplanung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken, als auch solchen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Diese Grundsätze des BauGB zum Klimaschutz sind in der Abwägung zu berücksichtigen, die Bauleitplanung kommt damit einer weiteren Vorsorgeaufgabe nach.

Mit der Planung wird eine kompakte Siedlungsentwicklung angestrebt. Die Wiedernutzung einer bereits baulich vorgeprägten Fläche im Innenbereich dient gleichzeitig dem Schutz von Freiraum mit Bedeutung für den Klimaschutz.

Als Maßnahme zur notwendigen Anpassung an die Folgen des Klimawandels wird ein besonderer Schwerpunkt der Planung auf der Regenwasserbewirtschaftung liegen. Für das Plangebiet ergibt sich daraus das Ziel, das Regenwasser der neuen Bauflächen komplett aus der jetzigen Mischkanalisation abzukoppeln. Zu diesem Zweck sind Flächen für die oberirdische Sammlung und Ableitung des aus dem Baugebiet abfließenden Regenwassers vorgesehen, die insbesondere bei den immer häufiger eintretenden Starkregenereignissen zum Tragen kommen sollen.

Entsprechend des Integrierten Energie- und Klimakonzeptes der Stadt Essen (siehe 2.7.1) werden die Aspekte des Energie- und Klimaschutzes sowie der Anpassung an Klimawandelfolgen im Umweltbericht zum Änderungsverfahren thematisiert und dem parallelen Bebauungsplanverfahren konkret geprüft.

## 5.9 Seveso III

In einem Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Essen unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. der Seveso-III-Richtlinie (Artikel 13) vom TÜV NORD (Okt. 2015) wurden die angemessenen Sicherheitsabstände für alle Störfallbetriebe in Essen ermittelt.

Die nächstgelegenen Störfallbetriebe sind die nordöstlich des Änderungsbereiches gelegene Paula Mertzen GmbH (Achtungsabstand ca. 350 m, angemessener Abstand ca. 450 m) und die GreenPower Oil GmbH (Achtungsabstand ca. 350 m, angemessener Abstand ebenfalls ca. 450 m). Der Änderungsbereich befindet sich somit außerhalb des Gefahrenbereiches des v. g. Störfallbetriebe.

Die Stadt Essen beabsichtigt, den Änderungsbereich - mit Ausnahme der beiden vorhandenen Grünflächen südlich und nördlich - für Wohnbebauung zu nutzen. Die weitere Ansiedlung von Störfallbetrieben im Nahbereich zu sensiblen Nutzungen liegt nicht im städtebaulichen Interesse. Soweit Betriebsbereiche mit Störfallbetrieben nicht ohnehin aufgrund entgegenstehender Festsetzungen in den jeweiligen Bebauungsplänen oder durch die räumliche Nähe zu schutzbedürftiger Nutzungen wie z. B. Wohngebiete, Erholungsgebiete und öffentlich genutzte Gebäude unzulässig sind, wird die Stadt Essen bei Erforderlichkeit entsprechende bauleitplanerische Regelungen durch Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen treffen.

Insofern werden mögliche Konfliktfälle zwischen Störfallbetrieben und schutzbedürftigen Nutzungen in beiderseitigem Interesse bereits im Vorfeld vermieden.

## **6 Verfahrensablauf**

### **6.1 Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte**

Das Änderungsverfahren wurde durch gleichlautenden Beschluss der Räte der an der Planungsgemeinschaft beteiligten Städte eingeleitet. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 03.12.2018 bis 11.01.2019 statt. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte im Zeitraum vom 20.11.2018 bis 20.12.2018. Das Scoping zur Ermittlung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurde zusammen mit der frühzeitigen Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange durchgeführt. Die Ergebnisse sind in den Umweltbericht eingeflossen.

### **6.2 Einvernehmen des RVR**

Seit Oktober 2009 ist der Regionalverband Ruhr (RVR) zuständiger Träger der staatlichen Regionalplanung im Ruhrgebiet. Der RVR erarbeitet daher derzeit einen Regionalplan für das gesamte Ruhrgebiet, der den RFNP in seiner Teilfunktion als Regionalplan ablöst. Nach der Überleitungsvorschrift zum RFNP des § 39 LPIG kann die Planungsgemeinschaft den RFNP nach den Vorschriften des § 25 LPIG-alt ändern. Diese Regelung gilt bis zum Aufstellungsbeschluss (hierbei handelt es sich nach LPIG um den abschließenden Planbeschluss) des Regionalplans Ruhr durch die Verbandsversammlung des RVR. Hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte des RFNP ist seit dem verfahrenseinleitenden Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr am 06.07.2018 das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen.

Der Verbandsversammlung des RVR wird im Rahmen des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und das Einvernehmen mit dem RVR somit hergestellt. Der RVR hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 14.12.2018 keine Bedenken geltend gemacht.

### **6.3 Umgang mit den Stellungnahmen**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger sind keine wesentlichen Bedenken vorgetragen worden, die zu einer Änderung der Planung geführt haben. Aufgrund vorgetragener Hinweise und Anregungen von beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurden die Begründung und der Umweltbericht entsprechend angepasst. Eine Änderung der Plandarstellung erfolgte nicht.

### **6.4 Weiteres Verfahren**

Auf der Grundlage der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger wurde der Entwurf zur Änderung des RFNP erarbeitet. Dieser ist Grundlage des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung und der anschließenden förmlichen Offenlage selbst. Gemäß § 19 Abs. 3 LPIG sind fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bestimmter Beteiligter mit diesen anschließend zu erörtern, wobei ein Meinungsausgleich anzustreben ist. Bei wesentlichen Änderungen des Planentwurfs nach der Offenlage ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 LPIG erneut auszulegen. Mit dem Aufstellungsbeschluss (entspricht nach LPIG dem abschließenden Planbeschluss) wird das RFNP- Änderungsverfahren beendet. Danach ist die Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

## 7 Flächenbilanz / Monitoring

bestehende Darstellung		Fläche (ha)	neue Darstellung		Fläche (ha)
FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene		FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene	
Grünfläche	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	6,3	Wohnbaufläche	Allgemeiner Siedlungsbereich	6,3
Sportanlage					
<b>Summe</b>		6,3	<b>Summe</b>		6,3

Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 (4) Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtäumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung).

Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung.

Der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.

Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 (3) BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumbewertung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.

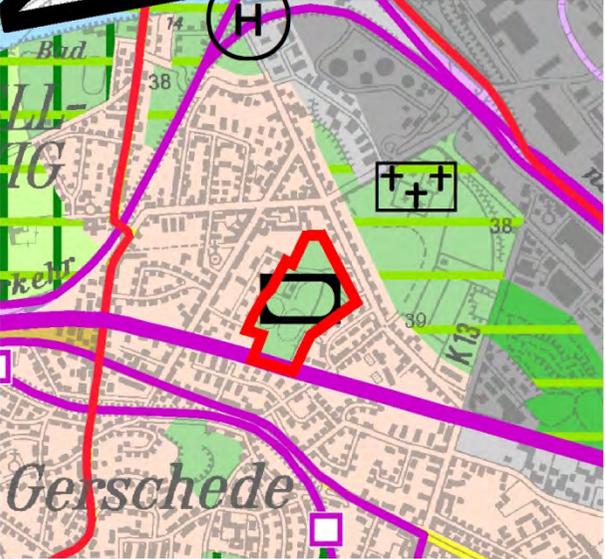
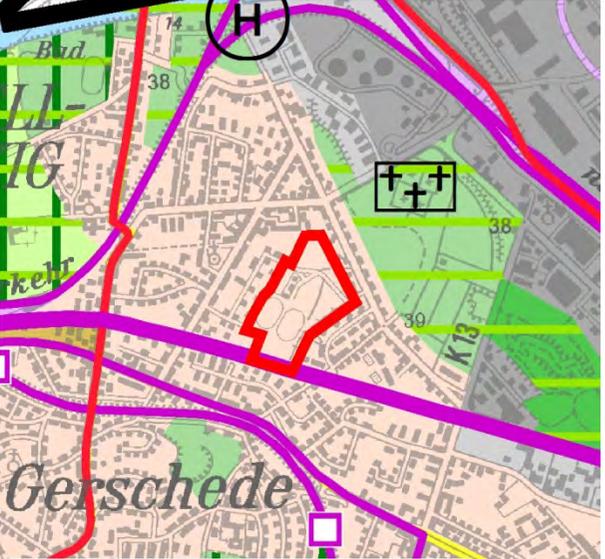
Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.

### **Teil B: Umweltbericht**

(siehe separates Dokument)

## Änderung des RFNP, Teil B der Begründung: Umweltbericht (Entwurf)

<b>Änderung-Nr.:</b>	<b>39 E</b>	<b>Gemeinde:</b>	Essen	<b>Lage:</b>	Levinstraße, Ewald-Dutschke-Straße	<b>Flächengröße:</b>	6,3 ha	
<b>Realnutzung:</b>	Wohnbauflächen	0,3 ha	<b>RFNP-Darstellung:</b>	Grünflächen / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	6,3 ha	<b>RFNP-Änderung Entwurf:</b>	Wohnbauflächen / Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	6,3 ha
	Spiel- und Sportanlagen	0,3 ha		(Punktsignatur Sportanlage)				
	Grünflächen	4,9 ha						
	Wald	0,4 ha						
	Sonstige Verkehrsflächen	0,3 ha						
	Flächen für Bahnanlagen	0,1 ha						
<b>Ausschnitt Realnutzungskartierung M 1 :25.000</b>			<b>Ausschnitt Plankarte RFNP M 1 :25.000</b>			<b>Ausschnitt Plankarte RFNP-Änderung M 1 :25.000</b>		
 <p style="font-size: small;">Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50</p>			 <p style="font-size: small;">Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50</p>			 <p style="font-size: small;">Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50</p>		
<b>Veranlassung, Methodik</b>	<p>Die Umweltprüfung erfolgt entsprechend der für den RFNP anzuwendenden rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) und des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren sind für die Umweltprüfung die Durchführungsverordnung (DVO) zum Landesplanungsgesetz (LPIG) und entsprechende umweltrelevante Fachgesetze anzuwenden.</p> <p>Gegenstand der Umweltprüfung ist die Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sowie weiteren Umweltbelange durch die Darstellungen und Festlegungen der vorgesehenen RFNP-Änderung. Hierbei ist der Umweltzustand, seine Entwicklung bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung einschließlich Alternativen bzw. anderweitige Planungsmöglichkeiten zu beurteilen. Die Verpflichtung zur Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB ist in die Umweltprüfung integriert, ebenso wie die Überprüfung relevanter weiterer Umweltbelange (z.B. FFH- und Artenschutz, Seveso III etc.). Die in Anlage 1 zum BauGB unter 2 b) einschließlich der dort unter den Buchstaben aa) bis hh) aufgeführten Anforderungen werden - sofern zutreffend und für diese Planungsebene relevant - einzelfallbezogen jeweils bei den einzelnen</p>							

	<p>Schutzgütern mit abgehandelt.</p> <p>Die Umweltprüfung der vorliegenden Änderung des RFNP erfolgt auf der Grundlage einheitlicher Bewertungskriterien und Datengrundlagen, die im Rahmen der Aufstellung des RFNP entwickelt und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung werden in diesem Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung zur RFNP-Änderung ist, steckbriefartig dokumentiert.</p> <p>Das Scoping zur Ermittlung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden parallel im Zeitraum vom 20.11. bis 20.12.2018 durchgeführt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 03.12.2018 bis zum 11.01.2019. Die hier gegebenen Anregungen haben - soweit sinnvoll und möglich - Eingang in die Umweltprüfung bezüglich des Untersuchungsrahmens bzw. -umfangs sowie bei der Festlegung des Untersuchungsraumes gefunden. Der Untersuchungsraum umfasst die Änderungsfläche sowie das Umfeld, je nach Relevanz für die jeweiligen Schutzgüter bis zu einer Entfernung von 1.600 m.</p>
<p><b>Beschreibung des Vorhabens</b></p>	<p>Der ca. 6,3 ha große Änderungsbereich liegt im Stadtbezirk Gerschede und umfasst eine größere Fläche als die des parallelen Bebauungsplanverfahrens. Er grenzt im Süden an die Köln-Mindener Bahnlinie und im Westen an die Ewald-Dutschke-Straße. Im Osten und Südosten begrenzt rückwärtige Bebauung an der Levinstraße sowie an der Straße Gerscheder Weiden das Gebiet. Im Norden erfolgt die Begrenzung mittels eines Durchgangsweges. Auf der Fläche befinden sich eine Sportanlage mit drei Sportplätzen, einem Beachvolleyball-Feld, sowie ein Vereinsheim mit angrenzender Hausmeisterunterbringung. Die östlich angrenzende, ca. 1,0 ha große, ebene Fläche war zuvor als Standort für die Unterbringung von Flüchtlingen genutzt worden. Das Zelt Dorf ist mittlerweile abgebaut. Zuvor war die Fläche eine Wiese. Im Norden und Süden des Gebietes befindet sich jeweils eine Grünanlage, welche z.T. als Kinderspielplatz genutzt wird. Durch das Gebiet verläuft mittig ein Abzweig der Levinstraße, welcher in der Ewald-Dutschke-Straße endet. Von allen Seiten umgeben ist das Gebiet von Wohnbebauung, unterschiedlich geschossigen Mehrfamilienhäusern. Südlich der Köln-Mindener Bahnlinie schließt ein Einfamilienhaus-Gebiet an. In einer Entfernung von etwa 500 m befindet sich das Nahversorgungszentrum an der Donnerstraße (Klasse E), welches eine Nahversorgungsfunktion für das angrenzende Umfeld einnimmt. Zudem befinden sich im Umfeld zwei Kindertagesstätten und eine Grundschule.</p> <p>Der Änderungsbereich wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan auf Regionalplanebene als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt. Auf Ebene des Flächennutzungsplans stellt der RFNP den Änderungsbereich als „Grünfläche“ sowie „Sportanlage“ dar. Die Darstellung wird in „Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich“ geändert. Im parallelen Bebauungsplanverfahren ist geplant, die Fläche - mit Ausnahme der beiden Grünflächen im Norden und Süden - zu einem Wohnstandort zu entwickeln, der sowohl Einfamilienhäuser als auch Geschosswohnungen anbietet. Die vorhandenen Grünflächen im Norden und Süden der RFNP-Änderungsfläche sind im Bebauungsplanentwurf nicht enthalten, sie sind jedoch als "Grünflächen" im Geltungsbereich des seit 1972 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 16/69 festgesetzt. Es ist vorgesehen diese in das Grünflächenkonzept des neuen Bebauungsplanes einzubinden. Aufgrund der Plansystematik des RFNP (Darstellungsschwelle von 5 ha) werden die zwei Grünflächen im Änderungsbereich zwar als Wohnbaufläche dargestellt, in der nachfolgenden Umweltprüfung werden sie jedoch als rechtskräftig gesicherter Grünflächenbestand zugrunde gelegt.</p> <p>Im Januar 2020 wurde die Artenschutzprüfung Stufe 1 zum Planverfahren vorgelegt. Darüber hinaus liegen zum jetzigen Zeitpunkt keine änderungsbezogenen Gutachten oder Studien vor.</p>
<p><b>Ziele des Umweltschutzes</b></p>	<p>In Kapitel 3 des Umweltberichtes zum RFNP (i. d. F. der Bekanntmachung) sind die wesentlichen umweltrelevanten Zielvorgaben beschrieben, die auch für die Änderungen des RFNP von Belang sind. Zusätzlich zu den in Kap. 3 des Umweltberichtes genannten Zielvorgaben ist gemäß §1a (5) BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen. Zu den umweltrelevanten Zielen und Grundsätzen des am 08.02.2017 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplans NRW wird auf Teil A der Begründung zu dieser RFNP Änderung verwiesen. Die Ziele des Umweltschutzes auf Ebene der EU, des Bundes, des Landes und der Kommunen in der jeweils aktuellen Fassung haben im Rahmen der folgenden Schutzgutprüfungen Eingang in die Bewertungskriterien und Beurteilungsgrundlagen gefunden.</p>

Schutzgüter	Ist-Zustand der Umwelt Bestand	Auswirkungen der Planung Planung	Bewertung der Umwelt-auswirkungen
<b>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft</b>	<p><b>BSN / BSLE-Darstellungen des RFNP (Landschaftsrahmenplan):</b> kein BSN/BSLE betroffen</p> <p><b>Darstellungen des Landschaftsplans:</b> kein Geltungsbereich des Landschaftsplanes</p> <p><b>Schutzstatus:</b> kein Schutzstatus</p> <p><b>Biotopverbund:</b> keine Bedeutung für den Biotopverbund</p> <p><b>Planungsrelevante Arten:</b> Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe 1) haben sich im Plangebiet und in seiner Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen verfahrenskritischer und/oder planungsrelevanter Arten entsprechend der VV-Artenschutz (Erlass III 4 – 616.06.01.17 des MUNLV vom 13.04.2010) ergeben. Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde auf der Grundlage ausreichender Ermittlungen vorgenommen. Insbesondere wurden vorhandene Erkenntnisse, die bei zwei Untersuchungsterminen feststellbaren Hinweise sowie die beim LANUV vorliegenden Fachinformationen (FIS) ausgewertet.</p> <p><b>Wald:</b> Ein Flächenanteil von etwa 0,4 ha des Verfahrensgebietes ist Wald nach LFoG. Er besteht überwiegend aus mittlerem Baumholz und wird extensiv gepflegt.</p> <p><b>Ökologisches Potenzial:</b> wegen der isolierten Lage und der intensiven Nutzung nur geringes Potenzial; keine Schutzwürdigkeit.</p> <p><b>Grünzüge und kommunaler Freiflächenverbund:</b>  - Unzerschnittene verkehrsarme Räume (LANUV 2015): nicht betroffen  - Regionaler Grünzug im RFNP: nicht betroffen</p>	<p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen zu erwarten. Bezogen auf Amphibienarten kann ein Verstoß gegen Verbote des § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden. Für Vogelarten ist dies in Verbindung mit den Bestimmungen des § 44 (5) BNatSchG möglich. Weitergehende Untersuchungen sind nicht erforderlich.  Unter den Säugetieren kann ein Vorkommen gebäudebewohnender Fledermausarten insbesondere zum Zeitpunkt der erforderlichen Gebäudeabbrüche nicht ausgeschlossen werden. Durch entsprechende Nachkontrollen jeweils kurzfristig vor den Abbrüchen und Festlegung von Vermeidungs-, Schutz- oder Ausgleichsmaßnahmen können Verstöße gegen Verbote des § 44 (1) i. V m. § 44 (5) ausgeschlossen werden.</p> <p>keine Auswirkungen  Der vorhandene Wald liegt aus plansystematischer Notwendigkeit im Verfahrensgebiet, ist durch die Planänderung aber nicht betroffen (s.o. Beschreibung und Kap. 3.1 der Begründung). Der Waldbestand bleibt weiterhin durch Gesetze und bestehendes Satzungsrecht gesichert.</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p>	<p>nicht erheblich</p>

	<p>- Kulisse Emscher Landschaftspark 2010 /2020+: betroffen</p> <p>- Kulisse Masterplan emscherzukunft: betroffen</p> <p>- Kommunaler Freiflächenverbund (Themenkarte 2 RFNP): nicht betroffen</p> <p>- Kommunale Freiraumentwicklungskonzepte: nicht vorhanden</p> <p><b>Ausgleichsflächen:</b> keine Ausgleichsfläche betroffen</p> <p><b>Landschaftsbild:</b> Ortsbild betroffen</p> <p><b>Erholung:</b> teilweise betroffen</p>	<p>geringfügige Auswirkungen, da Fläche größtenteils als Sportplatz genutzt wurde und somit wenig Grün vorhanden war; eingeschränkte Zugänglichkeit für Allgemeinheit</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>Auswirkungen sind nicht erheblich: bisher offener Raum wird durch Wohnbebauung gegliedert und neu gestaltet. Die unbegrünte und sportlich genutzte Fläche wird zukünftig durch Wohnbebauung inkl. Grünkonzept geprägt.</p> <p>Die Gesamtfläche wurde ehemals in Teilen als Sportplatz und in Teilen zuletzt als Fläche für Flüchtlingsunterkünfte genutzt und war daher für die Allgemeinheit nicht oder nur eingeschränkt zugänglich.</p>	
<b>Fazit</b>	Die Grünflächen nördlich (Wald) und südlich (Spielplatz) der planerisch vorgesehenen Wohnbauentwicklung werden durch die Änderung ebenfalls als Wohnbaufläche/ASB dargestellt. Die Auswirkungen sind nicht erheblich, da die Sicherung dieser Grünflächen durch die verbindliche Bauleitplanung weiterhin bestehen bleibt. Artenschutzrechtliche Probleme sind vermeidbar. Die sportliche Nutzung wurde bereits verlagert, eine Erholungsnutzung wird für eine breite Öffentlichkeit zukünftig in neuer Form möglich sein, das Ortsbild wird neu gestaltet.		
<b>Fläche</b>	<p><b>Größe (ha) und Art der realen Flächennutzung:</b> Der überwiegende Teil der 6,3 ha großen Gesamtfläche ist in der Realnutzungskartierung als Grünfläche dargestellt (4,9 ha), jedoch vorrangig als Sportanlage und auf einer südlich gelegenen Teilfläche als Spielplatz angelegt und genutzt. Ein am nördlichen Plangebietsrand gelegener Baumbestand ist als Waldfläche (0,4 ha) erfasst. Der verbleibende Flächenanteil ist zu gleichen Teilen Wohnbauflächen, Spiel- und Sportanlagen, Verkehrsflächen sowie geringfügig entlang der südlichen Plangebietsgrenze den Bahnanlagen zugeordnet.</p>	<p>Mit dem Planvorhaben ist eine Veränderung der dargestellten Hauptnutzungsart von Grünflächen zu Wohnbauflächen verbunden. Im Sinne der Bodenschutzklausel geht damit überwiegend die Wiedernutzung einer vormals genutzten Fläche einher. Am nördlichen und südlichen Plangebietsrand werden Freiflächen in den Änderungsbereich mit einbezogen, die als Grünflächen" im Geltungsbereich des seit 1972 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 16/69 gesichert sind und auch erhalten bleiben.</p>	nicht erheblich
<b>Fazit</b>	Mit dem Planvorhaben geht überwiegend die Wiedernutzung einer vormals genutzten Fläche einher. Die in die Änderungsfläche einbezogenen Freiflächen sind im seit 1972 rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 16/69 gesichert und bleiben erhalten. Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden daher als nicht erheblich eingestuft. Mit der Sicherung von Freiflächen im Rahmen eines Bebauungsplan begleitenden Grünflächenkonzepts können darüber hinaus Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen greifen.		
<b>Boden</b>	<p><b>Schutzwürdige Böden:</b> Das Plangebiet weist anthropogene Überprägungen aus, schutzwürdige Böden sind demnach nicht vorhanden.</p> <p><b>Bodenbelastungen:</b> Das Plangebiet grenzt an die</p>	<p>Vermeidungsgebot und Bodenschutzklausel werden eingehalten bzw. berücksichtigt.</p> <p>Bodenuntersuchungen sollten im Rahmen des nachgelagerten</p>	nicht erheblich

	<p>altlastverdächtige Fläche Nr. 20/2.01 (Auffüllung Gerscheder Weiden) an. Zudem befindet sich in einem großen Teil des Plangebietes eine Sportanlage, so dass ein schadstoffhaltiger Platzunterbau nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p><b>Sonstiges:</b> der Kommune liegen keine Hinweise zu Methanausgasungen und Bergbauschächten im Plangebiet vor; in der östlich der Levinstraße gelegenen Freifläche ist eine Tagesöffnung, ein ehemaliger Luft- bzw. Wetterschacht, der 1966 verfüllt wurde, verzeichnet.</p> <p><b>Schutzwürdige Geotope:</b> keine vorhanden</p>	<p>Verfahren durchgeführt werden.</p> <p>Prüfung im nachgelagerten Verfahren erforderlich</p> <p>keine Auswirkungen</p>	
<b>Fazit</b>	<p>Es werden überwiegend anthropogen überprägte Böden überplant, wobei in parallelen Bebauungsplanverfahren evtl. Bodenbelastungen geprüft werden sollten.</p>		
<b>Wasser</b>	<p><b>Oberflächengewässer:</b> In ca. 200 m Entfernung fließt im östlichen Bereich der Pausmühlenbach.</p> <p><b>Quellgebiete:</b> keine vorhanden</p> <p><b>Trinkwasser- /Heilquellenschutzgebiet:</b> keine vorhanden</p> <p><b>festgesetztes Überschwemmungsgebiet:</b> keine vorhanden</p> <p><b>Hochwassergefahren außerhalb von Überschwemmungsgebieten:</b> keine</p> <p><b>Einflussnahme auf Grundwasserhaushalt:</b> keine</p> <p><b>mittlerer Grundwasserflurabstand:</b> &lt; 1,50m unter GOK</p>	<p>Es ist kein Oberflächengewässer unmittelbar durch das Vorhaben betroffen. Der Pausmühlenbach bietet potenziell die Möglichkeit zur Ableitung von Niederschlagswasser aus dem Wohngebiet, eine Konkretisierung erfolgt im nachgelagerten Verfahren.</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>Versiegelungsgrad wird erhöht, Grundwasserneubildung wird dadurch verringert</p> <p>keine Auswirkungen</p>	<p>nicht erheblich</p>
<b>Fazit</b>	<p>Das Vorhaben hat insgesamt keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Wasser. Der Pausmühlenbach bietet die Möglichkeit zur Ableitung von Niederschlagswasser aus dem Wohngebiet. Damit besteht die Möglichkeit, das anfallende Niederschlagswasser dem natürlichen Wasserkreislauf zuzuführen. Hinsichtlich des geringen Grundwasserflurabstandes ist auf eine angepasste Bauweise zu achten (s. Schutzgut Mensch)</p>		
<b>Luft</b>	<p><b>Lufthygienische Belastungsschwerpunkte:</b> Lufthygienische Belastungsschwerpunkte in Bezug auf NO<sub>2</sub> und PM<sub>10</sub> im Umfeld der Projektfläche bisher nicht identifiziert.</p> <p><b>Einschätzung lufthygienische Gesamtsituation:</b> Im Einzugsgebiet des Plangebietes sind keine immissionsseitigen Hot Spots mit grenzwertüberschreitenden</p>	<p>Im Zuge der Neuordnung sind Emissionen durch eine Zunahme des Ziel- und Quellverkehrs zu erwarten.</p> <p>Mit Umsetzung der Planung sind grundsätzlich auch Auswirkungen auf die Luftbelastung im Umfeld des Plangebietes möglich. Die Auswirkungen sind im Rahmen des</p>	<p>erheblich</p>

	<p>Luftbelastungen zu erkennen.</p> <p><b>Durchlüftungsverhältnisse:</b> Die Fläche ist durch die aktuelle Nutzung relativ gut belüftet. Die umgebenden Stadtstrukturen sind aufgelockert. Die Fläche fungiert derzeit als Emissionssenke.</p>	<p>nachgeordneten Verfahrens zu prüfen.</p> <p>Eine bauliche Verdichtung erhöht die Oberflächenrauigkeit des Areals. Trotz der aufgelockerten Strukturen im Umfeld des Plangebietes kann die Entstehung einer Lüftungstechnischen Problemlage nicht ausgeschlossen werden.</p>	
<b>Fazit</b>	<p>Derzeit liegen keine Hinweise auf grenzwertüberschreitende Luftbelastungen vor. Das Vorhaben beeinträchtigt potenziell die lufthygienische Situation durch Zunahme der verkehrlichen Emissionen und Verschlechterung der Durchlüftungsverhältnisse. Die Auswirkungen der Planung sollten im nachgeordneten Verfahren geprüft werden. Bei Umsetzung von Minderungsmaßnahmen zur Sicherung guter Durchlüftungsverhältnisse (z.B. lockere Bebauung und Verbindung der bestehenden Grünflächen durch eine Luftschneise) im nachgelagerten Verfahren ist die potenzielle Beeinträchtigung der Durchlüftungsverhältnisse als nicht erheblich einzustufen.</p>		
<b>Klima</b>	<p><b>Last- und Ausgleichsräume:</b> Lage im bioklimatischen Lastraum der Stadtrandbebauung. Freiflächen im Änderungsbereich sichern klimatisch ausgleichende Funktionen und Anbindung an nord-/ nordwestlich gelegene städtische Grünzüge.</p> <p><b>Klimatope und deren Eigenschaften:</b> Lokalklimatisch überwiegend dem Stadtrandklima einzuordnen; bioklimatisch positiv wirksame Gehölzflächen, jedoch ohne bedeutende Fernwirkung.</p> <p><b>Klimadynamik / Luftaustauschprozesse:</b> keine Belüftungsbahnen betroffen; bei stabilen Wetterlagen erhöhte Inversionshäufigkeit und Nebelbildung</p> <p><b>Klimawandelanpassung:</b> Generell sind bis Mitte des Jahrhunderts eine Zunahme der Sommertage, heißen Tage und Tropennächte zu erwarten. Zur Zeit weisen Sportflächen sowie Schotterflächen im Änderungsbereich aufgrund mangelnder Beschattung und (Teil-) Versiegelung ein hohes Aufheizungspotenzial auf. Gehölzbestand dämpft Temperatur- und Strahlungsextreme und trägt mit seinem positiven Eigenklima zu einer bioklimatischen Wohlfahrtswirkung bei (Schattenwurf, Abkühlung der gefühlten Temperatur an Hitzetagen).</p> <p>Da keine Oberflächengewässer im Änderungsbereich sind, gibt es keine Hochwassergefährdung.</p> <p>Teilbereiche der Änderungsfläche insbesondere die nördl. Grünfläche sind bei Starkregenereignissen durch Überflutungen bis zu 0,5 m gefährdet (lt. Überflutungskarte bezogen auf ein 100jähriges Regenereignis).</p>	<p>Die in die Änderungsfläche einbezogenen Freiflächen sind im seit 1972 rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 16/69 gesichert. Nach Durchführung der Planung voraussichtlich weiterhin Zuordnung zum Lastraum des Stadtrands.</p> <p>Mit Umsetzung der Planung voraussichtlich weiterhin lokalklimatische Zuordnung zum Stadtrandklimatop.</p> <p>Zunahme der Rauigkeit; Barrierebildung für Luftaustauschprozesse infolge von Bebauung potenziell möglich</p> <p>keine Verschlechterung gegenüber der Bestandssituation zu erwarten.</p> <p>keine Hochwassergefährdung</p> <p>Potenzielle Gefährdung des Plangebietes durch Starkregenereignisse; eine Konkretisierung zum Umgang mit Starkregenereignissen erfolgt im parallelen Bebauungsplanverfahren.</p>	nicht erheblich

	<p><b>Klimaschutz:</b> Das Planvorhaben ist gut an das ÖPNV-Angebot (Straßenbahnlinie 103, S9, Buslinien 166 und 186) sowie an das örtliche Radverkehrsnetz angebunden. Darüber hinaus sind keine weiteren Maßnahmen zum Klimaschutz im Plangebiet bekannt.</p>	<p>Die Einhaltung der Energie-Einspar-VO und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bilden den Mindeststandard zur Reduzierung des Energieeinsatzes und von Emissionen. Energetische Optimierungen sind im parallelen Bebauungsplanverfahren entsprechend des "Leitfadens für eine energetisch optimierte Stadtplanung" zu prüfen.</p>	
<p><b>Fazit</b></p>	<p>Mit Umsetzung des Planvorhabens ist keine Verschlechterung der stadtklimatischen Gesamtsituation zu erwarten. Zur Minderung potenziell erheblicher Beeinträchtigungen und zur Anpassung an Folgen des Klimawandels sollten für die künftige Wohnbevölkerung im parallelen Bebauungsplanverfahren vorsorglich Maßnahmen festgelegt werden, die zur Klimaanpassung gegenüber Hitze und Starkregenereignisse beitragen. Durch z.B. die Schaffung einer zentralen Regenwasserachse in nördl. Richtung mit Anbindung an den Pausmühlenbach, ließen sich Gefährdungen durch Starkregenereignisse minimieren; durch den Erhalt von Gehölzflächen wird deren klimatisch positive Wirkung gesichert.</p>		
<p><b>Mensch, Gesundheit, Bevölkerung</b></p>	<p><b>Umweltfaktoren mit Auswirkungen auf Menschen und ihre Gesundheit</b></p> <p><b>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft:</b> Ortsbild betroffen; Erholungsfunktion teilweise betroffen</p> <p><b>Boden:</b> Das Plangebiet weist anthropogene Böden auf; es grenzt an eine altlastverdächtige Fläche; ein Großteil des Plangebietes ist eine Sportanlage - schadstoffhaltiger Platzunterbau nicht ausgeschlossen.</p> <p><b>Wasser:</b> In ca. 200 m Entfernung fließt im östlichen Bereich der Pausmühlenbach; mittl. Grundwasserflurabstand: &lt; 1,50m unter GOK</p> <p><b>Luft:</b> Die Fläche selbst ist immissionsseitig unauffällig, gut durchlüftet, fungiert als Emissionssenke</p> <p><b>Klima:</b> es liegt keine bioklimatische Belastungssituation vor; positives Eigenklima des Gehölzbestands und bioklimatische Wohlfahrtswirkung für Erholungssuchende und Anwohner</p> <p><b>Lärm:</b> Durch die südlich liegenden Schienenwege des Bundes</p>	<p>Bisher offener Raum wird durch Wohnbebauung gegliedert und neu gestaltet. Fläche war für die Allgemeinheit nicht oder nur eingeschränkt zugänglich, Sportnutzung wurde auf ertüchtigte Anlagen verlagert</p> <p>Im nachgelagerten Verfahren sind Bodenbelastungen zu prüfen.</p> <p>Der Pausmühlenbach bietet die Möglichkeit zur Ableitung von Niederschlagswasser aus dem Wohngebiet; hoher Grundwasserstand, bei angepasster Bauweise keine Auswirkungen, somit könnte einer Hochwassergefahr entgegengewirkt werden.</p> <p>Trotz einer Zunahme des Verkehrsaufkommens, ist die Entstehung eines Belastungsschwerpunktes nicht absehbar. Hinsichtlich der Baustrukturen sollte auf eine Vermeidung von Straßenschluchten geachtet werden. Auswirkungen auf die Luftbelastung im Umfeld des Plangebietes möglich. Potenzielle Beeinträchtigung der Durchlüftungsverhältnisse. Nachteilige Auswirkungen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu ermitteln und im Umweltbericht darzustellen.</p> <p>Es ist keine Verschlechterung der bioklimatischen Situation zu erwarten.</p> <p>Um gesunde Lebensverhältnisse zu schaffen, sind Lärmmin-</p>	<p>erheblich</p>

	<p>entstehen Lärmbelastungen nach Umgebungslärmrichtlinie von bis zu 75 dB(A) am Gesamttag und bis 65 dB(A) in der Nacht.</p> <p><b>Sonstige Emissionen / Immissionen: Allgemein: Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG:</b></p> <p><b>Seveso III:</b> Fläche liegt nicht im Achtungs-, bzw. angemessenen Sicherheitsabstand eines Seveso III Betriebes</p> <p><b>Abstandsklassen I-IV gem. Abstandserlass 2007:</b> Fläche liegt nicht im Einflussbereich von Betrieben der Abstandsklassen I-IV gemäß Abstandserlass 2007</p> <p><b>Einzelbeurteilungen von Emissionen und Immissionen:</b></p> <p><b>Erschütterungen:</b> Gleisanlage grenzt an Planungsgebiet</p> <p><b>Licht:</b> keine Auswirkungen</p> <p><b>Geruch:</b> keine Auswirkungen</p> <p><b>Elektromagnetische Felder:</b> keine Auswirkungen</p> <p><b>Sonstiges:</b> es liegen keine Hinweise vor</p>	<p>derungsmaßnahmen zwingend notwendig. Ein Lärmgutachten ist zu beauftragen.</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>Gleisanlage kann zu Erschütterungen führen, dies ist zu prüfen</p> <p>ggf. Verschattung durch neue Bebauung, Blendwirkung durch Ausfahrt aus Tiefgarage</p> <p>ggf. KfZ-Emissionen aus Tiefgarage</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>es liegen keine Hinweise vor</p>	
<b>Fazit</b>	<p>Eine Verschlechterung der bioklimatischen Gesamtsituation ist nicht zu erwarten. Eine voraussichtlich erhebliche Veränderung des Ortsbildes ist zu erwarten. Im nachgelagerten Verfahren sind Bodenbelastungen zu prüfen. Aufgrund der hohen Lärmvorbelastungen und ggf. Erschütterungen durch die angrenzende Gleisanlage und der Zunahme des Verkehrslärms wird mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch / Gesundheit / Bevölkerung gerechnet. Darüber hinaus sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.</p>		
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	<p><b>Kulturgüter:</b></p> <p><b>rechtskräftig geschützte Baudenkmäler:</b> keine</p> <p><b>rechtskräftig geschützte Bodendenkmäler:</b> keine</p> <p><b>rechtskräftig geschützte Denkmalbereiche:</b> keine</p> <p><b>Denkmalwerte Sachen / Sachgesamtheiten:</b> keine</p> <p><b>Geschützte oder schützenswerte Objekte der Route der Industriekultur:</b> keine</p> <p><b>Kulturlandschaftsbereich:</b> kein Bereich / keine Element</p> <p><b>Sachgüter:</b> Sportplatz mit Vereinsgebäude und Wohngebäude</p>	<p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>Überplanung und Verlust der bestehenden Anlagen und Gebäude</p>	nicht erheblich

<b>Fazit</b>	Die Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter werden trotz des Verlustes der bestehenden Anlagen als nicht erheblich eingestuft.	
<b>Natura 2000 / FFH-Prüfung</b>	kein FFH-Gebiet betroffen oder beeinträchtigt.	nicht relevant
<b>Risiken / Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen</b>	<p><b>Prüfung Seveso III:</b></p> <p>Fläche liegt nicht im Achtungs- bzw. angemessenen Sicherheitsabstand eines Seveso III Betriebes</p> <p><b>Leitungstrassen gem. Rohrfernleitungsverordnung:</b> es liegen keine Hinweise vor, Prüfung im nachgelagerten Verfahren</p> <p><b>Hochwassergefährdung:</b> keine Relevanz für menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe oder Umwelt</p> <p><b>Erdbebengebiet:</b> keine Hinweise auf Erdbeben oder Erderschütterungen</p>	nicht relevant
<b>Fazit</b>	Zur Zeit sind keine Risikofaktoren für zu erwartende schwere Unfälle oder Katastrophen ersichtlich	
<b>Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen</b>	Aus der Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben sich keine zusätzlichen Gesichtspunkte für die Bewertung der Umweltauswirkungen. Kumulative Wirkungen durch sonstige Planungen im engen räumlichen Zusammenhang werden im parallelen Bebauungsplanverfahren geprüft.	
<b>Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung</b>	Die bisherige Nutzung des Plangebietes ist durch die Sportanlage, den Kinderspielplatz und Naherholung geprägt. Bei Nichtdurchführung der Planung könnte eine Weiternutzung in der bisherigen Form ohne wesentliche Veränderung der Gebietscharakteristik erfolgen. Die im nördlichen und südlichen Änderungsbereich gelegenen Grünflächen wären weiterhin durch den seit 1972 rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 16/69 als festgesetzte Grünflächen in ihrem Bestand gesichert. Nach Aufgabe der Sportanlage ohne Neugestaltung würden sich nur langsam Pionierpflanzen ansiedeln, da die Asche-gedeckten Sportfelder sowie die geschotterte Fläche die Bodenbildung langfristig verzögern werden.	
<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich</b>	<p>Maßnahmenempfehlungen für das Bebauungsplanverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Begrünungsmaßnahmen: Ein- und Durchgrünung der Fläche, Begrünung von Gebäuden (z.B. durch Baumpflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünung), Spielplatzerhaltung oder –ersatz; Erhalt oder Ersatz betroffener Gehölze</li> <li>- Prüfung und Regelung von Bodenbelastungen</li> <li>- Detailprüfung und vorkehrende Maßnahmen zum Überflutungsschutz bei Starkregenereignissen (Regenwasserabkopplung, Flächensicherung für die oberirdische Sammlung und Ableitung des Regenwassers)</li> <li>- Prüfung von energetischen Optimierungen gemäß Leitfaden</li> <li>- Kompensation des Verlusts von Erholungsfunktionen der Sportanlage</li> <li>- Ermittlung von Erschütterungen durch den Schienenverkehr</li> <li>- Erstellung eines Schallschutzgutachtens und Prüfung erforderlicher Lärmschutzmaßnahmen</li> <li>- Berücksichtigung der Hinweise aus der Artenschutzprüfung bezüglich gebäudebewohnenden Fledermaus- und Vogelarten (vor Gebäudeabbrüchen) sowie Einhaltung der gesetzlichen Schonzeiten bei Gehölzrodungen.</li> </ul> <p>Die Lärmproblematik ist auf der Bebauungsplanebene durch folgende Maßnahmen lösbar: z.B. architektonische Selbsthilfe, Zonierung / Gliederung der Baugebiete, aktiver und passiver Lärmschutz.</p>	
<b>Alternativenprüfung</b>	Aufgrund rückläufiger Mitgliederzahlen und fehlender Auslastung hat man sich entschlossen, den Standort der Bezirkssportanlage Levinstraße aufzugeben und die planungsrechtliche Voraussetzung für eine sinnvolle Folgenutzung zu schaffen. Eine alternative baulichen Nutzung (z.B. Gewerbe) wurde aufgrund angrenzender sensibler Nutzungen (Wohnen, soziale Einrichtungen) ausgeschlossen. Eine alternative Freiraumnutzung	

	<p>(z. B. Landwirtschaft) wäre aufgrund der innerstädtischen "Insellage" nicht geeignet. Als einzige alternative Nutzungsmöglichkeit zur geplanten Darstellung als Wohnbaufläche wäre eine Darstellung der Sportanlage als Grünfläche denkbar. Um jedoch eine Inanspruchnahme von Freiraum an anderer, funktionsfähiger Stelle zu vermeiden, bzw. zu verringern, wäre die Änderung dieses Bereichs in Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich vorzuziehen. Die Fläche ist zudem an das Nahversorgungszentrum an der Donnerstraße (Klasse E) sowie an eine Grundschule und zwei Kindertagesstätten angebunden und besonders geeignet für die Entwicklung eines familiengerechten Wohngebietes. Daher soll stadtplanerisch der bedarfsgerechten Versorgung mit Wohnbauflächen an dieser Stelle der Vorrang eingeräumt werden.</p>
<p><b>Monitoring</b></p>	<p>Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 (4) Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.</p> <p>Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung).</p> <p>Der <b>erste Baustein</b> umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung.</p> <p>Der <b>zweite Baustein</b> nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.</p> <p>Der <b>dritte Baustein</b> des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 (3) BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten.</p> <p>Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen.</p> <p>Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumbeobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.</p> <p>Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.</p> <p>Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.</p>
<p><b>Gesamtbeurteilung Fazit</b></p>	<p>Mit dem Planvorhaben geht überwiegend die Wiedernutzung einer vormals genutzten Fläche einher. Es bestehen im Plangebiet keine Schutzausweisungen des Natur- und Umweltschutzes, auch sind keine in der Umgebung gelegenen Schutzgebiete durch das Vorhaben betroffen. Die mögliche Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote ist durch Übernahme der Empfehlungen aus der vorliegenden Artenschutzprüfung im nachgeordneten Verfahren auszuschließen. Das Ortsbild wird neu gestaltet; gegenüber einer brach liegenden Sportanlage sind die Auswirkungen allerdings nicht erheblich. Die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft“, „Fläche“, „Boden“, „Wasser“, „Klima“ und „Kultur und Sachgüter“ werden insgesamt als nicht erheblich eingestuft. Aufgrund der im Zuge der Neuordnung zu erwartenden Zunahme des Ziel und Quellverkehrs sind jedoch erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter „Luft“ und „Mensch / Gesundheit / Bevölkerung“ infolge des Planvorhabens zu erwarten. Für zu erwartende schwere Unfälle oder Katastrophen sind zurzeit keine Risikofaktoren ersichtlich. Im parallelen Bauverfahren sind Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen zu prüfen und zu sichern. Für den Änderungsbereich liegt bisher ein relevantes Gutachten vor (Artenschutzprüfung). Weitere noch umzusetzende änderungsbezogene Gutachten oder Studien werden in der Bewertung der Umweltfolgen berücksichtigt.</p>

<b>Hinweise auf Schwierigkeiten / verwendete Verfahren / Bemerkungen / Sonstiges:</b>	Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der umweltrelevanten Informationen auf.
---	--

### Allgemeinverständliche Zusammenfassung:

Mit dem Planvorhaben „RFNP-Änderung 39 E Levinstraße/Ewald-Dutschke-Straße“ werden die planerischen Voraussetzungen für das parallele Bebauungsplanverfahren und die Neuentwicklung eines Wohnstandortes geschaffen. Die Umweltprüfung ermittelt und beschreibt die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die vorgesehene Änderung im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP). Die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Umweltbericht steckbriefartig dokumentiert und in die Begründung zur RFNP-Änderung eingefügt.

Der ca. 6,3 ha große Änderungsbereich liegt im Stadtbezirk Gerschede. Er wird durch die Köln-Mindener Bahnlinie, die Ewald-Dutschke-Straße sowie durch rückwärtige Bebauung an der Levinstraße und der Straße Gerscheder Weiden begrenzt. Im wirksamen RFNP wird der Änderungsbereich als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (Regionalplanebene) bzw. als „Grünfläche“ sowie „Sportanlage“ (FNP-Ebene) dargestellt. Die Darstellung wird in „Wohnbaufläche/Allgemeiner Siedlungsbereich“ geändert.

Auf der Änderungsfläche befinden sich eine Sportanlage mit Nebenanlagen sowie eine ca. 1,0 ha große, ehemalige Wiese, die zwischenzeitlich als Standort für die Unterbringung von Flüchtlingen genutzt worden war. Am südlichen Gebietsrand befindet sich eine Grünanlage, mit Kinderspielplatz, am nördlichen Gebietsrand eine Gehölzfläche (Wald gemäß Landesforstgesetz). Landwirtschaftliche Nutzflächen sind nicht betroffen. Das Gebiet wird durch einen Abzweig der Levinstraße erschlossen. Die nähere Umgebung ist durch Wohnbebauung gekennzeichnet. Im räumlichen Zusammenhang mit dem Planvorhaben stehen nordwestlich und nördlich gelegene Regionale Grünzüge (Kleingartenanlagen, Gehölzflächen, Rhein-Herne-Kanal).

Mit dem Planvorhaben geht überwiegend die Wiedernutzung einer vormals genutzten Fläche einher. Es bestehen im Plangebiet keine Schutzausweisungen des Natur- und Umweltschutzes, auch sind keine in der Umgebung gelegenen Schutzgebiete durch das Vorhaben betroffen. Im Januar 2020 wurde die Artenschutzprüfung Stufe 1 zum Planverfahren vorgelegt. Darin wird festgestellt, dass eine Betroffenheit planungsrelevanter Amphibien- und Vogelarten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Zum Schutz sonstiger Vogelarten sind die gesetzlichen Schonzeiten für Gehölzrodungen einzuhalten. Eine Überprüfung auf Gebäude nutzende Fledermaus- und Vogelarten wird erforderlich, wenn und soweit vorhandene Gebäude abgerissen werden. Darüber hinaus liegen zum jetzigen Zeitpunkt keine änderungsbezogenen Gutachten oder Studien vor.

Die in die Änderungsfläche einbezogenen Grünflächen sind durch den seit 1972 rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 16/69 gesichert. Es ist vorgesehen diese in das Grünflächenkonzept des neuen Bebauungsplanes einzubinden. Aufgrund der Plansystematik des RFNP (Darstellungsschwelle von 5 ha) werden die zwei Grünflächen im Änderungsbereich zwar als Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt, in der Umweltprüfung jedoch als rechtskräftig gesicherter Grünflächenbestand zugrunde gelegt, so dass voraussichtliche Auswirkungen für die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft“, „Fläche“, „Boden“, „Wasser“, „Klima“ und „Kultur und Sachgüter“ als nicht erheblich eingestuft wurden. Aufgrund der im Zuge der Neuordnung zu erwartenden Zunahme des Ziel- und Quellverkehrs sind jedoch erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter „Luft“ und „Mensch / Gesundheit / Bevölkerung“ infolge des Planvorhabens zu erwarten. Für zu erwartende schwere Unfälle oder Katastrophen sind zurzeit keine Risikofaktoren ersichtlich. Im parallelen Bebauungsplanverfahren sind Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen zu prüfen und zu sichern (z.B. Erhalt von Gehölzflächen, Überprüfung möglicher Bodenbelastungen, Überflutungsschutz, Regenwasserabkopplung und Einleitung in Bachlauf, an den niedrigen Grundwasserstand angepasste Bauweise, energetische Optimierung, Schallschutz und Verkehrsgutachten). Weitere neben der Artenschutzprüfung 1 noch umzusetzende änderungsbezogene Gutachten oder Studien werden in der Bewertung der Umweltfolgen berücksichtigt. Im parallelen Bebauungsplanverfahren sowie der Grünflächenplanung sind Maßnahmen zu prüfen und zu sichern, die den möglichen negativen Folgen des Planvorhabens für die Umwelt entgegenwirken.

Auch bei Nichtdurchführung der Planung wären die im nördlichen und südlichen Änderungsbereich gelegenen Grünflächen weiterhin durch den seit 1972 rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 16/69 als festgesetzte Grünflächen in ihrem Bestand gesichert. Nach Aufgabe der Sportanlage ohne Neugestaltung würden sich nur langsam Pionierpflanzen ansiedeln, da die Asche-gedeckten Sportfelder sowie die geschotterte Fläche die Bodenbildung langfristig verzögern werden.

Alternative Nutzungen der Änderungsfläche wurden geprüft. Stadtplanerisch wurde entschieden, der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnbauflächen und der Wiedernutzung einer vormals genutzten Fläche den Vorrang einzuräumen.

### **Referenzliste der für den Umweltbericht herangezogenen Quellen (BauGB Anlage 1 Nr.3 Buchstabe b)**

#### Gesetzliche Grundlagen / Verordnungen / Erlasse / Verwaltungsvorschriften

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.Juli 2009 (BGBl. I S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06. Juni 2016)
- Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, vom 22. Dezember 2010)
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW), in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, 214)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG), vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554) zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 ( GV. NW. S. 934)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341)
- Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm – Umgebungslärmrichtlinie vom 25. Juni 2002
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG); Sechster Teil des BImSchG (§ 47a – f) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsgesetzes (Störfallverordnung – 12. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483) zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)
- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) – Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S.2269)

- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI 1998 Nr. 26 S. 503) zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung), vom 06. März 2006, (BGBl. I S.516), zuletzt geändert durch Artikel 84 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

#### Sonstige Datenquellen

- Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen:
  - Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:50.000 (BK 50)
  - Digitales Informationssystem Bodenkarte, Karte der schutzwürdigen Böden (aktueller Stand)
  - Geotop-Kataster NRW
  - Karte der Erdbebenzonen
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW),
  - Biotopkataster (aktueller Stand)
  - Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW (aktueller Stand)
  - Fachbeitrag des Naturschutzes zum RFNP, Themenkarte Freiraum- und Biotopverbund (2009)
  - Fachinformationssystem (FIS / diverse Themen)
  - Belastungskarte Ruhrgebiet (2010)
  - Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Stadtgebiet Essen (Stand 2019)
- Regionalverband Ruhr (RVR)
  - Regionale Klimafunktionskarte, RVR (RFNP Themenkarte, Dezember 2009)
  - KlimaFIS
  - Handbuch Stadtklima (2010)
  - Realnutzungskartierung (2015)
  - Atlas der Industriekultur Ruhrgebiet (2005)
  - Emscher Landschaftspark 2010/2020+ (2005 / 2014)
- LVR / LWL (Landschaftverband Rheinland, Landschaftsverband Westfalen-Lippe)
  - Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr, (2014)
- Emschergenossenschaft
  - Grundwassermodell (2012)
- Regionaler Flächennutzungsplan Städteregion Ruhr (RFNP), Mai 2010, (zuletzt geändert 15.10.2019)
- Stadt Essen
  - Kataster über Altlasten und Flächen mit Bodenbelastungsverdacht der Stadt Essen (aktueller Stand)
  - Landschaftsplan der Stadt Essen (April 1992, zuletzt geändert Juli 2015)
  - Eingriffs- und Ausgleichskataster der Stadt Essen (aktueller Stand)
  - Gutachten zur Verträglichkeit von Störfallbetriebsbereichen im Stadtgebiet Essen unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. der Seveso-III-Richtlinie (Artikel 13), (Oktober 2015)
  - Integriertes Energie- und Klimakonzept der Stadt Essen (2009)
  - Stadt begegnet Klimawandel – Integrierte Strategien für Essen (Juni 2014)
  - Klimaanalyse Stadt Essen (2002)

### Gutachten

- Stadt Essen (2020): Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG. Artenschutzprüfung Stufe 1 – Vorprüfung. Bebauungsplan 10/18 „Levinstraße/Ewald-Dutschke-Straße“. Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes Nr. 39 E in Essen. Umweltbüro Essen.

**Stand:** 31.03.2020

**Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr**

**Änderungsverfahren zum Regionalen Flächennutzungsplan  
39 E Levinstraße / Ewald-Dutschke-Straße**

**Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden  
und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

März 2020

<b>Beteiligter:</b> Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein K.d.ö.R.	<b>Eingang:</b> 14.11.2018
<b>ID-Nr.:</b> 142	<b>Nummer der Anregung:</b> 1
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
Soweit von Ihren Plänen kein jüdischer Friedhof betroffen ist, stimmt der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein dem o.g. Bauvorhaben zu.	Nach Kenntnis der Planungsgemeinschaft ist durch die Planung kein jüdischer Friedhof betroffen.  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>

<b>Beteiligter:</b> RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.	<b>Eingang:</b> 14.11.2018
<b>ID-Nr.:</b> 191	<b>Nummer der Anregung:</b> 3
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.	Eine Konkretisierung der Planung – sowie der erforderlichen Maßnahmen – erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Hierzu erfolgt ein gesondertes Beteiligungsverfahren.  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>

<b>Beteiligter:</b> E.ON SE	<b>Eingang:</b> 14.11.2018
<b>ID-Nr.:</b> 51	<b>Nummer der Anregung:</b> 5
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
Wir stellen fest, dass unsere Gesellschaft an dem o.a. Bauleitplanverfahren bis heute noch nicht beteiligt wurde. Unsere erstmalige Stellungnahme zur bergbaulichen Situation für den Geltungsbereich des Regionalen Flächennutzungsplans 39 E lautet wie folgt: Der o.a. Planbereich liegt außerhalb des stillgelegten Bergwerkseigentums der E.ON SE. Aus Gründen des früheren Bergbaus, soweit er von E.ON SE zu vertreten ist, haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Die Bergwerkseigentümerin wurde bis zum 31.12.2018 durch die thyssenkrupp Business Services GmbH vertreten (zuständig seit 01.01.2019: thyssenkrupp Steel Business Services GmbH). Die thyssenkrupp Business Service GmbH hatte am 28.11.2018 im Auftrag der Bergwerkseigentümerin - der Krupp Hoesch Stahl GmbH – bereits eine entsprechende Stellungnahme mit der Bitte um Ergänzung der Begründung zum Änderungsverfahren abgegeben. Dieser Anregung wird gefolgt (siehe Synopse / Anregung 16).

<p>Für den ehemaligen Steinkohlenbergbau im Bereich des o.a. Bebauungsplanes ist die Krupp Hoesch Stahl GmbH in Dortmund zuständig. Wir empfehlen daher die v.g. Gesellschaft an dem Bauleitplanverfahren zu beteiligen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
--	---

<p><b>Beteiligter:</b> PLEdoc GmbH <b>ID-Nr.:</b> 181</p>	<p><b>Eingang:</b> 08.11.2018 <b>Nummer der Anregung:</b> 8</p>
<p><b>Anregung:</b></p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b></p>
<p>Die PLEdoc weist hin auf : von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasLINE GmbH &amp; Co. KG, Straelen, und der Viatel Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir haben die Unterlagen zur Änderung Nr. 39 E des Regionalen Flächennutzungsplans von Ihrer Homepage heruntergeladen. In den geänderten Flächennutzungsplan haben wir die Trassenführung der eingangs genannten Ferngasleitung grafisch übernommen, und Leitungskenndaten hinzugeschrieben. Die Leitung liegt in einem 8 m breiten Schutzstreifen (4 m beiderseits der Leitungsachse). Der Verlauf der Ferngasleitung ist anhand der beigefügten Bestandsunterlagen in den Flächennutzungsplan zu übernehmen, im Erläuterungsbericht entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern. Die Höhenangaben im Längenschnitt beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen. Die Darstellung der Ferngasleitung ist sowohl im Flächennutzungsplan als auch in den Bestandsunterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Bei der Änderung des Flächennutzungsplans ist das beiliegende Merkblatt der Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu beachten. Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Ferngasleitung und Anlagen gewährleistet ist und durch die vorgesehenen Festsetzungen</p>	<p>Der Hinweis auf die im südlichen Grenzbereich des Änderungsverfahrens verlaufende Ferngasleitung wird in die Begründung aufgenommen, eine Darstellung im Regionalen Flächennutzungsplane ist allerdings maßstabsbedingt nicht möglich. Auswirkungen der Planung auf die Ferngasleitung sind nicht erkennbar. Eine erneute Beteiligung der Leitungsträger erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.</p>

<p>und Ausweisungen des Flächennutzungsplans sich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Ferngasleitung und Anlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.</p> <p>Hinsichtlich der geplanten umweltrelevanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung/Minderung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen teilen Sie im Umweltbericht und in der Begründung zur Änderung Nr. 39E des Regionalen Flächennutzungsplans mit, dass eine Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen zum gegenwärtigen frühen Zeitpunkt noch nicht erfolgen kann. Der Umweltbericht wird daher im weiteren Verfahrensverlauf fortgeschrieben.</p> <p>In dem vorgegebenen Bereich sind seitens der Open Grid Europe GmbH zurzeit keine Planungen bekannt. Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH &amp; Co. KG und Kabelschutzrohranlagen der Viatel Deutschland GmbH vorhanden sind.</p>	<p><b>Der Anregung wird teilweise gefolgt..</b></p>
---	---

<p><b>Beteiligter:</b> Deutsche Telekom Netz-Produktion GmbH <b>ID-Nr.:</b> 47</p>	<p><b>Eingang:</b> 21.11.2018 <b>Nummer der Anregung:</b> 9</p>
<p><b>Anregung:</b> Zu der o.g. Planung haben wir keine Bedenken. Ein Lageplan des betroffenen Gebiets mit unseren Bestandstrassen liegt diesem Schreiben bei.</p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b> Eine Konkretisierung der Planung – sowie der evtl. erforderlichen Maßnahmen – erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Hierzu wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

<b>Beteiligter:</b> Deutscher Wetterdienst <b>ID-Nr.:</b> 42	<b>Eingang:</b> 16.11.2018 <b>Nummer der Anregung:</b> 13
<b>Anregung:</b> <p>Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.</p>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b> <p>Gemäß den Regelungen des Baugesetzbuches (insb. § 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB i.V.m. den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz des § 1a Abs. 5 BauGB) werden die Auswirkungen auf das Klima sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes und des Klimawandels bei der Aufstellung von Bauleitplänen berücksichtigt und in die planerische Abwägung eingestellt. Die Stadt Essen verfolgt seit vielen Jahren aktiv eine nachhaltige Energie- und Klimaschutzstrategie. Nachdem 1984 Rahmenvorstellungen zu einem örtlichen Energiekonzept formuliert wurden, hat die Stadt Essen in den 90er Jahren ein „Handlungskonzept zur rationellen Energieverwendung und Umweltentlastung in Essen“ (Energiekonzept) aufgestellt und vom Rat beschließen lassen. Mit dem Ratsbeschluss am 27.02.2008 hat die Stadt Essen noch einmal ihre Zielsetzung bekräftigt, den Klimaschutz in Essen zu verstärken. Das Integrierte Energie- und Klimakonzept (IEKK) wurde am 04.03.2009 vom Rat der Stadt Essen verabschiedet. Eine Maßnahme des Integrierten Energie- und Klimakonzeptes der Stadt Essen (IEKK) ist der „Leitfaden für eine energetisch optimierte Stadtplanung“. Mittels des Leitfadens sind städtebauliche Konzepte und Bebauungspläne im Rahmen der Verfahrensaufstellung hinsichtlich der Zielsetzungen zum Energie- und Klimaschutz zu überprüfen und zu bewerten.</p> <p>Den Aspekten des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel ist entsprechend der Planungsebene des RFNPs im Umweltbericht Rechnung getragen worden. Die RFNP Änderung beinhaltet aufgrund der Planungs- und Maßstabsebene jedoch noch keine konkreten Maßnahmen. Weitergehende Maßnahmen zur städtebaulichen Ausgestaltung, zur Energieeffizienz, zur Wärme- und Energieversorgung sowie zur Klimaanpassung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung detailliert geprüft. Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima bewirken aufgrund der Vornutzung keine strukturellen Änderungen des vorhandenen Parkklima- / Stadtrandklimatops.</p>

	<p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird nochmal ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
--	---

<b>Beteiligter:</b> thyssenkrupp Business Services GmbH	<b>Eingang:</b> 23.11.2018
<b>ID-Nr.:</b> 241	<b>Nummer der Anregung:</b> 16
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
<p>Im Auftrag der Bergwerkseigentümerin, der Krupp Hoesch Stahl GmbH, bitten wir die nachstehenden Ergänzungen zum Änderungsverfahren „39 E Levinstraße/Ewald-Dutschke-Straße“ mit aufzunehmen:          „Das Plangebiet liegt im Bereich der stillgelegten Bergwerksfelder „König Wilhelm 1, „König Wilhelm 2“, „König Wilhelm II“, „König Wilhelm III“ und „König Wilhelm IV“. Bergwerkseigentümerin ist die Krupp Hoesch Stahl GmbH. Vor Errichtung von neuen Bauvorhaben ist eine Anfrage an die zuständige Bergwerkseigentümerin zu richten. Die Bergwerkseigentümerin wird derzeit durch die thyssenkrupp Business Services GmbH vertreten“. Die uns zugestellten Unterlagen haben wir zu unseren Akten genommen.</p>	<p>Bezüglich der stillgelegten Bergwerksfelder wird in die Begründung ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Eine erneute Beteiligung der Bergwerkseigentümerin, bzw. der beauftragten Vertreterin erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>

<b>Beteiligter:</b> LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland	<b>Eingang:</b> 28.11.2018
<b>ID-Nr.:</b> 148	<b>Nummer der Anregung:</b> 21
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
<p>Wir begrüßen die Nennung des Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr und die Auflistung der Datengrundlagen, die zur Überprüfung etwaiger Betroffenheit von Kulturgütern notwendig sind. Zusätzlich empfehlen wir die Broschüre „Kulturgüter in der Planung - Handreichung zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen 2. überarbeitete Auflage Köln 2014 (<a href="http://www.uvp.de/de/6-ak-tuelles-a-veranstaltungen/mitteilungen/655-kulturgueter-in-der-planung-2">http://www.uvp.de/de/6-ak-tuelles-a-veranstaltungen/mitteilungen/655-kulturgueter-in-der-planung-2</a>).</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

<p>Im Vorentwurf des Umweltberichts werden die Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter als nicht erheblich eingestuft, da sich im Plangebiet selbst keine Denkmäler gem. § 3 und 4 DSchG NRW befinden. Trotzdem sollten nach unserer Auffassung auch alle Denkmäler im näheren Umfeld des Plangebietes erfasst, kartiert und überprüft werden, da Beeinträchtigungen nicht nur substanzuell, sondern auch visuell auftreten können.</p> <p>So befindet sich direkt angrenzend an das Plangebiet in der Levinstr. 105 ein denkmalgeschütztes Jugendstilhaus namens "Glückauf-Apotheke" von 1903, ein Objekt vom architektonischen und städtebauhistorischen Zeugniswert. Da die Grenze des Plangebietes in unmittelbarer Nähe verläuft, sollte in den nachfolgenden Planungsebenen auf alle Fälle der Umgebungsschutz beachtet werden. Westlich des Plangebiets steht die 19.09/11 erbaute neugotische Kath. Pfarrkirche St. Michael mit vierseitigem Westturm. Bezüglich der geplanten Geschosswohnungen ist hier in den nachfolgenden Planungsebenen ebenfalls der Umgebungsschutz zu beachten. Im weiteren Verfahren ist das LVR-ADR als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.</p>	<p>Bezüglich der Denkmale in unmittelbarer Nähe zum Änderungsbereich wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung aufgenommen. Eine Konkretisierung der Planung und damit auch mögliche Beurteilung evtl. visueller Beeinträchtigungen der Denkmäler erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Hierzu wird das LVR-ADR als Träger öffentlicher Belange erneut beteiligt.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p>.</p>
<p>Für alle Fragen der Bodendenkmalpflege/Archäologie liegt die Zuständigkeit beim LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endericher Str. 133, 53115 Bonn.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>Die Belange der Kulturlandschaft vertritt das LVR Dezernat 9 „Kultur und Landschaftliche Kulturpflege, Augustinerstr. 10-12, 50667 Köln.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

<b>Beteiligter:</b> LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland <b>ID-Nr.:</b> 83	<b>Eingang:</b> 03.12.2018 <b>Nummer der Anregung:</b> 22
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
<p>Das Frauennetzwerk Ruhrgebiet hat sich mit der beabsichtigten Änderung des RFNP zur Entwicklung eines Wohngebietes auf den Flächen einer ehemaligen Bezirkssportanlage an der Lerinstraße/ Stadtteil Gerschede in Essen befasst. Wir haben keine grundsätzlichen Bedenken für die Umwidmung der Flächennutzung, da die beabsichtigte Wohnnutzung in integrierter Lage erfolgt und sich in die Nachbarschaft von Wohngebieten eingliedert mit angemessener Infrastruktur (Nahversorgung, Kitas, Schule, ÖPNV u. Radverkehrsanbindung etc.).</p> <p>Da mit diesem Änderungsverfahren bezogen auf die Freiraum-Flächenbilanz der Stadt (hier: Essen) – wie bereits in vorangehenden Änderungsverfahren des RFNPs der Städte der Städtereion – wiederum Freiflächen (deren Nutzung für Spiel- und Sport) zugunsten des Wohnbedarf/ einer Bebauung aufgegeben werden, möchten wir die Bedeutung die Entwicklung und Gestaltung einer öffentlichen Grünfläche im neuen Wohngebiet - wie beabsichtigt – hervorheben. Dieser Grünbereich sollte im weiteren Bebauungsplanverfahren in einer Größe/Ausdehnung ausgewiesen werden, die sowohl zugunsten einer ruhigen Erholung als auch in Teilbereichen für die aktive Nutzung unterschiedlicher Altersgruppen entwickelt und in den Anforderungen geschlechterdifferenziert ausgestaltet und gegliedert werden kann.</p>	<p>Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan hat – neben der Entwicklung von Wohnbauflächen – als weiteres wichtiges Ziel die Schaffung einer qualitativ hochwertigen öffentlichen Grünfläche im Plangebiet, die allen Generationen Anreiz bieten soll. Durch diese Planung wird eine tatsächliche Erhöhung des für die Bevölkerung nutzbaren Grünanteils erfolgen sowie eine Verbindung geschaffen zwischen der nördlich und südlich gelegenen Grün- bzw. Spielfläche.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>Da im Zusammenhang mit dem weiteren Verfahren ein Lärmgutachten ansteht, regen wir an, auch die Lärmausbreitung für diesem Grün- und Freiraum so zu betrachten, dass eine geringe Lärmbeeinträchtigung für die Bewohnerinnen und Bewohner beim Aufenthalt im Freien entstehen wird</p>	<p>Eine Konkretisierung der Planung – sowie der erforderlichen Maßnahmen bezüglich des Lärmschutzes – erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Hierzu wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

<b>Beteiligter:</b> Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW <b>ID-Nr.:</b> 13	<b>Eingang:</b> 30.11.2018 <b>Nummer der Anregung:</b> 24
<b>Anregung:</b> Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Bereich der Änderungsfläche erhalten Sie folgende Hinweise: Die Planfläche liegt über mehreren auf Steinkohle, Sole und Bleierz verliehenen Bergwerksfeldern, alle im Eigentum der Krupp Hoesch Stahl GmbH, ThyssenKrupp Allee 1 in 45143 Essen. Außerdem liegt die Planfläche über dem auf Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Neu Essen“ im Eigentum der MAN SE in München, vertreten durch die MAN GHH Immobilien GmbH, Sterkrader Venn 2 in 46145 Oberhausen. Soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, grundsätzlich dem Feldeseigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer/Feldeseigentümer zu regeln. Auch heute noch einwirkungsrelevanter tages-/oberflächennaher Altbergbau ist unter dem Planungsgebiet nicht umgegangen. Aus bergbehördlicher Sicht werden daher zu der Flächennutzungsplanänderung keine Bedenken vorgetragen. <u>Bearbeitungshinweis:</u> Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b> Bezüglich der stillgelegten Bergwerksfelder wird in die Begründung ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Eine erneute Beteiligung der Bergwerkseigentümer, bzw. der beauftragten Vertreter erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

<p>Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (<a href="http://www.bra.nrw.de">www.bra.nrw.de</a>) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (VVMS) zu nutzen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
---	---

<p><b>Beteiligter:</b> Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz NRW  <b>ID-Nr.:</b> 123</p>	<p><b>Eingang:</b> 30.11.2018  <b>Nummer der Anregung:</b> 25</p>
<p><b>Anregung:</b>  Mit Ihrem Schreiben vom 08.11.2018 beteiligen Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) und bitten um Stellungnahme zum Vorentwurf des Änderungsplans für das o.g. Verfahren.  Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen gibt das LANUV folgende Stellungnahme ab:  Der Änderungsbereich beträgt ca. 6,3 ha und liegt im Stadtbezirk Gerschede nordwestlich des Stadtgebietes von Essen. Im Ist-Zustand/Bestand handelt es sich laut RFNP um einen „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)“. Auf Ebene des Flächennutzungsplans (FNP) wird der Bereich als „Grünfläche“ bzw. „Sportanlage“ dargestellt. Im Soll-Zustand/Planung werden diese Flächen als „Wohnbauflächen/Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)“ dargestellt (s. Plankarte „RFNP-Änderung“). Aus den Planunterlagen geht hervor, dass die nördlich und südlich gelegenen Grünflächen maßstabsbedingt (Darstellungsschwelle von 5 ha) ebenso als Wohnbaufläche dargestellt werden (s. Plankarte „RFNP-Änderung“,</p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>  Der gesetzlich festgelegte Maßstab des RFNP (1:50.000) und die vereinbarte Darstellungsschwelle von 5 ha (zur Lesbarkeit der Darstellungen und Festlegungen) führen dazu, dass kleinflächigere Nutzungen sowohl im Siedlungsraum, als auch im Freiraum in die angrenzenden Flächendarstellungen einbezogen, bzw. mit ihnen zusammengefasst werden. Diese „Entfeinerung“ zeigt jedoch nicht den „Überplanungswillen“ für diesen Bereich, sondern ist nur ein maßstabsbedingter „Widerspruch“. Eine zeichnerische Darstellung der beiden Grünflächen ist zukünftig daher nicht mehr möglich. Die beiden nördlich und südlich gelegenen Grünflächen sind derzeit bereits über einen rechtsverbindlichen Bebauungsplan als solche gesichert. Im Sinne einer doppelten Innenentwicklung sollen im</p>

<p>Umweltbericht (Vorentwurf), S. 1+2). An dieser Stelle wird angeregt, die zu erhaltenden Grünflächen in der Plankarte „RFNP-Änderung“ als grüne Teilflächen festzusetzen, um diese innerhalb des Änderungsbereiches (rote Umrandung) deutlich von den geplanten Siedlungsbereichen (ASB) zu differenzieren und so kenntlich zu machen. Die nördlich und südlich gelegenen Grünflächen dienen der Erholung, gelten als Spielraum für Kinder und werden insgesamt die Wohnqualität im Stadtbezirk Gerschede steigern. Ziel muss es zukünftig sein, diese nachhaltig zu sichern.</p>	<p>parallelen B-Planverfahren zukünftig der südlich des Änderungsbereiches gelegene Spielplatz und die nördlich gelegene Grünfläche durch einen zentralen Grünzug innerhalb des neuen Baugebietes verbunden werden. Dieser Grünzug soll darüber hinaus auch noch als Retentionsraum (Anlage von Mulden), zur Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Plangebiet und damit zur verzögerten Einleitung in den Pausmühlenbach genutzt werden.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>
<p><b>Ergebnisse der Umweltprüfung</b></p> <p><u>Hintergrund</u> Im Rahmen der o. g. Planänderung ist eine Umweltprüfung gem. § 8 (1) Raumordnungsgesetz (ROG) bzw. auf Ebene der Bauleitplanung gem. § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Bei dieser Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert und in einem Umweltbericht zusammenfassend dargestellt und bewertet:</p> <p><u>Schutzgüter</u> In den Planunterlagen wird in Bezug auf das Schutzgut „Boden“ die altlastverdächtige Fläche Nr. 20/2.01 angesprochen (s. Umweltbericht (Vorentwurf), S. 4). Die vorgeschlagenen Untersuchungen zur Bestimmung der Bodenkontamination werden von Seiten des LANUV unterstützt und sind im weiteren Planverfahren durchzuführen.</p>	<p>Im Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten der Stadt Essen bestehen für das Plangebiet keine Kennzeichnungen. Die Altlastenverdachtsfläche 20/2.01 „Auffüllung Gerscheder Weiden“ grenzt südöstlich des Plangebietes an. Ergebnisse von Bohrprofilen aus dem Jahre 1986 der Stadt Essen lassen auf der untersuchten Verdachtsfläche erkennen, dass die vorhandene Anschüttung auch in dem Böschungsbereich, der an das Plangebiet grenzt, bis max. 1,50 m Tiefe im Wesentlichen aus Bauschutt und Lehm besteht und als schadstoffunauffällig beurteilt wird. Aufgrund der geplanten sensiblen Nutzung sowie der derzeitigen Nutzung wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine orientierende Gefährdungsabschätzung durchgeführt.</p>

	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>Durch die geplante Anlage eines „Allgemeinen Siedlungsbereiches“ (ASB) kommt es zu Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“. Durch den höheren Versiegelungsgrad wird die Neubildung von Grundwasser gehemmt. Diese Auswirkung ist im nachfolgenden Planverfahren zu konkretisieren und zu bewerten. Die Einleitung von Niederschlagswasser in den nahe gelegenen Pausmühlenbach wird in den Planunterlagen als Möglichkeit der Entwässerung erwähnt. Das LANUV regt an, vor einer Direkteinleitung in den Bach eine Pflanzenkläranlage vorzuschalten. Dies führt dazu, dass Schadstoffe zu einem gewissen Maße festgehalten werden und nicht in das Fließgewässer gelangen. Dies sollte auf Ebene der Bauleitplanung erörtert und schließlich festgesetzt werden.</p>	<p>Die RFNP-Änderung beinhaltet aufgrund der Planungs- und Maßstabsebene noch keine konkreten Maßnahmen. Das parallel laufende Bebauungsplanverfahren verfolgt als Ziel für das Plangebiet die Umsetzung einer wassersensiblen Bauleitplanung durch Einbeziehung eines Regenwasserkonzeptes (komplette Abkoppelung des Regenwassers der neuen Bauflächen aus der jetzigen Mischkanalisation). Als Retentionsraum (Mulden) und zur Ableitung des Niederschlagswassers in den Pausmühlenbach, ist innerhalb des neuen Baugebietes ein zentraler Grünzug vorsehen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt ein gesondertes Beteiligungsverfahren.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Klima/Luft“ sind aufgrund des steigenden Verkehrsaufkommens zu prognostizieren. Das LANUV regt diesbezüglich an, ein Verkehrsmodell für den Änderungsbereich in Betracht zu ziehen, um Rückschlüsse auf mögliche negative Veränderungen durch den Straßenverkehr zu gewinnen.</p>	<p>Der Luftreinhalteplan Ruhrgebiet erlaubt in diesem Bereich nur Fahrzeuge mit grüner Plakette; die Schadstoffbelastung der Luft ist derzeit unauffällig. Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens ist bereits eine Verkehrsuntersuchung beauftragt worden, die den neu entstehenden Verkehr prognostiziert und die Auswirkungen - auch auf das vorhandene Straßennetz - bewertet. Die Ergebnisse fließen im Weiteren in Begründung und Umweltbericht ein.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
<p>In Bezug auf das Schutzgut „Mensch“ wird von Seiten des LANUV ebenso ein Lärmgutachten befürwortet, welches die Auswirkungen der Planung beschreibt. Dies ist im nachfolgenden Planverfahren vorzulegen. Geeignete Lärminderungsmaßnahmen sind dann im weiteren Verfahren zu benennen und ggf. umzusetzen.</p>	<p>Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens ist ein Lärmgutachten beauftragt worden, das die Auswirkungen der Lärmvorbelastungen durch Bahn- und Straßenverkehr sowie den neu entstehenden Verkehr prognostiziert, bewertet und ggf. geeignete Maßnahmen zur Lösung potentieller Lärmkonflikte liefert. Ergebnisse liegen derzeit noch nicht vor, sie werden aber zu gegebenen Zeit in Begründung und Umweltbericht ergänzt.</p>

	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
<p>Laut Planunterlagen (s. Umweltbericht (Vorentwurf), S. 3) ist eine extensiv bewirtschaftete Waldfläche von der Planung betroffen. Bis dato war diese durch die Ausweisung eines „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereiches (AFAB)“ planungsrechtlich gesichert. Ein möglicher Verlust dieser Waldfläche wäre aus forstrechtlicher Sicht zu kompensieren (vgl. Stellungnahme Landesbetrieb Wald &amp; Holz NRW).</p>	<p>Wie bereits zur Anregung „Festlegung der Grünflächen“ erläutert, handelt es sich um einen maßstabsbedingten Widerspruch. Sollte durch die nachfolgende Planung ein Eingriff in den Wald erforderlich sein, wird dieser nach den fachgesetzlichen Vorschriften auch entsprechend ersetzt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>Die Verpflichtung zum Ausgleich bzw. Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft ist gem. § 1 a (3) Baugesetzbuch (BauGB) auch mit in die Umweltprüfung integriert: Demnach sind geeignete Festsetzungen als Flächen bzw. Maßnahmen zum Ausgleich/Ersatz auf Ebene der Bauleitplanung zu treffen.</p>	<p>Eine Konkretisierung der Planung – sowie die Festlegung evtl. erforderlicher Kompensationsmaßnahmen / Ersatzpflanzungen – erfolgt im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren. Hierzu wurde bereits von der Stadt Essen ein Landschaftspflegerische Fachbeitrag beauftragt. Nach Vorlage des v. g. Fachbeitrages werden die Ergebnisse in Begründung und Umweltbericht einfließen.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p><u>Artenschutz</u> Der Änderungsbereich liegt im Bereich des Quadranten 2 im Messtischblatt 4507. Dort werden planungsrelevante Arten nachgewiesen (v.a. Fledermäuse, Vögel). Aufgrund ihres großen Aktionsradius ist jedoch davon auszugehen, dass diese zum Brüten, Jagen und dergleichen auf andere Habitate in der Umgebung ausweichen und somit durch die Planänderung nicht erheblich beeinträchtigt werden. Das LANUV regt dennoch an, in den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren eine aktuelle Vorortkartierung planungsrelevanter Arten durchzuführen. Dies sollte vor dem Hintergrund einer Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren (ASP I) sowie ggf. in der sich anschließenden vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP II) erfolgen, um mögliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG im Vorfeld weitgehend zu vermeiden.</p>	<p>Die artenschutzrechtliche Prüfung (ASP Stufe 1) ist inzwischen durch das „umweltbüro essen“ durchgeführt worden und liegt seit Januar 2020 vor. Die durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG im Bereich des Untersuchungsgebietes für die im Fachinformationsdienst des LANUV planungsrelevanten Arten auszuschließen ist. Die Ergebnisse sind in die Begründung und den Umweltbericht eingeflossen.</p>

	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
<p><u>Schutzgebiete</u>  Im Bereich der vorgesehenen RFNP-Änderung befinden sich keine Schutzgebiete und/oder schutzwürdige Biotop bzw. gesetzlich geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG. Ebenso sind keine Flächen des landesweiten Biotopverbundes betroffen. Diesbezüglich bestehen hier seitens des LANUV keine Bedenken.  Insgesamt hat das LANUV gegen das geplante Änderungsverfahren des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) der Städteregion Ruhr keine Bedenken.</p>	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>

<b>Beteiligter:</b> Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr	<b>Eingang:</b> 12.12.2018
<b>ID-Nr.:</b> 257	<b>Nummer der Anregung:</b> 27
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
<p>Gegen die im Betreff genannte(n) Maßnahme(n) hat die Bundeswehr folgende Bedenken bzw. Einwände:  Die von Ihnen beabsichtigte(n) Maßnahme(n) befindet / befinden sich - im Bereich der Luftverteidigungsanlage Marienbaum -  Die Belange der Bundeswehr sind somit ggf. mehrfach berührt.  In welchem Umfang Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn im Rahmen z.B. eines Bebauungsplanes konkrete Bereiche ausgewiesen werden. Erst dann ist es möglich in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Ich bitte Sie, mich im Verfahren weiter zu beteiligen.</p>	<p>Die konkrete städtebauliche Ausgestaltung der Planung wird im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens geregelt. Hierzu erfolgt eine gesonderte Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr. Unabhängig davon werden die vorgebrachten Hinweise an die verbindliche Bauleitplanung weitergeleitet.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

<b>Beteiligter:</b> Industrie- und Handelskammer zu Essen	<b>Eingang:</b> 12.12.2018
<b>ID-Nr.:</b> 100	<b>Nummer der Anregung:</b> 28
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
Seitens der IHK zu Essen werden nach Abwägung des gesamtwirtschaftlichen Interesses grundsätzlich keine Einwendungen gegen das o.g. Änderungsverfahren des RFNIP geltend gemacht. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich im Umfeld des Plangebiets Mitgliedsunternehmen befinden, deren gewerbliche Tätigkeiten durch die planerische Vorbereitung von Wohnnutzungen grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden dürfen.	Eine Beeinträchtigung der außerhalb des Änderungsbereiches vorhandenen gewerblichen Betriebe ist nicht zu erwarten. Eine erneute Beteiligung der IHK erfolgt im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren.  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>

<b>Beteiligter:</b> Regionalverband Ruhr, Referat 15	<b>Eingang:</b> 11.12.2018
<b>ID-Nr.:</b> 189 Regionalplanungsbehörde	<b>Nummer der Anregung:</b> 29
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
Mit Schreiben vom 08.11.2018 bitten Sie u.a. um Stellungnahme zum 39. Änderungsverfahren des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) für den Bereich Levinstraße, Ewald-Dutschke-Straße in Essen. Mit der vorliegenden 39. Änderung sollen im Stadtteil Gerschede auf der Fläche der Bezirkssportanlage (BSA) Levinstraße die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung neuer Wohnbauflächen geschaffen werden. Im RFNP ist der 6,3 ha große Änderungsbereich gem. § 5 (1) BauGB als „Grünfläche“ mit der Zweckbindung „Sportanlage“ dargestellt bzw. als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)“ festgelegt. In der 39. Änderung des RFNP soll der Bereich im bauleitplanerischen Teil als Wohnbaufläche dargestellt und regionalplanerisch als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ festgelegt werden. Gemäß Ziel 6.1-1 LEP ist die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht auszurichten. Unter Zugrundelegung der aktuellen Bedarfsermittlung können wir die Ausführungen im Entwurf der Begründung zur RFNP-Änderung Nr. 39 zum planungsrechtlichen Handlungsbedarf für die Verortung zusätzlicher Bauflächen bestätigen. Die vorgesehene Festlegung von „Allgemeiner Siedlungsfläche (ASB)“ an diesem Standort entspricht vor diesem Hintergrund dem Ziel 6.1-1	

<p>LEP, Seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr gem. § 19 (1) LPIG NRW am 06.07.2018 befindet sich der Regionalplan Ruhr (RPR) im Erarbeitungsverfahren</p> <p>Die in Aufstellung befindlichen Ziele des RPR sind gem. § 3 Abs, 1 Ziff. 4 ROG i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Der Änderungsentwurf des RFNP stimmt mit der Festlegung des RPR überein, welcher ebenfalls an diesem Standort einen "Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)" vorsieht.</p> <p>Aus diesen Gründen bestehen keine regionalplanerischen Bedenken gegen die vorliegende 39. RENP-Änderung.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
--	---

<p><b>Beteiligter:</b> Landessportbund NRW). <b>ID-Nr.:</b> 141</p>	<p><b>Eingang:</b> 17.12.2018 <b>Nummer der Anregung:</b> 30</p>
<p><b>Anregung:</b></p> <p>Bezüglich des Änderungsverfahrens 39 E des RFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr nimmt der Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. wie folgt Stellung:</p> <p>Im oben benannten Planungsgebiet liegt eine große Sportanlage mit Fußballplätzen und einer Beachvolleyball-Anlage. Für die beheimateten Fußballvereine ist eine Lösung gefunden worden. Seit vielen Jahren wird die Beachvolleyball-Anlage vom Verein VC Borbeck genutzt, der über die Grenzen Essens bekannt ist. Eine Alternativlösung für die Verlegung dieses Sportplatzes ist bislang nicht vorgelegt worden. Daher können wir, im Einvernehmen mit dem Essener Sportbund, der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans nicht zustimmen und erbitten diesbezüglich die Zusammenarbeit mit dem Essener Sportbund und dem betroffenen Verein.</p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b></p> <p>Nach Aussage der Sport- und Bäderbetriebe Essen ist inzwischen für die Beachvolleyballspieler nach intensiver Suche eine einvernehmliche Lösung zur Umsiedlung gefunden worden, die sogar eine erhebliche Verbesserung des Platzangebotes für die Sportler bietet. Im Stadtteil Frintrop, am Schemmansfeld (in ca. 3 km Entfernung vom Änderungsbereich) wurde bei der Erneuerung der dortigen Sportanlage einer der Ascheplätze zu insgesamt sechs Beachvolleyballfeldern umgebaut.</p> <p>Der andere Ascheplatz wurde zu einem modernen Kunstrasenplatz für die Fußballer umgerüstet.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>

<b>Beteiligter:</b> Landesbüro der Naturschutzverbände NRW <b>ID-Nr.:</b> 136	<b>Eingang:</b> 17.12.2018 + <b>Nummer der Anregung:</b> 34
<b>Anregung:</b> Anregung 53: Der vorgeschlagene Untersuchungsrahmen zur Erstellung des Umweltberichtes zur Änderung 39 E wird grundsätzlich mitgetragen.  Besondere Bedeutung kommt allerdings der Notwendigkeit des Ausgleichs der verloren gehenden Grünbereiche zu. Wir erwarten einen entsprechend qualifizierten Ausgleich im Stadtgebiet von Essen. Dieses gilt insbesondere für die entfallenden Darstellungen „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) bzw. „Flächen für die Landwirtschaft“ im FNP und „Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)“.	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>  Bei den „entfallenden Darstellungen“ AFAB handelt es sich nicht eine Überplanung dieser beiden Bereiche, sondern um einen maßstabsbedingten „Widerspruch“. Der gesetzlich festgelegte Maßstab des RFNP (1.50.000) und die vereinbarte Darstellungsschwelle von 5 ha (zur Lesbarkeit der Darstellungen und Festlegungen) führen dazu, dass kleinflächigere Nutzungen sowohl im Siedlungsraum, als auch im Freiraum in die angrenzenden Flächendarstellungen einbezogen, bzw. mit ihnen zusammengefasst werden. Die beiden nördlich und südlich gelegenen Grünflächen sind bereits über einen rechtsverbindlichen Baugebietesplan als solche gesichert. Im Sinne einer doppelten Innenentwicklung sollen im parallelen B-Planverfahren zukünftig der südlich des Änderungsbereichs gelegene Spielplatz und die nördlich gelegene Grünfläche durch einen zentralen Grünzug innerhalb des neuen Baugebietes verbunden werden. Ein planerischer Ausgleich ist daher nicht erforderlich.  <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b>
Im Rahmen der Alternativenprüfung gem. UVPG ist die Alternative die Möglichkeit zu prüfen, hier den zukünftig für eine Wohnbebauung beanspruchten Bereich als Grünbereich zu erhalten bzw. auch eine Entwicklung als Grün- und Erholungsbereich zu ermöglichen.	Sowohl der Begründungstext, als auch der Umweltbericht gehen ausführlich auf "Alternative Entwicklungsmöglichkeiten" bzw. die „Alternativenprüfung“ ein. Generell ist die Überplanung einer bereits baulich geprägten, überwiegend versiegelten Fläche im Sinne einer Wiedernutzbarmachung und Innenentwicklung positiv zu bewerten.  Die vorgeschlagene Alternative, die zukünftig für Wohnbebauung vorgesehene Fläche als Grünbereich zu erhalten und zu entwickeln erscheint vor dem Hintergrund des nachweislich erheblichen Bedarfs an Wohnbauflächen in der Stadt Essen als wenig sinnvoll. Bei dem

	<p>Gelände handelt es sich um einen vorgenenutzten, anthropogen überprägten Bereich (zwei Asche gedeckte Fußball-Felder, ein großer Parkplatz, Umkleiden, ein Wohnhaus etc.).</p> <p>Auch ein Erhalt der Fläche als Sportplatz ist ungeeignet, da ein Lärmgutachten dargelegt hat, dass die Weiternutzung als Sportanlage aufgrund der direkt angrenzenden Wohnbebauung nur sehr eingeschränkt möglich sei.</p> <p>Die vorgesehene Grundstücksentwicklung entspricht einer erstrebenswerten Innenentwicklung und kann darüber hinaus auch als Beitrag zum Erhalt und zur Stärkung der vorhandenen technischen, sozialen Infrastrukturen und sonstigen Dienstleistungen des Ortsteils angesehen werden. Diese ergänzende Bebauung mitten im Siedlungsbereich von Gerschede - als Folgenutzung für die aufgegebenen Bezirkssportanlage und dem ehemaligen Standort für Flüchtlingsheime - fügt sich gut in das gewachsene Umfeld ein, das ebenfalls vornehmlich von Wohnnutzungen geprägt wird und gut an den ÖPNV angeschlossen ist.</p> <p>Aus den v. g. Gründen soll der bedarfsgerechten Versorgung mit Wohnbauflächen an dieser Stelle der Vorrang eingeräumt werden, um eine Inanspruchnahme von Freiraum an anderer, funktionsfähiger Stelle zu vermeiden (Innenentwicklung vor Außenentwicklung, sparsamer Umgang mit Grund und Boden).</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>Wie dem Entwurf des Umweltberichtes (Vorentwurf, Teil B) zu entnehmen ist, werden die potenziellen Auswirkungen auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft“, „Fläche“ und „Klima“ als erheblich eingestuft.</p>	<p>Die im Umweltbericht beschriebenen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter „Tiere Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche und Klima“ ergeben sich im Wesentlichen dadurch, dass die nördlich und südlich angrenzenden Grünflächen Bestandteil des Änderungsbereichs sind. Bei diesen Bereichen handelt es sich jedoch wie bereits ausgeführt nur um einen maßstabsbedingten Widerspruch. Die beiden Grünflächen sind bereits über einen rechtsverbindlichen Bebauungsplan als solche gesichert und werden zukünftig in die Freiflächenkonzeption des Bebauungsplanverfahrens miteinbezogen. Das städtebauliche Konzept sieht hier zukünftig eine Verbindung der beiden isolierten Grünflächen</p>

	<p>durch eine zentrale Grünachse innerhalb des geplanten Baugebietes vor.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>Auch für das Schutzgut „Luft“ werden erhebliche Auswirkungen attestiert. Die Fläche gilt durch die aktuelle Nutzung als relativ gut belüftet. Sie fungiert derzeit als Emissionssenke.</p>	<p>Die im Bebauungsplanentwurf vorgesehene zentrale Grünachse dient durch die Ausrichtung in der Hauptwindrichtung Südwest sozusagen als „Frischlufschneise“. So kann nicht nur eine starke Aufheizung durch die neue Bebauung vermieden werden, sondern darüber hinaus kann sie bei entsprechender Grüngestaltung auch als Filter für Staub und Luftschadstoffe dienen sowie zur Regulierung der Luftfeuchtigkeit.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>Weiter heißt es im Umweltbericht, dass aufgrund der hohen Lärmvorbelastungen und ggf. Erschütterungen durch die angrenzende Gleisanlage sowie der Zunahme des Verkehrslärms und damit verbundenen Zunahme der Luftbelastung zudem erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch/Gesundheit/Bevölkerung“ infolge des Planvorhabens zu erwarten sind. Es heißt, um gesunde Lebensverhältnisse zu schaffen, sind Lärminderungsmaßnahmen zwingend notwendig und ein Lärmgutachten zu beauftragen.</p>	<p>Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens ist bereits ein Lärmgutachten beauftragt worden, das die Auswirkungen der Lärmvorbelastungen durch Bahn- und Straßenverkehr sowie den neu entstehenden Verkehr prognostizieren und bewerten wird. Nach Vorlage des Gutachtens werden die Ergebnisse in die Fortschreibung der Begründung und des Umweltberichtes einfließen.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>Für die Einstufung des Schutzgutes „Boden“ als unerheblich ist eine Präzisierung erforderlich; entweder durch schriftliche Ergänzungen/Präzisierungen, auch wenn derzeit noch keine änderungsbezogenen Gutachten oder Studien vorliegen. Es heißt, dass das Plangebiet geologisch den quartären Terrassen zuzuordnen ist und sich auf dem schluffig/lehmigen Substrat Gleye ausgebildet haben. Die Böden sind demzufolge nicht versickerungsfähig, das belegt auch der alte Flurname „Krayen-Bruch“, der auf vernässte Bereiche hindeutet. Es wird von einer potenziellen Gefährdung des Plangebietes durch Starkregenereignisse gesprochen.</p>	<p>Das Plangebiet weist eine anthropogene Überprägung aus, ohne Vorhandensein schutzwürdiger Böden (siehe Fachbeitrag des Geologischen Dienstes (GD) NRW und Themenkarte 7A / 7B des RFNP). Anhand der Karte des Geoparks Ruhrgebiet sowie des GD Geotopkatasters NRW sind im Änderungsbereich auch keine schutzwürdigen Geotope vorhanden. Da es sich in großen Teilen um eine Sportanlage / Ascheplätze handelt, ist ein schadstoffhaltiger Platzaufbau nicht ausgeschlossen. Aufgrund dieser Tatsachen erfolgt im Umweltbericht eine Einstufung des Schutzgutes „Boden“ als unerheblich. Da eine ortsnahe Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers aus dem zukünftigen Baugebiet tatsächlich nicht</p>

	<p>möglich ist, wird ein wesentliches Ziel des Bebauungsplanes sein, das Regenwasser oberirdisch in Mulden zu sammeln und dann in einem Bachlauf durch den geplanten, multifunktionalen Grünzug abzuleiten. Dieses Planungsziel hat gerade im Hinblick auf die immer häufiger eintretenden Starkregenereignisse eine große Bewandnis.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>Zum Zeitpunkt der Errichtung der temporären Unterbringungsmöglichkeit für geflüchtete Menschen, war von Seiten der Verwaltung in Aussicht gestellt worden, dass die Fläche wieder als Grünfläche zur Verfügung gestellt werden solle. Dass jetzt eine Bebauung erfolgen soll, sehen die Naturschutzverbände kritisch. Vor allem auch deshalb, weil aufgrund der Plansystematik des RFNP (Darstellungsschwelle von 5 ha) die beiden vorhandenen Grünflächen im Norden und Süden des Planvorhabens zukünftig als Wohnbaufläche ausgewiesen werden.</p>	<p>Mit Beschluss des Rates der Stadt Essen vom 22.11.2017 über die Anpassungen der Unterbringungskapazitäten für Flüchtlinge wurde beschlossen, dass für das Grundstück des ehemaligen Zeltorfes Levinstraße - zuzüglich der Flächen der stillgelegten Bezirkssportanlage - eine städtebauliche Planung eingeleitet und die Bauleitplanung prioritär in das Arbeitsprogramm des Amtes für Stadtplanung und Bauordnung aufgenommen wird. Neben der Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Wohnbebauung soll hier auch eine qualitativ hochwertige öffentliche Grünfläche im Plangebiet geschaffen werden, die allen Generationen Anreiz bietet und die nördlich und südlichen gelegenen Grünflächen verbindet. Die Lage dieses geplanten Grünzugs – als Bindeglied zwischen den beiden vorhandenen Grünbereichen – ist eine sinnvolle Weiterentwicklung der ursprünglichen Absicht, den Standort der Flüchtlingsheime wieder als Grünfläche zur Verfügung zu stellen.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>Da die Ausweisung als Grünfläche /allgemeiner Freiraum und Agrarbereich entfällt, ist damit der Wald, immerhin 0,4 ha, planungsrechtlich nicht mehr gesichert. Das sehen wir ebenfalls als sehr kritisch an, da das nördliche Stadtgebiet von Essen als sehr waldarm gilt und es daher sehr wünschenswert ist, möglichst viele Waldflächen dauerhaft zu erhalten.</p>	<p>Bei der entfallenden Darstellung handelt es sich nicht um „Überplanungswillen“, sondern nur um einen maßstabsbedingten „Widerspruch“. Die beiden angesprochenen Grünflächen (nördlich Waldbestand und südlich Spielplatz) sind bereits über einen rechtsverbindlichen Bebauungsplan als solche gesichert. Die bisherige Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfs schließt diese Flächen nicht mit ein, aber es ist vorgesehen, dass zukünftig ein zentraler Grünzug im Bebauungsplan die beiden Grünbereiche verbinden wird. Sollte durch die nachfolgende Planung ein Eingriff in den Wald erforderlich sein,</p>

	<p>wird dieser nach den fachgesetzlichen Vorschriften auch entsprechend ersetzt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>In den beigegeführten Unterlagen finden sich keine Aussagen zum Vorkommen und / oder Betroffenheit planungsrelevanter Arten. Immerhin kommt es zum Verlust von Teilen des Gehölzbestandes welche Lebensräume von geschützten Arten sein können. Wir halten es daher für erforderlich, eine Betroffenheit verfahrenskritischer Arten nicht erst im nachgeordneten Verfahren zu prüfen, sondern bereits auf der Ebene des RFNP.</p> <p>Es werden hierzu Aussagen erwartet. Leider liegen bei den örtlichen Naturschutzverbänden keine Daten zum Artenschutz vor. Wir gehen davon aus, dass die noch durchzuführende ASP Stufe I im weiteren Verfahren zur Änderung 39 E vorgelegt wird.</p>	<p>Die artenschutzrechtliche Prüfung (ASP Stufe 1) ist inzwischen durch das „umweltbüro essen“ durchgeführt worden und liegt seit Januar 2020 vor. Die Ergebnisse sind in die Begründung und den Umweltbericht eingeflossen.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>Zur Gesamteinschätzung regen wir bereits jetzt an, die Fläche des Änderungsbereichs im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan auf Regionalplanebene als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dar zu stellen. Auf Ebene des Flächennutzungsplans stellt der RFNP den Planbereich als „Grünfläche“ sowie „Sportanlage“ dar.</p> <p>Wir sprechen uns daher gegen eine geänderte Darstellung als „Wohnbaufläche/Allgemeiner Siedlungsbereich“ und damit die zukünftige Entwicklung der Fläche zu einem Wohnstandort aus. Wir weisen darauf hin, dass entbehrliche Sportanlagen generell ein wertvolles Potenzial bieten, um sinnvolle Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft durch Entsiegelung und Renaturierung zu entwickeln.</p> <p>Nach unserer Auffassung sollte der Änderungsbereich daher als Grünfläche weiterentwickelt werden, um der örtlichen Bevölkerung zu örtlicher Erholung sowie als klimatischer Ausgleichsraum innerhalb des relativ dicht bebauten Essener Stadtteils Gerschede sowie weiterhin als Emissionssenke dienen zu können. Die sich jetzt mit der Aufgabe des</p>	<p>Der Essener Wohnungsmarkt weist seit einigen Jahren eine erhöhte Nachfrage im Mietwohnungsbau aus, welche durch die gegenwärtig vorhandenen Wohnbauflächen nicht gedeckt werden kann (siehe Wohnungsnachfrageanalyse Essen 2025+ (InWIS)). Diese Analyse wurde Grundlage für eine bedarfsgerechte Flächensuche.</p> <p>Aufgrund rückläufiger Mitgliederzahlen der Sportvereine und fehlender Auslastung wurde bei den Sport- und Bäderbetrieben Essen (SBE) Überlegungen angestellt, einzelne Sportanlagen und -plätze aufzugeben. Die zur Disposition stehenden Sportflächen sollen vermarktet werden, um mit dem Erlös die verbleibenden Anlagen zu ertüchtigen. Die Fläche der Bezirkssportanlage (BSA) Levinstraße war im Prozess der Flächenvorschläge nach ausgewählten Kriterien als Potentialfläche festgestellt und priorisiert worden. In Absprache mit den Sportvereinen wurde im Rahmen des 2:1 Programms die Sportanlage Scheppmannskamp als Ersatz für die Levinstraße erneuert und modernisiert.</p>

<p>Sportplatzes bietende Chance zur Verbesserung des Grünanteils in Gerschede sollte unbedingt genutzt werden.</p>	<p>Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan hat – neben der Entwicklung von Wohnbauflächen – als weiteres Ziel die Schaffung einer qualitativ hochwertigen öffentlichen Grünfläche im Plangebiet, im Sinne einer doppelten Innenentwicklung. Diese zentrale Grünachse soll zudem die südlich und nördlich des Plangebietes gelegenen Grünflächen verbinden. Durch diese Planung wird zukünftig eine tatsächliche Erhöhung des für die Bevölkerung nutzbaren Grünanteils erfolgen.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt</b></p>
--	---

<p><b>Beteiligter:</b> Stadtwerke Essen AG <b>ID-Nr.:</b> 232</p>	<p><b>Eingang:</b> 20.12.2018 <b>Nummer der Anregung:</b> 35</p>
<p><b>Anregung:</b> Gegen das Änderungsverfahren 39 E (B-Plan Levinstraße/Ewald-Dutschke-Straße) bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Realisierung der geplanten Niederschlagswasserabkopplung in der Form (Begründung, Punkt 5.4) nur möglich ist nach vorheriger Regelung der Zuständigkeiten zur Abwasserbeseitigungspflicht.</p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b> Eine Konkretisierung der Planung – sowie der damit verbundenen Regelungen und Maßnahmen – erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Hierzu wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

<p><b>Beteiligter:</b> Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW Referat Recht der Raumordnung und Landesplanung <b>ID-Nr.:</b> 168</p>	<p><b>Eingang:</b> 06.02.2019 <b>Nummer der Anregung:</b> 37</p>
<p><b>Anregung:</b> zur RFNP-Änderung 39 E ist die informelle Beteiligung innerhalb der Landesplanungsbehörde und der Landesministerien zwischenzeitlich abgeschlossen.</p> <p>Die <b>Landesplanungsbehörde</b> gibt hierzu folgende Hinweise zum Siedlungsraum: Es wird gebeten, sich mit den Inhalten der Grundsätze 6.1-3, 6.1-5 und 6.2-1 in der Abwägung etwas ausführlicher auseinanderzusetzen.</p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b></p> <p>Die Begründung ist in Bezug auf die Ausführungen zu den Grundsätzen 6.1-3, 6.1-5, 6.2-1, 6.6-1 entsprechend ergänzt worden</p>

<p>Grundsätzlich gibt es keine Bedenken aus dem Sachbereich „Freizeit-, Erholungs-, Sport- und Tourismusanlagen“. Allerdings regen wir mit Blick auf den Grundsatz 6.6-1 des LEP an, wie auch bereits in der Planbegründung zum Vorentwurf begonnen, an der Stelle, wo der Grundsatz dargelegt und abgewogen wird, die (hier ja teils zwingenden) Gründe für dessen Aufgabe (wie die angeführten Immissionsgründe) und die damit auch verbunden positiven Aspekte (Erhalt und Stärkung eines anderen Sport-Standortes) – ggf. auch mit Verweisen auf vorherige oder nachfolgende Ausführungen in der Begründung – zu unterfüttern. Dies kann natürlich im Rahmen der Abwägung im Laufe des weiteren Verfahrens erfolgen.</p> <p>Ebenfalls machen wir auf den 2. Absatz der Erläuterungen zu dem Grundsatz aufmerksam. Mit Bezug darauf wären Ausführungen hilfreich, die darlegen, dass die Versorgung des Stadtteils/-bezirks mit Sporteinrichtungen im Rahmen der Daseinsvorsorge auch trotz der Aufgabe des o.g. Sportplatzes gewährleistet bleibt/ werden kann. Der Grundsatz kann durch Abwägung natürlich auch überwunden werden, bspw. mit den genannten Bedarfen an Wohnbauflächen, die hier höher gewichtet werden, als der Bedarf an Sporteinrichtungen.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
<p>Darüber hinaus geben wir Ihnen nachfolgend, die Anregungen des MULNV und des MHKBG an weiter, da wir es für sinnvoll erachten, dass die hier vorgetragenen Anregungen in den Prozess der kommunalen Abwägung mit einbezogen werden können.</p> <p><b>Anregungen aus dem MHKBG:</b></p> <p><u>1. Auswirkungen schwerer Unfälle auf schutzbedürftige Gebiete:</u> Durch die RFNP-Änderung wird eine neue Wohnbaufläche in der Nähe von bereits im FNP enthaltenen Gewerblichen Bauflächen dargestellt. Damit wird eine schutzbedürftige Nutzung in der Nähe von Flächen angeordnet, in der im weiteren planerischen Verlauf Störfallbetriebe zulässig sein könnten. Im Bereich der Gewerblichen Bauflächen</p>	<p>In einem Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Essen unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. der Seveso-III-Richtlinie (Artikel 13) vom TÜV NORD (Okt. 2015) wurden die angemessenen Sicherheitsabstände für alle Störfallbetriebe in Essen ermittelt.</p>

<p>nordöstlich des Änderungsbereichs sind, nach Angabe im System KABAS, auch bereits Störfallbetriebe vorhanden. Die geplante Wohnbaufläche liegt zwar außerhalb des angemessenen Abstands um diese Störfallbetriebe. Im Bereich der Gewerblichen Bauflächen scheinen allerdings noch unbebaute Grundstücke vorhanden zu sein, auf denen sich möglicherweise weitere Störfallbetriebe ansiedeln könnten. Die Entfernung der geplanten Wohnbaufläche zu einer nordöstlich gelegenen unbebauten Gewerblichen Baufläche beträgt nur ca. 400 m. Der Achtungsabstand bzw. der angemessene Abstand eines möglicherweise dort zu errichtenden Betriebs ist derzeit nicht bekannt. Die in dem Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit KAS-18 empfohlenen Achtungsabstände von bis zu 1500 m könnten dabei aber nicht ohne Weiteres eingehalten werden.</p> <p>Aufgrund § 50 BImSchG besteht für die Bauleitplanung die Verpflichtung, die Bauflächen einander so zuzuordnen, dass Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen auf die dem Wohnen dienenden Gebiete (sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete) so weit wie möglich vermieden werden (Trennungsgrundsatz). Daneben sind auch nach der neuen Regelung des § 1 Abs. 6 Nr. 7 j BauGB die Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Angaben im Umweltbericht (Vorentwurf) zu dieser Thematik erscheinen vor diesem Hintergrund nicht ganz ausreichend. Die einzige Aussage im Umweltbericht lautet, dass sich die Wohnbaufläche nicht im Achtungsabstand eines Störfallbetriebes befindet. Diese Aussage erscheint zwar zum gegenwärtigen Zeitpunkt zuzutreffen. Gleichwohl erscheint innerhalb der nahe gelegenen Gewerblichen Bauflächen die zukünftige Ansiedlung weiterer Störfallbetriebe, für die größere Achtungsabstände gelten könnten, nicht ausgeschlossen zu sein. Auf welche Weise die Auswirkungen von schweren Unfällen in möglichen Betriebsbereichen, die der Störfallverordnung unterliegen, vermieden werden sollen, geht aus der Begründung bzw. dem Umweltbericht zu</p>	<p>Die nächstgelegenen Störfallbetriebe sind die nordöstlich des Änderungsbereiches gelegene Paula Merten GmbH (Achtungsabstand ca. 350 m, angemessener Abstand ca. 450 m) und die GreenPower Oil GmbH (Achtungsabstand ca. 350 m, angemessener Abstand ebenfalls ca. 450 m). Der Änderungsbereich befindet sich somit außerhalb des Gefahrenbereiches des v. g. Störfallbetriebe.</p> <p>Die Stadt Essen beabsichtigt, den Änderungsbereich – mit Ausnahme der beiden vorhandenen Grünflächen südlich und nördlich - für Wohnbebauung zu nutzen. Eine weitere Ansiedlung von Störfallbetrieben im Nahbereich entspricht nicht der städtebaulichen Zielsetzung. Soweit Betriebsbereiche mit Störfallbetrieben nicht ohnehin aufgrund entgegenstehender Festsetzungen in Bebauungsplänen oder durch die räumliche Nähe zu schutzbedürftiger Nutzungen wie z. B. Wohngebiete, Erholungsgebiete und öffentlich genutzte Gebäude unzulässig sind, wird die Stadt Essen bei Erforderlichkeit entsprechende bauleitplanerische Regelungen durch Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen treffen. Insofern werden mögliche Konfliktfälle zwischen Störfallbetrieben und schutzbedürftigen Nutzungen in beiderseitigem Interesse bereits im Vorfeld vermieden.</p> <p>Die Begründung wird um entsprechende Aussagen zu Seveso III ergänzt.</p>
--	--

<p>der RFNP-Änderung aber nicht hervor. Daher wird angeregt, die Begründung bzw. der Umweltbericht diesbezüglich um entsprechende Aussagen zum Umgang mit möglichen Konfliktfällen zu ergänzen.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
<p><u>2. Lärmimmissionen</u>          Im Umweltbericht (Vorentwurf) wird hinsichtlich des Schutzgutes Mensch die bestehende erhebliche Lärmbelastung durch die südlich gelegene Bahnlinie angesprochen (bis zu 75 dB(A) am Tag und bis zu 65 dB(A) in der Nacht). Es ist angegeben, dass Lärminderungsmaßnahmen zwingend notwendig sind, um gesunde Lebensverhältnisse zu schaffen. Nach weiterer Angabe im Umweltbericht ist ein Lärmgutachten zu beauftragen. Im weiteren Abschnitt des Umweltberichts unter „Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich“ wird allerdings die Erstellung eines Schallschutzgutachtens als Maßnahme für nachgelagerte Verfahren empfohlen. Schon im Rahmen des Verfahrens zur RFNP-Änderung sollten die Auswirkungen der Planung zumindest insoweit ermittelt werden, dass eine Lösung des Lärmkonfliktes aufgezeigt werden kann. Für eine Ermittlung, ob die Planung überhaupt umsetzbar ist, könnte eine Darstellung der bestehenden Lärmsituation und vor diesem Hintergrund die Abschätzung der Zulässigkeit der Bauflächenzuordnung sowie darüber hinaus der Umgang mit der durch die Planung veränderten Lärmsituation auch auf FNP-Ebene schon erforderlich sein, um einen Fehler in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu vermeiden. Es wird daher angeregt, den Umweltbericht im weiteren RFNP-Verfahren mit näheren Angaben zur voraussichtlichen Lösung des Lärmkonfliktes zu ergänzen.</p>	<p>Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt ein Lärmgutachten beauftragt worden, das die Auswirkungen der Lärmvorbelastungen durch Bahn- und Straßenverkehr sowie den neu entstehenden Verkehr prognostizieren und bewerten wird.</p> <p>Die Lärmproblematik erscheint grundsätzlich lösbar. Zum Einen wird ein Teil des Plangebietes bereits durch vorhandene Wohngebäude entlang der Bahntrasse abgeschirmt. Darüber hinaus lassen sich beispielsweise durch eine Gliederung und Zonierung des Baugebietes, Maßnahmen des aktiven und passiven Lärmschutzes sowie die Anordnung der Baukörper innerhalb der Wohnbaufläche mögliche Lärmbeeinträchtigungen verringern.</p> <p>Nach Vorlage des Gutachtens werden die Ergebnisse in die Fortschreibung der Begründung und des Umweltberichtes einfließen.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt</b></p>
<p><u>3. Artenschutzprüfung</u>          Das Thema Artenschutz wird im Umweltbericht (Vorentwurf) zur RFNP-Änderung sehr knapp behandelt. Es ist angegeben, dass eine Betroffenheit verfahrenskritischer Arten mit der gebotenen Sicherheit auszuschließen sei. Ob planungsrelevante Arten betroffen sein könnten, müsse durch eine Artenschutzprüfung im nachgeordneten</p>	<p>Zwischenzeitlich wurde das Plangebiet am 08. August und 21. November 2019 für die Artenschutzvorprüfung (ASP I, Januar 2020) durch das „umweltbüro essen“ untersucht. Die durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG im Bereich des</p>

<p>Verfahren noch ermittelt werden. Die Aussage, dass eine Artenschutzprüfung im nachgeordneten Verfahren erfolgt, ist missverständlich und könnte als Verstoß gegen Artenschutzvorschriften betrachtet werden. Nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MWEBWV und des MKULNV NRW vom 22.12.2010 genügt in der Flächennutzungsplanung eine überschlägige Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren bezüglich der verfahrenskritischen Vorkommen (ASP Stufe 1). Die erforderlichen Angaben sind, der FNP-Ebene angemessen, im Umweltbericht darzulegen. Daher wird angeregt, nähere Aussagen diesbezüglich in den Umweltbericht aufzunehmen (z. B. Vorgehensweise, Angaben zu den möglicherweise betroffenen Arten, Angaben zu den Wirkfaktoren, Ergebnis der Vorprüfung).</p>	<p>Untersuchungsgebietes für die im Fachinformationsdienst (FIS) des LANUV angeführten „planungsrelevanten“ Amphibien-, Vogel- und Säugetierarten (Fledermäuse) auszuschließen ist. Im Hinblick auf die nicht zu den sogenannten „planungsrelevanten“ zählenden, aber europäisch oder national geschützten Vogelarten ist mit der Umsetzung des Vorhabens bei Durchführung der Maßnahmen im Zeitraum Anfang September bis Ende Februar (nach der Brut- und Jungvogelzeit) ebenfalls kein Risiko des Eintretens von Verbotstatbeständen verbunden. Diese Ergebnisse sind in Begründung und Umweltbericht inzwischen entsprechend ergänzt worden</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt</b></p>
<p><b>Anregungen aus dem MULNV:</b></p> <p>Da - hervorgerufen durch den Verkehr auf der Strecke der Köln-Mindener Bahnlinie - auf den Änderungsbereich erhebliche Lärmimmissionen und ggf. Erschütterungen einwirken werden folgende Hinweise für die nachgelagerte Bauleitplanung weitergegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die von der Planänderung berührten umweltbezogenen Schutzziele (vgl. § 50 BImSchG) - Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft - sind sicher zu stellen. Insbesondere Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten und planungsrechtlich abzusichern und in der nachfolgenden Bauleitplanung bei der Ausrichtung der Gebäude und der baulichen Dichte zu beachten.</li> <li>- Die Auswirkungen von Lärm und Luftschadstoffen (u. a. Gerüche) auf die geplante Gebietsumwandlung durch den Straßen- und Schienenverkehr sowie durch gewerbliche Nutzungen sind in nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu begutachten und durch z.B. ausreichende Abstände aus Gründen des Schallschutzes (siehe Abstandserlass NRW) und ggf. unter störfallrechtlichen Aspekten, sowie durch Schallschutzmaßnahmen, Gebäude- und</li> </ul>	<p>Eine Konkretisierung der Planung – sowie die Festlegung der erforderlichen Maßnahmen– erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Hierzu wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Unabhängig davon werden die vorgebrachten Hinweise an die verbindliche Bauleitplanung weitergeleitet.</p>

<p>Raumanordnungen entsprechend zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sind in einem Lärmaktionsplan planerische Festlegungen vorgesehen, so müssen diese bei der Planung berücksichtigt, d.h. mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einbezogen werden.</li> <li>- Bei der Planung der künftigen Nutzungen sind hinsichtlich der Wirkungen durch elektromagnetische Felder die Vorgaben des Abstandserlasses sowie der 26. BImSchV (Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über elektromagnetische Felder -) zu beachten.</li> <li>- Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume sollen erhalten bzw. geschaffen werden.</li> <li>- Sind in einem Luftreinhalteplan Maßnahmen zur Luftschadstoffreduzierung festgelegt, so sind diese auch im Rahmen der künftigen Bauleitplanung zu berücksichtigen.</li> </ul>	<p><b>Den Anregungen wird gefolgt</b></p>
<p>Erhebliche negative Auswirkungen auf die zu vertretenden Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt und Landschaft können vermieden werden, wenn die Grünflächen sowie der Wald im Norden des Plangebiets erhalten bleiben. Es wird angeregt, der Empfehlung des Umweltberichts zu folgen und die 0,4 Hektar Sukzessionswald - auch im Sinne des Industriebwaldprojektes- in der nachfolgenden Bauleitplanung als erhaltungswerten Erholungswald festzusetzen.</p>	<p>Bei der entfallenden Darstellung handelt es sich nicht um „Überplanungswillen“, sondern nur um einen maßstabsbedingten „Widerspruch“. Die beiden angesprochenen Grünflächen (nördlich Waldbestand und südlich Spielplatz) sind bereits über einen rechtsverbindlichen Bebauungsplan als solche gesichert. Die bisherige Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfs schließt diese Flächen nicht mit ein. In dem städtebaulichen Konzept ist es jedoch vorgesehen, dass zukünftig eine zentrale Grünachse innerhalb des Baugebietes die beiden Grünbereiche verbinden wird. Eine wesentliche Funktion des Grünzuges wird es darüber hinaus sein, das Regenwasser des neuen Baugebietes oberirdisch in Mulden aufzunehmen, wo es dann in einem anzulegenden Bachlauf abgeleitet wird. Sollte durch die nachfolgende Planung ein Eingriff in den Wald erforderlich sein, wird dieser nach den fachgesetzlichen Vorschriften auch entsprechend ersetzt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

## **Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr**

### **Änderungsverfahren zum Regionalen Flächennutzungsplan 39 E Levinstraße / Ewald-Dutschke-Straße**

#### **Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit**

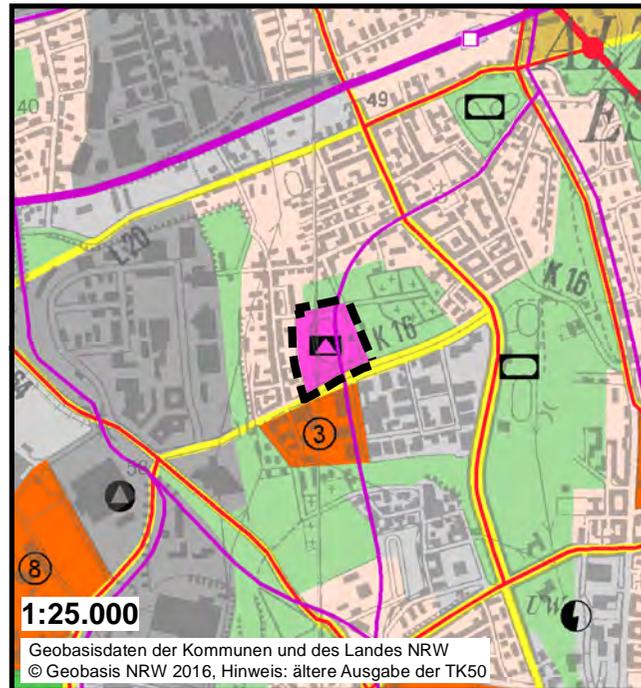
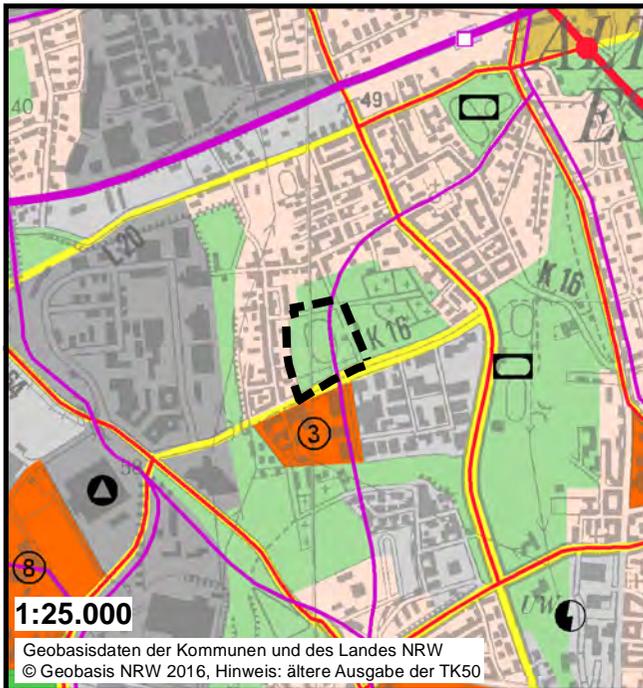
Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

März 2020

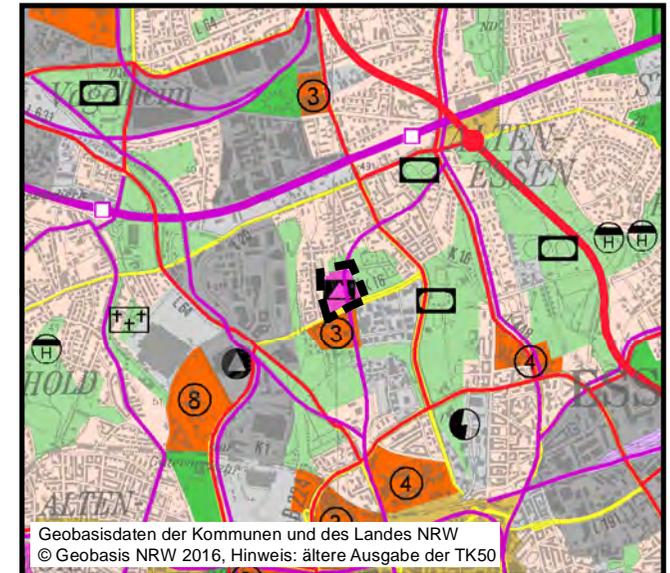
# Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

## Nr. 43 E (Erbslöhstraße - neue Gesamtschule- )



Originaldarstellung  
in 1: 50.000



### Plankarte Alt:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB

Grünflächen

Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr

Geltungsbereich

gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr

### Plankarte Neu:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB

Gemeinbedarfsflächen

Bildung

Geltungsbereich

gemäß Anlage zu § 3 Abs.1 der Planverordnung

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr

Stand: März 2020 (Entwurf)

## **RFNP-Änderung 43 E – Erbslöhstraße (neue Gesamtschule) (Entwurf)**

### **Teil A: Begründung**

<b>1</b>	<b>Anlass und Erfordernis der Änderung</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Planungsrechtliche Vorgaben</b>	<b>2</b>
2.1	Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)	2
2.2	Vorgaben des Regionalplans Ruhr	6
2.3	Vorgaben des RFNP	6
2.4	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	7
2.5	Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne	8
2.6	Bebauungsplanung	8
2.7	Sonstige informelle Planungen	8
2.7.1	Energie und Klimakonzept der Stadt Essen	8
2.7.2	Rahmenplan Gladbecker Straße	8
2.7.3	Programmgebiet Soziale Stadt	9
<b>3</b>	<b>Gegenstand der Änderung</b>	<b>9</b>
3.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	9
3.2	Änderung der zeichnerischen Festlegung/Darstellung	10
3.3	Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP	10
3.4	Bedarfsnachweis	10
3.5	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	11
<b>4</b>	<b>Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien</b>	<b>11</b>
4.1	Lärm	11
4.2	Luft	12
4.3	Verkehr	12
4.4	Altlasten	12
4.5	Artenschutz	12
<b>5</b>	<b>Sonstige Belange</b>	<b>13</b>
5.1	Technische Infrastruktur	13
5.2	Bodendenkmalpflege	13
5.3	Bergbau	13
5.4	Bodenschutzklausel	13
5.5	Klimaschutzklausel	14
5.6	Seveso III	14
5.7	Verbandsgrünflächen	14
5.8	Unterirdische Stadtbahntrasse	15
5.9	Kampfmittel	15
<b>6</b>	<b>Verfahrensablauf</b>	<b>15</b>
6.1	Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte	15
6.2	Einvernehmen des RVR	15
6.3	Umgang mit den Stellungnahmen	15
6.4	Weiteres Verfahren	16
<b>7</b>	<b>Flächenbilanz / Monitoring</b>	<b>16</b>

**Stand: März 2020**

### **Teil B: Umweltbericht**

## **Teil A: Begründung**

### **1 Anlass und Erfordernis der Änderung**

Der ca. 4,7 ha große Änderungsbereich liegt im Essener Stadtbezirk V, Stadtteil Altenessen-Süd, zwischen dem Berthold-Beitz-Boulevard und der Erbslöhstraße. Er umfasst den im Jahr 2014 aufgegebenen Sportplatz „Bamlerstraße“ sowie südlich daran angrenzend eine Reihe von Kleingärten. Mit der Aufgabe des Standortes der Sportinfrastruktur besteht der Bedarf, die Fläche einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen. Basierend auf einer umfangreichen Standortsuche und Flächenprüfung für den Neubau einer Gesamtschule im Stadtbezirk Altenessen-Süd, wurde der ehemalige Sportplatz als geeigneter Standort herausgestellt. Zwischenzeitlich wurde der Hauptplatz als Standort für Flüchtlingsunterkünfte genutzt.

Grundsätzlich besteht im Stadtbezirk Altenessen-Süd ein Defizit an Schulplätzen. Bereits im Jahr 2015 wurde aufgrund steigender Schülerzahlen ein Bedarf an zusätzlichem Schulraum im Schulentwicklungsplan der Stadt Essen beschrieben. Durch Zuwanderung von geflüchteten Menschen hat sich dieser Bedarf noch einmal deutlich erhöht. Es ist damit zu rechnen, dass weitere Menschen im Rahmen von Familiennachzug und Familienzusammenführung nach Essen kommen und hier beschult und integriert werden. Vor dem Hintergrund weiter steigender Schülerzahlen und einer generell wachsenden Nachfrage nach der Schulform Gesamtschule, ist die Notwendigkeit weiterer Gesamtschulplätze in Essen zukünftig als hoch einzustufen.

Der Änderungsbereich wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan auf der Ebene des Flächennutzungsplans als „Grünfläche“ dargestellt. Auf der Regionalplanebene legt der RFNP den Änderungsbereich als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ fest. Da sich die geplante Nutzung nicht aus den Darstellungen / Festlegungen des RFNP entwickeln lässt, muss der RFNP entsprechend geändert werden. Die Darstellung / Festlegung wird in „Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Bildung / Allgemeiner Siedlungsbereich“ geändert.

### **2 Planungsrechtliche Vorgaben**

#### **2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)**

Der LEP ist am 08.02.2017 in Kraft getreten. Er wurde geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP, die mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 06.08.2019 in Kraft getreten ist.

Für den Geltungsbereich der RFNP-Änderung enthält der LEP in seinem zeichnerischen Teil keine Festlegungen. Nachrichtlich ist im zeichnerischen Teil des LEP der RFNP-Änderungsbereich dem Freiraum zugewiesen. Darüber hinaus sind für die Änderung die folgenden textlichen Ziele bzw. Grundsätze zu beachten:

- 4-3 Grundsatz Klimaschutzkonzepte: *„Vorliegende Klimaschutzkonzepte und den Klimaschutz betreffende Fachbeiträge sind in der Regionalplanung zu berücksichtigen.“*

Der Rat der Stadt Essen hat am 04.03.2009 das „Integrierte Energie- und Klimakonzept (IEKK)“ beschlossen. Eine Maßnahme des Integrierten Energie- und Klimakonzeptes der Stadt Essen ist der „Leitfaden für eine energetisch optimierte Stadtplanung“. Die Aspekte des Energie- und Klimaschutzes sowie der Anpassung an Klimawandelfolgen werden im Umweltbericht zum Änderungsverfahren aufgegriffen und in den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren konkret geprüft. Dem genannten Grundsatz wird entsprochen.

- 6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung: „Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der

Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten. (...)“

Aufgrund der steigenden Schülerzahlen und des hohen Bedarfs an Schulplätzen (s. auch Kap. 3.4) steht die Stadt Essen vor der Herausforderung, neue Flächen für Schulneubau zu entwickeln. Die Stadt Essen verfolgt dabei grundsätzlich das allgemein geltende Ziel einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung. Dazu gehört, nach Möglichkeit Innenentwicklung vorrangig zu betreiben und Brachflächen zu aktivieren sowie die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen zu nutzen. Vorhandene Freiräume sollen möglichst in ihrer Funktion erhalten bleiben, um die Lebensqualität in der vergleichsweise dicht besiedelten Region zu erhalten. Der Verbrauch an Freiflächen für neue Bauflächen in der Planungsregion ist generell eher niedrig, der Anteil der wiedergenutzten Flächen relativ hoch. Der Änderungsbereich umfasst das Gelände eines brach gefallenen Standortes der Sportinfrastruktur im Innenbereich, der wieder genutzt werden soll. Dem Ziel wird somit entsprochen.

– 6.1-3 Grundsatz Leitbild „dezentrale Konzentration“: „Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der "dezentralen Konzentration" entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.“

Die Änderung Nr. 43 des Regionalen Flächennutzungsplanes steht dem Leitbild der dezentralen Konzentration nicht entgegen. Die großräumige Siedlungsstruktur in Nordrhein-Westfalen ist auf kommunaler Ebene mit einer Konzentration auf kompakte Siedlungsbereiche zu verknüpfen. Der geplante neue ASB (Gemeinbedarfsfläche) schließt unmittelbar an vorhandene ASB (Wohnbaufläche) an.

Die Stadt Essen ist im Landesentwicklungsplan NRW als Oberzentrum ausgewiesen. Die Siedlungsentwicklung ist grundsätzlich auf tragfähige Ortsteile bzw. bestehende Infrastruktur („zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche“) ausgerichtet. Damit soll u. a. flächensparend die Voraussetzung für die Tragfähigkeit und Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge geschaffen werden. Der neue Schulstandort in integrierter, innerstädtischer Lage trägt zu einer bedarfsgerechten Versorgung mit Bildungsinfrastruktur und somit zur Sicherung des Angebotes an Einrichtungen der Daseinsvorsorge in guter Erreichbarkeit und tragfähigen Strukturen bei.

– 6.1-5 Grundsatz Leitbild „nachhaltige Europäische Stadt“: „Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der "nachhaltigen europäischen Stadt" kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen. [...]“

Die europäische Stadt zeichnet sich u.a. durch eine kompakte Struktur sowie ein Mit- und Nebeneinander unterschiedlicher Nutzungen aus. Der geplante Schulstandort grenzt unmittelbar an vorhandene Wohn- und Gewerbegebiete in integrierter Lage, eine U-Bahnhaltestelle sowie an Freiflächen (Spindelman-Park). Einer flächen-, verkehrs-, und kostensparenden Siedlungsstruktur wird mit der Entwicklung des Areals entsprochen.

Die RFNP-Änderung bereitet die Nachnutzung einer anthropogen überformten Fläche in integrierter Lage im Siedlungszusammenhang vor. Der geplante Schulstandort trägt darüber hinaus zu einer Sicherung der Einrichtungen der Daseinsvorsorge im Stadtteil Altenessen-Süd bei.

Die Berücksichtigung der im Grundsatz 6.1.5 des LEP NRW genannten Kriterien der geschlechtergerechten Zuordnung, der Reduzierung von Verkehrsaufkommen, der Gliederung durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem, sowie der Gestaltung der Ortsränder ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen. Dem Grundsatz wird entsprochen.

- 6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung: „Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. (...)“

Die Stadt Essen verfolgt grundsätzlich das allgemein geltende Ziel der nachhaltigen Stadtentwicklung. Dazu gehört, nach Möglichkeit Innenentwicklung vorrangig zu betreiben und Brachflächen zu aktivieren sowie die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen zu nutzen. Mit der Planung wird die städtebauliche Wiedernutzung eines aufgegebenen Standorts der Sportinfrastruktur im Innenbereich ermöglicht und stellt somit einen sinnvollen Beitrag zur Innenentwicklung dar. Dem Grundsatz wird somit entsprochen.

- 6.1-7 Grundsatz Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung: „Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen. Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.“

Eine Maßnahme des o. g. IEKK ist das „Strategie- sowie Maßnahmenkonzept zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“. Das Konzept ist eine Grundlage zu Integration und Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen auf den unterschiedlichen Planungsebenen sowie Handlungsfeldern der Stadtentwicklung. Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens werden die Aspekte der energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung geprüft und soweit möglich berücksichtigt. Dem genannten Grundsatz wird entsprochen.

- 6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen: „Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. (...)“

Die Planung dient der Wiedernutzung eines aufgegebenen und brach gefallenen Standortes der Sportinfrastruktur. Die Brachfläche liegt integriert im Siedlungszusammenhang. Der genannte Grundsatz wird berücksichtigt.

- 6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten: „Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.“

Der Aspekt der der Infrastrukturkosten / -folgekosten wird im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren geprüft und wenn möglich berücksichtigt.

- 6.2-1 Grundsatz Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche: „Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden soll auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche). [...]“

Auf Grundlage des Berichts des Regionalverbands Ruhr zum Daseinsvorsorgemonitoring kann davon ausgegangen werden, dass der Änderungsbereich im zukünftigen Regionalplan Ruhr dem zentralörtlich bedeutsamen ASB zugeordnet werden wird. Dem genannten Grundsatz wird entsprochen.

- 6.2-2 Grundsatz Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs: „Vorhandene Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden.“

Durch die Haltestelle „Bamlerstraße“ der U-Stadtbahnlinien U 11 und U 17 sowie durch die Buslinie 196 ist der Änderungsbereich sehr gut an das ÖPNV-Netz angebunden. Die U-Bahnlinien gewährleisten eine gute Erreichbarkeit der Innenstadt sowie des Hauptbahnhofes und des Bahnhofs Altenessen und damit auch des öffentlichen Personenfernverkehrs.

– 6.6-1 Grundsatz Ausstattung der Siedlungsbereiche mit Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen: „Die Siedlungsbereiche sollen bedarfsgerecht und angepasst an die zentralörtliche Gliederung mit möglichst vielfältig zu nutzenden Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen ausgestattet werden.“

Bei dem ehemaligen Sportplatz "Bamlerstraße" handelte es sich um eine nicht mehr ausgelastete Anlage, mit schrumpfenden Mitgliederzahlen und schlechtem Standard. Aus diesem Grund entschloss man sich 2013/2014 zu einer 2:1-Lösung und ertüchtigte die nahegelegene und entwicklungsfähigere Sportanlage "Bäuminghausstraße". Dieser Sportplatz wurde deutlich modernisiert, erweitert und die Nutzbarkeit durch den Bau eines ganzjährig bespielbaren Kunstrasenplatzes erhöht. Auch ohne den Sportplatz "Bamlerstraße" ist die Versorgung mit Sportanlagen im Stadtbezirk V weiterhin als sehr gut zu bezeichnen.

– 7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz: „Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz- Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. (...)“

Für das Vorhaben wird Freiraum in Anspruch genommen. Es handelt sich um eine geringfügige, reale Freirauminanspruchnahme. Die Flächen sind auf Grund ihrer Vornutzung (Sportplatz, Kleingärten) bereits stark anthropogen überformt. Die bereits bestehenden Freiflächen im Nordwesten des Änderungsbereiches (Spielplatz und dazugehörige Freiflächen) werden von der Bebauung ausgenommen und bleiben der Öffentlichkeit weiterhin erhalten.

Der Änderungsbereich ist Bestandteil des Rahmenplans Gladbecker Straße (siehe 2.7.2), ebenso der östlich angrenzende Spindelmänn-Park. Durch die geplante Aufwertung des Spindelmänn-Parks wird Freiraum in unmittelbarer Nähe weiterentwickelt und dient als hochwertiger und nutzbarer Freiraum für den Stadtteil. Der Grundsatz wird teilweise berücksichtigt.

– 8.2-3 Grundsatz Bestehende Höchstspannungsfreileitungen: „Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität - insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen - zulässig sind, soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden. (...)“

Westlich des Änderungsbereichs verläuft in ca. 150 m Abstand eine 380 kV-Höchstspannungsfreileitung. Der gemäß Grundsatz 8.2-3 des LEP-Entwurfs zu berücksichtigende Abstand von mindestens 400 m zu neuen Baugebieten ist insbesondere im Ballungskern des Ruhrgebietes auf Grund der strukturellen Voraussetzungen nur schwer umsetzbar. In Anbetracht des großen Bedarfs an neuen Schulplätzen im Stadtteil Altenessen-Süd und der angestrebten Lage im Innenbereich, sind Konflikte in einigen Bereichen kaum zu vermeiden. Nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen (26. BImSchV und Anlage 4 des Abstandserlass NRW 2007) ist außerhalb des 40m-Abstandes beidseits der Leitungsmittellinie eine bauliche Nutzung des vorgesehenen Grundstücks möglich. Der Grundsatz 8.2-3 des LEPs trägt mit dem relativ groß dimensionierten Mindestabstand dem Vorsorgegrundsatz Rechnung und soll Konflikten vorbeugen. Der genannte Mindestabstand von 400 m geht über den fachrechtlichen Gesundheitsschutz gem. Bundes-Immissionsschutzrecht weit hinaus. Bei einem Abstand von 200 m liegen die elektromagnetischen Auswirkungen auf dem Ni-

veau der allgegenwärtigen Grundbelastung und sind insoweit nicht mehr messbar. Mit einem Abstand des Änderungsbereiches von ca. 150 m zu der nächsten Höchstspannungsfreileitung wird demnach von keiner erhöhten gesundheitlichen Gefährdung ausgegangen. Auch von einer optisch bedrängenden Wirkung durch die Höchstspannungsfreileitung ist aufgrund der vorgelagerten und trennenden Bebauung nicht auszugehen.

Um dem Auftrag der Sicherung der Daseinsvorsorge nachzukommen und Freiraum an anderer funktionsfähiger Stelle zu schonen, wird im Sinne des Interessensausgleiches zwischen Infrastruktur, Siedlungsstruktur und Freiraumschutz an dieser Stelle der Innenentwicklung und der bedarfsgerechten Versorgung mit Bildungsinfrastruktur in integrierter Lage der Vorrang eingeräumt.

– 10.1-4 Grundsatz Kraft-Wärme-Kopplung: „Die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sollen zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung genutzt werden“

In Bezug auf die künftige Energienutzung der geplanten Gesamtschule und Sporthallen im Änderungsbereich können zum derzeitigen Planungsstand noch keine detaillierten Aussagen gemacht werden. Der Essener Leitfaden für eine energetisch optimierte Stadtplanung (11/2009) propagiert jedoch grundsätzlich den Vorrang von Fernwärme- / Nahwärmesystemen. So sollte im Arrondierungsbereich eines Fernwärmenetzes unbedingt die Anschlussmöglichkeit verfolgt werden. Ansonsten ist Nahwärme in Verbindung mit Kraft-Wärmekopplung zu prüfen; dabei sind Blockheizkraftwerke im Plangebiet in die Überlegung mit einzubeziehen.

Die vorliegende Änderung entspricht weitgehend den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung des LEP NRW.

## **2.2 Vorgaben des Regionalplans Ruhr**

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) hat am 06.07.2018 den Erarbeitungsbeschluss zum Regionalplan Ruhr gefasst. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans stellen somit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz ebenfalls sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar und sind bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen.

Der Entwurf des Regionalplans Ruhr legt in seinem zeichnerischen Teil für den Änderungsbereich „Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)“ fest. Textliche Ziele des Regionalplanentwurfs stehen der geplanten RFNP-Änderung nicht entgegen. Die Planung entspricht somit den in Aufstellung befindlichen Vorgaben des Regionalplans Ruhr.

## **2.3 Vorgaben des RFNP**

Für die Planung relevante textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung des RFNP sind folgende:

– Ziel 2 „Angemessenes Angebot an Siedlungsflächen vorhalten, Konzentration der Siedlungsentwicklung durch Innenentwicklung vor Außenentwicklung:

(1) Dem Leitbild einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist gerecht zu werden, indem ein ausreichendes Angebot an Siedlungsflächen (Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen) in freiraumschonender und umweltverträglicher Form vorgehalten wird.

(2) Die Siedlungsentwicklung ist auf die dargestellten Siedlungsbereiche zu konzentrieren. Die Möglichkeiten der Innenentwicklung, der Wiedernutzung von Flächen oder des Flächentausches sind dabei vorrangig in Anspruch zu nehmen. (...“

– Ziel 3 „Infrastruktur effektiv nutzen, Verkehr vermeiden bzw. reduzieren:

(1) Neue Baugebiete sind im Interesse einer optimalen Ausstattung räumlich auf Einrichtungen der sozialen und technischen Infrastruktur auszurichten. Die Möglichkeiten einer verbesserten Nutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen sind bei der Planung neuer Anlagen zu berücksichtigen.

(2) Siedlungsbereiche, die an Haltepunkten des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs liegen (...), sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.“

– Grundsatz 1: „Grünvernetzung sichern, Siedlungsbereiche stadtoökologisch weiterentwickeln:

*[...] (2) Die zeichnerisch nicht dargestellt kleinräumige Grünvernetzung und –versorgung bis in die bebauten Bereiche hinein soll geschützt und weiterentwickelt werden. Dabei sollen die bebauten Bereiche auch mit dem Freiraum verbunden werden. [...]*“

– Ziel 17 „Funktionsfähigkeit des Freiraums erhalten:

Wegen seiner Nutz- und Schutzfunktionen, seiner Erholungs- und Ausgleichsfunktionen und seiner Funktionen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist der bestehende Freiraum zu erhalten. (...)

Die Planungsziele für den Änderungsbereich entsprechen den in den Zielen formulierten Vorgaben. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Innenentwicklung, die auf teilweise brachliegenden Flächen erfolgt. Dem Leitbild einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung wird damit gefolgt. Die innenstadtnahe Lage des Änderungsbereichs und die Möglichkeiten einer Anbindung an die vorhandene Infrastruktur bieten gute Voraussetzungen zur Entwicklung eines Schulstandortes.

Für das Vorhaben wird Freiraum in Anspruch genommen. Da der Änderungsbereich aufgrund des Sportplatzes und der Fläche der ehemaligen Flüchtlingsunterkünfte baulich vorgegenutzt und weitestgehend versiegelt ist, handelt es sich in diesem Fall um eine geringfügige reale Freirauminanspruchnahme. Die bereits bestehenden Freiflächen im Nordwesten des Änderungsbereiches (Spielplatz und dazugehörige Freiflächen) werden von der Bebauung ausgenommen und bleiben der Öffentlichkeit weiterhin erhalten. Die Planung folgt somit der Zielsetzung die Funktionsfähigkeit des Freiraums zu erhalten, bei der die Innenentwicklung oberste Priorität hat.

Der Änderungsbereich ist Bestandteil des Rahmenplans Gladbecker Straße (siehe 2.7.2), ebenso der östlich angrenzende Spindelmann-Park. Durch die geplante Aufwertung des Spindelmann-Parks wird Freiraum in unmittelbarer Nähe weiterentwickelt und dient als hochwertiger und nutzbarer Grünfläche und Erholungsbereich für den Stadtteil.

Den genannten Zielen und Grundsätzen des RFNP wird damit gefolgt.

## 2.4 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Im Regelfall ist nach § 34 LPlG für Flächennutzungspläne bzw. Flächennutzungsplanänderungen und für nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne ein landesplanerisches Anpassungsverfahren durchzuführen. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung hat die Gemeinde dazu bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich vorliegen. Der Regionalplan und damit auch der regionalplanerische Inhalt des RFNP, den die Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung festlegt, nehmen hingegen nicht am landesplanerischen Zielanpassungsverfahren teil.

Für die bauleitplanerischen Inhalte des RFNP ist nach Auffassung des RVR als Regionalplanungsbehörde ebenfalls kein landesplanerisches Zielanpassungsverfahren erforderlich. Der RVR ist am Verfahren ohnehin beteiligt (siehe auch 6.2). Des Weiteren ist eine Genehmigung der RFNP-Änderung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich, so dass eine Prüfung der landesplanungsrechtlichen Belange sichergestellt ist (s. 6.4).

## 2.5 Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne

Der Änderungsbereich liegt weder im Geltungsbereich des Essener Landschaftsplans noch einer sonstigen kommunalen landschaftsrechtlichen Verordnung.

Hinweis: Am östlichen Rand des Änderungsbereichs befindet sich eine Allee, die nach § 41 (1) Landesnaturschutzgesetz NRW unter Schutz steht (Alleenkataster des LANUV, Objektkennung AL-E-0066)

## 2.6 Bebauungsplanung

Für die Flächen des Sportplatzes liegt kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vor. Die südlich davon gelegenen Kleingärten entlang des Berthold-Beitz-Boulevards werden durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 13/85 „Bamlerstraße / Hilgerstraße“ erfasst und als Dauerkleingärten festgesetzt.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der vorgesehenen Gesamtschule ist parallel zur RFNP-Änderung die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans vorgesehen.

Das städtebauliche Ziel ist grundsätzlich die Errichtung einer neuen sechs-zügigen Gesamtschule mit vier Sporthallen und den dazugehörigen Nebenanlagen. Für den geplanten neuen Schulbau ist die Durchführung eines Architekturwettbewerbes vorgesehen. Der Siegerentwurf dient im weiteren Verfahren als Grundlage für den parallel aufzustellenden Bebauungsplan.

## 2.7 Sonstige informelle Planungen

### 2.7.1 Energie und Klimakonzept der Stadt Essen

Das Integrierte Energie- und Klimakonzept (IEKK) wurde am 04.03.2009 vom Rat der Stadt Essen verabschiedet. Eine Maßnahme des Integrierten Energie- und Klimakonzeptes der Stadt Essen ist der „Leitfaden für eine energetisch optimierte Stadtplanung“. Mittels des Leitfadens sind städtebauliche Konzepte und Bebauungspläne im Rahmen der Verfahrensaufstellung hinsichtlich der Zielsetzungen zum Energie- und Klimaschutz zu überprüfen und zu bewerten. Insbesondere ist zu prüfen, wie sehr das Konzept vor dem Hintergrund des allgemeinen Klimaschutzes energetisch optimiert ist und inwieweit städtebauliche Voraussetzungen geschaffen werden, die dazu beitragen, den Energiebedarf zu reduzieren und das Klima zu schonen.

Neben der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen zur Reduzierung klimaschädlicher Treibhausgase gilt es gleichzeitig, den Folgen der Klimaänderung durch Anpassungsmaßnahmen zu begegnen. Eine weitere Maßnahme des IEKK ist das „Strategie- sowie Maßnahmenkonzept zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“. Das Konzept ist eine Grundlage zu Integration und Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen in den unterschiedlichen Planungsebenen sowie Handlungsfeldern der Stadtentwicklung.

Die Aspekte des Energie- und Klimaschutzes sowie der Anpassung an Klimawandelfolgen werden im Umweltbericht zum Änderungsverfahren aufgegriffen und in den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren konkret geprüft.

### 2.7.2 Rahmenplan Gladbecker Straße

Der Änderungsbereich liegt im Untersuchungsgebiet des „Rahmenplans Gladbecker Straße“ aus dem Jahr 2016. Die Gladbecker Straße ist eine der Hauptzufahrtsstraßen für die Essener Innenstadt. Für die angrenzenden Nutzungen entstehen durch das sehr hohe Verkehrsaufkommen hohe Lärm- und Luftbelastungen. Der Rahmenplan definiert für den besonders

belasteten Abschnitt der Gladbecker Straße und die angrenzenden Wohngebiete Entwicklungsszenarien.

Gemäß Abschlussbericht sind für den Änderungsbereich die Ziele „Wohnbau- und Gewerbeentwicklung“ vorgesehen. Darüber hinaus enthält der Rahmenplan neue Grün- und Wegeverbindungen zum östlich der Änderungsfläche gelegenen Spindelmannpark. Bei der Aufstellung des Bebauungsplans sind die Ziele des „Rahmenplans Gladbecker Straße“ grundsätzlich zu berücksichtigen. Anders als im Rahmenplan dargestellt, wird auf der Fläche des ehemaligen Sportplatzes keine Wohnnutzung, sondern eine neue Schulnutzung entstehen. Diese Änderung beruht auf dem erhöhten Bedarf an Bildungsinfrastruktur im Stadtteil Altenessen-Süd, der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Rahmenplans für den Standort nicht vorhersehbar war. Die Zielsetzung des Rahmenplans, die Wohn- und Lebensverhältnisse entlang der Gladbecker Straße durch Maßnahmen der städtebaulichen Aufwertung zu verbessern, bleibt erhalten.

### **2.7.3 Programmgebiet Soziale Stadt**

Der Änderungsbereich liegt im Soziale Stadtgebiet „Altenessen-Süd / Nordviertel“. Innerhalb des Änderungsbereiches sind bisher keine betreuten öffentlichen Fördermittel der Stadterneuerung bzw. des Ökologieprogramms eingesetzt worden.

## **3 Gegenstand der Änderung**

### **3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches**

Der ca. 4,7 ha große Änderungsbereich liegt im Stadtbezirk V, Stadtteil Altenessen-Süd. Er wird im Westen durch die Grundstücke an der Kleinen Hammerstraße, im Norden durch einen befahrbaren Verbindungsweg, im Osten durch die Erbslöhstraße und im Süden durch den Berthold-Beitz-Boulevard begrenzt. Im östlichen Bereich verläuft unterhalb der Fläche eine Trasse der U-Stadtbahn in nordsüdlicher Richtung.

Im Änderungsbereich selbst befindet sich die ehemalige Sportanlage "Bamlerstraße", bestehend aus einem Hauptplatz und zwei kleineren Bolzplätzen. Auf dem Hauptplatz befand sich zwischenzeitlich eine provisorische Flüchtlingsunterkunft. Nördlich der ehemaligen Sportanlage liegt ein Spielplatz. Die südlich der Sportanlage gelegenen Kleingärten entlang des Berthold-Beitz-Boulevards sowie die Erbslöhstraße im Osten der Fläche sind ebenfalls Teil des Änderungsbereiches. Zudem befindet sich im südlichen Teil des Änderungsbereiches der Eingang zur U-Bahnstation Bamlerstraße. Des Weiteren gibt es auf dem Gelände noch das Gebäude des ehemaligen Sport- und Gesundheitszentrums Juspo, das zurzeit als Begegnungsstätte ("Treffpunkt Süd") genutzt wird.

Am östlichen Rand des Änderungsbereiches (Erbslöhstraße) befindet sich eine unter Schutz stehende Allee (siehe 2.5).

Der Bereich westlich der Fläche ist durch Wohnnutzung (Mehrfamilienhäuser), die Bereiche nördlich und östlich des Änderungsbereiches sind durch Kleingartennutzung charakterisiert. Südlich des Berthold-Beitz-Boulevards schließt sich das Gewerbegebiet „Stadtwiese“ an. Westlich des Änderungsbereiches verläuft in ca. 150 m Abstand eine 380 kV-Höchstspannungsfreileitung.

Der Berthold-Beitz-Boulevard stellt eine innerörtliche Hauptverkehrsstraße dar, die mit Anschluss an die Bundesstraße 224 und darüber an die Bundesautobahn A 42 im Norden und A 52 im Süden eine Anbindung an den überörtlichen Verkehr sicherstellt. Der Änderungsbereich ist durch die U-Bahnlinien U11 und U17 mit der nahegelegenen Haltestation "Bamlerstraße", sowie durch die Buslinie 196 mit der Haltestelle "Bamlerstraße" gut an das ÖPNV-

Netz angebunden. Der östlich der Kleingartenanlage gelegene Spindelmannpark übernimmt für die Anwohner eine wohnortnahe Erholungsfunktion.

### **3.2 Änderung der zeichnerischen Festlegung/Darstellung**

Der Änderungsbereich wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan auf der Ebene des Flächennutzungsplans als „Grünfläche“ dargestellt. Auf der Regionalplanebene legt der RFNP den Änderungsbereich als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ fest. Da sich die geplante Nutzung nicht aus den Darstellungen / Festlegungen des RFNP entwickeln lässt, muss der RFNP entsprechend geändert werden. Die Darstellung / Festlegung wird in „Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Bildung / Allgemeiner Siedlungsbereich“ geändert.

Darüber hinaus verläuft auf regionalplanerischer Ebene die linienhafte Festlegung „Schienewege für den überregionalen und regionalen Verkehr“ in Nord-Süd-Richtung durch den östlichen Teil des Änderungsbereichs. Diese Festlegung bleibt erhalten.

### **3.3 Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP**

Die Änderung betrifft sowohl den flächennutzungsplanerischen, als auch den regionalplanerischen Teil des RFNP.

### **3.4 Bedarfsnachweis**

Schulraumbedarf:

Bereits im Jahr 2015 wurde aufgrund steigender Schülerzahlen ein Bedarf an zusätzlichem Schulraum im Schulentwicklungsplan der Stadt Essen beschrieben. Durch Zuwanderung von geflüchteten Menschen hat sich dieser Bedarf noch einmal deutlich erhöht. Im November 2017 wurden bereits 4.524 zusätzliche Kinder als Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger an Essener Schulen unterrichtet. Es ist damit zu rechnen, dass noch weitere Menschen im Rahmen von Familiennachzug und Familienzusammenführung nach Essen kommen und hier beschult und integriert werden.

Zusätzlich stellt der Schulentwicklungsplan dar, dass in Essen ein Bedarf für eine weitere Gesamtschule besteht. Gemäß der Bedarfslage gab es zum Schuljahr 2018/2019 eine Übernachfrage nach Plätzen in dieser Schulform in Höhe von 202 Anmeldungen. Vor dem Hintergrund weiter steigender Schülerzahlen und der erhöhten Nachfrage nach der Schulform der Gesamtschule, ist die Notwendigkeit weiterer Gesamtschulplätze in Essen damit als hoch einzustufen.

Siedlungsflächenbedarf:

Die Neuermittlung der Flächenbedarfe für Siedlungsbereiche im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Ruhr (RVR, Stand 2015) sieht einen planerischen Handlungsbedarf für die Verortung neuer Allgemeiner Siedlungsbereiche. Ende 2015 hat der RVR die Bedarfe nochmal dem Planungshorizont 2034 angepasst. Für die Stadt Essen ergeben sich demnach folgende Zahlen für Allgemeine Siedlungsbereich: einem Nettoflächenbedarf von 184,4 ha stehen Netto-Reserveflächen von 103,6 ha gegenüber. Demzufolge ergibt sich ein verbleibender Nettoflächenbedarf (Saldo) für Essen von 80,8 ha. (Quelle: RVR Bedarfsberechnung vom 11.12.2015).

Mit der RFNP-Änderung wird zudem eine ASB-Festlegung auf der regionalplanerischen Ebene vorgesehen. Der regionalplanerische Bedarf für ASB liegt für die Stadt Essen bei 138,6 ha.

In allen sechs RFNP-Städten übersteigen die Bedarfe die Potentiale teilweise erheblich. Die hohen rechnerischen Bedarfe und die sich daraus ergebenden planerischen Handlungsbedarfe stellen eine große Herausforderung dar. Eine vollständige Verortung der Bedarfe wird für die Stadt Essen jedoch voraussichtlich nicht möglich sein.

### **3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten**

Die Ausschüsse und der Rat der Stadt Essen haben sich im Mai bzw. Juni 2018 mit der Errichtung einer neuen Gesamtschule befasst. Der Rat der Stadt Essen hat die Verwaltung beauftragt, Flächen im Stadtteil Altenessen-Süd bzw. geeignete Flächen in unmittelbar angrenzenden Stadtteilen zu prüfen, die als Entwicklungsfläche für einen Schulstandort bestimmt werden können.

Vor diesem Hintergrund wurde eine umfassende Standortuntersuchung alternativer Flächen durchgeführt. Unter insgesamt 13 Prüfflächen wurde in der Gesamtschau der Prüfung der aufgegebenen Sportinfrastrukturstandort „Bamlerstraße“ an der Erbslöhstraße als geeignet herausgestellt und für den Neubau der Gesamtschule vorgeschlagen

Da der Sportplatz bereits 2014 aufgegeben wurde, besteht ein hoher Bedarf, dieser Fläche eine sinnvolle Folgenutzung zuzuführen. Die gut integrierte Lage der Fläche innerhalb des Stadtteils sowie die unmittelbar angrenzende U-Bahn-Station bieten Standortvorteile, die den Neubau einer Gesamtschule an diesem Standort begünstigen. Zusätzlich befinden sich in unmittelbarer Umgebung mit einer Kindertageseinrichtung und der umliegenden Wohnbebauung weitere Nutzungen, die sich gegenseitig ergänzen.

Als alternative Nutzungsmöglichkeit zur geplanten Bebauung wäre eine Nutzung des ehemaligen Sportplatzes als Grünfläche und ein Erhalt der Kleingärten oder eine wohnbauliche Entwicklung denkbar. Diese Alternativen erscheinen vor dem Hintergrund des bereits beschriebenen erheblichen Bedarfs eines neuen Schulstandortes im Stadtteil Altenessen-Süd, auch vor dem Hintergrund der vorausgegangenen umfangreichen Standortsuche, als wenig sinnvoll. Einer bedarfsgerechten Versorgung mit Bildungseinrichtungen soll an dieser Stelle der Vorrang eingeräumt werden.

## **4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien**

Für den Änderungsbereich liegen bisher eine Bodenuntersuchung (Sportplatz und seine Nebenplätze, 2014), ein vorläufiges Verkehrsgutachten (2019) sowie eine Artenschutzprüfung der Stufe 1 vor. Deren Ergebnisse wurden sowohl in der Begründung als auch im Umweltbericht berücksichtigt.

### **4.1 Lärm**

Auf Grund der hohen Verkehrsbelastung auf dem Berthold-Beitz-Boulevard und der Gladbecker Straße ist mit Lärmimmissionen im Änderungsbereich zu rechnen. Des Weiteren stellen die Gewerbebetriebe südlich des Berthold-Beitz-Boulevards potentielle Lärmquellen dar. Zur Verminderung möglicher Lärmkonflikte wird im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens ein entsprechendes Lärmgutachten beauftragt, welches neben der Betrachtung der Lärmbeeinträchtigungen auch Maßnahmen zur Lösung potentieller Lärmkonflikte liefern soll. Ergebnisse liegen derzeit noch nicht vor, sie werden aber zu gegebener Zeit in Begründung und Umweltbericht ergänzt.

Zur Verminderung möglicher Lärmkonflikte (Verkehrslärm und Gewerbelärm) erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine detaillierte, durch Lärmgutachten gestützte Betrachtung der Lärmbeeinträchtigungen im Änderungsbereich sowie die Ableitung von Maßnahmen zur Lösung potentieller Lärmkonflikte. Die Lärmproblematik erscheint grundsätzlich lösbar. So lassen sich beispielsweise durch eine Gliederung und Zonierung der un-

terschiedlichen Nutzungen (Schulgebäude, Parkplatzfläche, Pausenhof etc.), Maßnahmen des aktiven und passiven Lärmschutzes sowie die Anordnung der Baukörper innerhalb des Schulgeländes mögliche Lärmbeeinträchtigungen verringern.

## **4.2 Luft**

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet, Teilgebiet Ruhrgebiet West und hier innerhalb der zusammenhängenden, großräumigen Umweltzone Ruhrgebiet, in der nur Fahrzeuge mit grüner Plakette bzw. Ausnahmegenehmigung erlaubt sind. Die Schadstoffbelastung im Änderungsbereich sowie im näheren Umfeld ist bislang unauffällig.

## **4.3 Verkehr**

Im Bereich des MIV schließt der südlich verlaufende Berthold-Beitz-Boulevard den Änderungsbereich an die Bundesstraße B 224 (Gladbecker Straße) im Osten sowie an die Bottroper Straße im Westen und damit an das überörtlich bedeutsame Hauptverkehrsstraßennetz an. Eine gute Anbindung an die A 42 im Norden und an die A 40 im Süden ist somit gegeben.

Durch die Haltestelle „Bamlerstraße“ der U-Stadtbahnlinien U 11 und U 17 sowie durch die Buslinie 196 ist der Änderungsbereich auch sehr gut an das ÖPNV-Netz angebunden. Die U-Bahnlinien gewährleisten eine gute Erreichbarkeit der Innenstadt sowie des Hauptbahnhofes und des Bahnhofs Altenessen und damit auch des öffentlichen Personenfernverkehrs.

Der Änderungsbereich ist nicht direkt an das Haupttroutennetz des Radverkehrs angebunden. Das Ergänzungsnetz verläuft entlang der westlich zum Änderungsbereich befindlichen Kleinen Hammerstraße und der östlich befindlichen Bäuminghaustraße und kann über die Erbslöhstraße erreicht werden.

## **4.4 Altlasten**

Die Fläche ist als altlastverdächtige Fläche unter der Kat.-Nr. 25/2.17 (Anschüttung Sportanlage Bamlerstr.) erfasst. Gemäß dem städtischen Kataster über Altlastenverdachtsflächen ist im Bereich des Sportplatzes eine Anschüttung in einer Mächtigkeit zwischen 0,20 m und 1,20 m vorhanden. Bei einer im Jahr 2014 durchgeführten Bodenuntersuchung wurde im Bereich des Hauptplatzes bei Sondierungen eine hohe Belastung mit Schwermetallen festgestellt. Die Analysewerte zeigen, dass es sich bei dem Unterbau um sogenannte Zinkasche handelt. Die Untersuchung der Nebenplätze war analytisch nur leicht auffällig. Im Zusammenhang mit der geplanten Nutzung sind Sanierungs-/ Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, die im Detail im Rahmen nachgelagerter Verfahren zu regeln sind.

## **4.5 Artenschutz**

Für die Artenschutzvorprüfung (ASP I, 26. März 2020) wurde das Plangebiet am 31.10.2019 und erneut im unbelaubten Zustand am 21.02.2020 durch das „umweltbüro essen“ untersucht. Die durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG im Bereich des Untersuchungsgebietes für die im Fachinformationsdienst (FIS) des LANUV „planungsrelevanten“ Amphibien und Säugetiere (Fledermäuse) auszuschließen ist. Im Hinblick auf „planungsrelevante“ Vogelarten ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für die weitaus meisten Arten auszuschließen. Bei den planungsrelevanten Vogelarten Bluthänfling und Flussregenpfeifer sind weitergehende Untersuchungen zur geeigneten Jahreszeit (Mai bis Mitte Juni) erforderlich. Hinsichtlich auf die nicht zu den sogenannten „planungsrelevanten Arten“ zählenden, aber europäisch oder national geschützten Vogelarten, ist mit der Umsetzung des Vorhabens bei Durchführung der Maßnahmen im Zeitraum Anfang September bis

Ende Februar (nach der Brut- und Jungvogelzeit) ebenfalls kein Risiko des Eintretens von Verbotstatbeständen verbunden.

Die Ergebnisse der erforderlichen, weitergehenden Untersuchung im Hinblick auf die planungsrelevanten Vogelarten im Rahmen des ASP I werden im weiteren Verfahren in Umweltbericht und Begründung ergänzt.

## **5 Sonstige Belange**

### **5.1 Technische Infrastruktur**

Diagonal zum Änderungsbereich verläuft in ca. 150 m Entfernung eine 380 kV-Freileitung. Nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen (26. BImSchV und Anlage 4 des Abstandserlasses NRW 2007) ist außerhalb des 40m-Abstandes beidseits der Leitungsmittellinie eine bauliche Nutzung des vorgesehenen Grundstücks möglich.

Im südlichen Teil des Änderungsbereiches verläuft eine außer Betrieb befindliche Ferngasleitung der Uniper Global Commodities.

### **5.2 Bodendenkmalpflege**

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Rheinland ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW). Diese Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Vorhabens. Im Rahmen der Umweltprüfung zum RFNP-Änderungsverfahren wird im Vorfeld geprüft, ob sich Anhaltspunkte in Bezug auf potenzielle Bodendenkmäler ergeben.

### **5.3 Bergbau**

Der Änderungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Amalie 2“, sowie über dem auf Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Neu Essen“. Der untertägige Eisenerzabbau erfolgte in den Bergwerken Neu Essen I, Neu Essen II und Neu Essen IV in den Jahren zwischen 1859 und 1883 und ist somit vor rd. 130 Jahren eingestellt worden. Im Änderungsbereich ist kein untertägiger Eisenerzabbau umgegangen.

Über zukünftige bergbauliche Planungen oder sonstige Maßnahmen liegen keine Erkenntnisse vor. Mögliche bergbauliche Einwirkungen sowie erforderliche Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen werden im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens detailliert ermittelt.

### **5.4 Bodenschutzklausel**

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Stadt Essen verfolgt grundsätzlich das allgemein geltende Ziel einer flächensparenden und bedarfsgerechten Stadtentwicklung, mit dem Ziel der Innenentwicklung den Vorrang vor einer Außenentwicklung einzuräumen. Der Änderungsbereich umfasst einen aufgegebenen und brach gefallenen Standort der Sportinfrastruktur im Innenbereich, der wiedergenutzt werden soll. So kann eine vorgenutzte Flächen der Sportinfrastruktur im Sinne des Vorrangs der Innenentwicklung bereitgestellt werden, ohne hierfür wertvolle Flächen im Frei-

raum in Anspruch nehmen zu müssen. Die Wiedernutzung einer überwiegend baulich vorgeprägten Fläche wird somit dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gerecht. Auf der nachgeordneten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist durch geeignete Festsetzungen bspw. zum Maß der baulichen Nutzung, überbaubaren Grundstücksflächen die Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß vorgesehen.

## 5.5 Klimaschutzklausel

Nach § 1a (5) BauGB ist in der Bauleitplanung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken, als auch solchen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Diese Grundsätze des BauGB zum Klimaschutz sind in der Abwägung zu berücksichtigen, die Bauleitplanung kommt damit einer weiteren Vorsorgeaufgabe nach.

Mit der Planung wird eine kompakte Siedlungsentwicklung angestrebt. Die Wiedernutzung einer bereits baulich vorgeprägten Fläche der Sportinfrastruktur im Innenbereich dient gleichzeitig dem Schutz von Freiraum mit Bedeutung für den Klimaschutz.

Entsprechend des Integrierten Energie- und Klimakonzeptes der Stadt Essen (siehe 2.7.1) werden die Aspekte des Energie- und Klimaschutzes sowie der Anpassung an Klimawandelfolgen im folgenden Umweltbericht zum Änderungsverfahren thematisiert und konkrete Maßnahmen im parallelen Bebauungsplanverfahren geprüft. Hier werden eine energieeffiziente und klimaschonende Bauweise und die potenzielle Nutzung erneuerbaren Energien geprüft und wenn möglich berücksichtigt.

## 5.6 Seveso III

In einem Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Essen unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. der Seveso-III-Richtlinie (Artikel 13) vom TÜV NORD (Okt. 2015) wurden die angemessenen Sicherheitsabstände für alle Störfallbetriebe in Essen ermittelt.

Der Änderungsbereich befindet sich weit außerhalb der Gefahrenbereiche aller Störfallbetriebe in Essen.

Die Stadt Essen beabsichtigt, den Änderungsbereich für einen Schulstandort zu nutzen. Die weitere Ansiedlung von Störfallbetrieben im Nahbereich zu sensiblen Nutzungen liegt nicht im städtebaulichen Interesse. Soweit Betriebsbereiche mit Störfallbetrieben nicht ohnehin aufgrund entgegenstehender Festsetzungen in den jeweiligen Bebauungsplänen oder durch die räumliche Nähe zu schutzbedürftiger Nutzungen wie z. B. Wohngebiete, Erholungsgebiete und öffentlich genutzte Gebäude unzulässig sind, wird die Stadt Essen bei Erforderlichkeit entsprechende bauleitplanerische Regelungen durch Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen treffen.

Insofern werden mögliche Konflikte zwischen Störfallbetrieben und schutzbedürftigen Nutzungen in beiderseitigem Interesse bereits im Vorfeld vermieden.

## 5.7 Verbandsgrünflächen

Der Änderungsbereich ist seitens des RVR als Teil der Verbandsgrünfläche Nr. 5 deklariert. Eine entsprechende Beteiligung erfolgt im laufenden Verfahren (siehe Pkt. 6.2). Nach Wirksamkeit der Änderung ist das Verbandsverzeichnis Grünflächen vom RVR entsprechend anzupassen.

## **5.8 Unterirdische Stadtbahntrasse**

Unterhalb des Änderungsbereiches verlaufen planfestgestellte Anlagen der U-Stadtbahn. Hierdurch kann es zu Einschränkungen der Bebaubarkeit und Erschütterungsimmissionen kommen. Eine abschließende Abstimmung über die Bebaubarkeit wird im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren mit der zuständigen Behörde erfolgen.

## **5.9 Kampfmittel**

Es liegen Hinweise auf eine mögliche Existenz von Kampfmitteln bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkriegs (Bombenblindgänger und Geschützstellung) vor. Im Zuge dessen wurde von der zuständigen Behörde empfohlen, eine Überprüfung des Verdachts mittels einer Kampfmitteluntersuchung durchzuführen. Bisher wurden sechs Verdachtspunkte überprüft und ein Kampfmittel geborgen.

## **6 Verfahrensablauf**

### **6.1 Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte**

Das Änderungsverfahren wurde durch gleichlautenden Beschluss der Räte der an der Planungsgemeinschaft beteiligten Städte eingeleitet.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 28.01 bis 28.02.2020 statt. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte im Zeitraum vom 13.01 bis 13.02.2020. Das Scoping zur Ermittlung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurde zusammen mit der frühzeitigen Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange durchgeführt. Die Ergebnisse sind in den Umweltbericht eingeflossen.

### **6.2 Einvernehmen des RVR**

Seit Oktober 2009 ist der Regionalverband Ruhr (RVR) zuständiger Träger der staatlichen Regionalplanung im Ruhrgebiet. Der RVR erarbeitet daher derzeit einen Regionalplan für das gesamte Ruhrgebiet, der den RFNP in seiner Teilfunktion als Regionalplan ablöst. Nach der Überleitungsvorschrift zum RFNP des § 39 LPIG kann die Planungsgemeinschaft den RFNP nach den Vorschriften des § 25 LPIG-alt ändern. Diese Regelung gilt bis zum Aufstellungsbeschluss (hierbei handelt es sich nach LPIG um den abschließenden Planbeschluss) des Regionalplans Ruhr durch die Verbandsversammlung des RVR. Hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte des RFNP ist seit dem verfahrenseinleitenden Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr am 06.07.2018 das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen.

Der Verbandsversammlung des RVR wird im Rahmen des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und das Einvernehmen mit dem RVR somit hergestellt. Der RVR hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 27.01.2020 keine Bedenken geltend gemacht.

### **6.3 Umgang mit den Stellungnahmen**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger sind keine wesentlichen Bedenken vorgetragen worden, die zu einer Änderung der Planung geführt haben. Aufgrund vorgetragener Hinweise und Anregungen von beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde die Begründung entsprechend angepasst. Eine Änderung der Plandarstellung erfolgte nicht.

## 6.4 Weiteres Verfahren

Auf der Grundlage der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger wurde der Entwurf zur Änderung des RFNP erarbeitet. Dieser ist Grundlage des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung und der anschließenden förmlichen Offenlage selbst. Gemäß § 19 Abs. 3 LPlIG sind fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bestimmter Beteiligter mit diesen anschließend zu erörtern, wobei ein Meinungsausgleich anzustreben ist. Bei wesentlichen Änderungen des Planentwurfs nach der Offenlage ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 LPlIG erneut auszulegen. Mit dem Aufstellungsbeschluss (entspricht nach LPlIG dem abschließenden Planbeschluss) wird das RFNP- Änderungsverfahren beendet. Danach ist die Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

## 7 Flächenbilanz / Monitoring

bestehende Darstellung		Fläche (ha)	neue Darstellung		Fläche (ha)
FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene		FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene	
Grünfläche	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich	4,7	Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Bildung	Allgemeiner Siedlungsbereich	4,7
<b>Summe</b>		<b>4,7</b>	<b>Summe</b>		<b>4,7</b>

Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 (4) Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVP) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung):

Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung.

Der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.

Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 (3) BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumb Beobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.

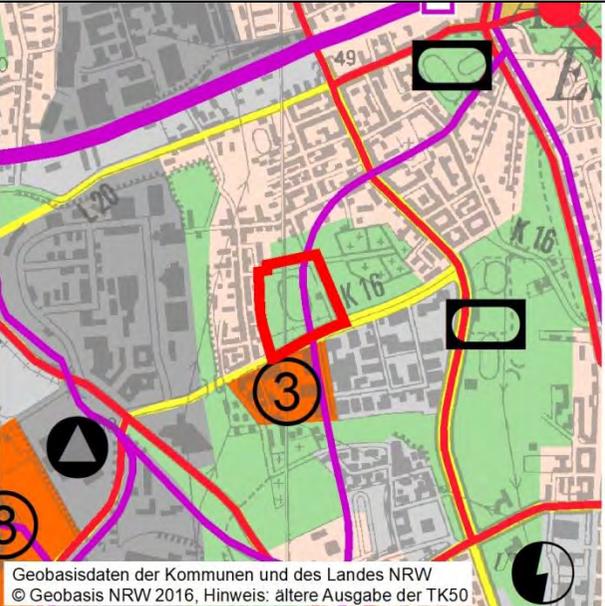
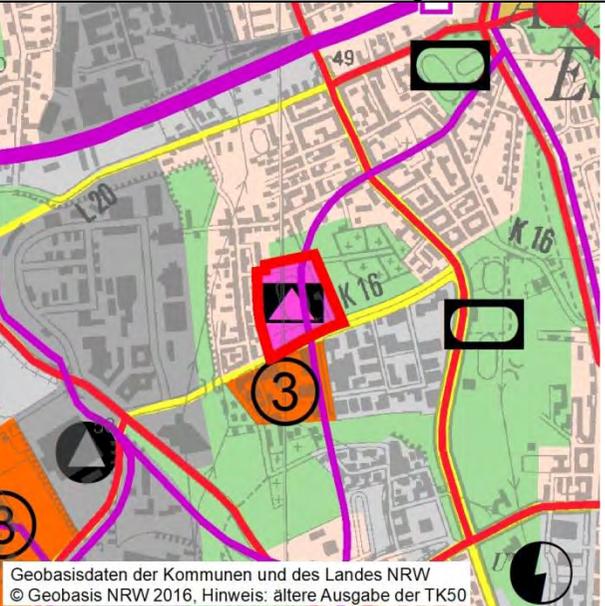
Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.

### **Teil B: Umweltbericht**

(siehe separates Dokument)

## Änderung des RFNP, Teil B der Begründung: Umweltbericht (Entwurf)

<b>Änderung-Nr.:</b>	<b>43 E</b>	<b>Gemeinde:</b>	Essen	<b>Lage:</b>	Erbslöhstraße (neue Gesamtschule)	<b>Flächengröße:</b>	4,7 ha
<b>Realnutzung:</b>	Wohnbauflächen Spiel- und Sportanlagen Grünflächen	0,3 ha 0,2 ha 4,2 ha	<b>RFNP-Darstellung:</b>	Grünflächen / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche 4,7 ha  (Schienenwege für den über-regionalen und regionalen Verkehr)	<b>RFNP-Änderung Entwurf:</b>	Gemeinbedarfsflächen / Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) 4,7 ha Zweckbestimmung: Bildung  (Schienenwege für den über-regionalen und regionalen Verkehr)	
<b>Ausschnitt Realnutzungskartierung M 1 :25.000</b>			<b>Ausschnitt Plankarte RFNP M 1 :25.000</b>			<b>Ausschnitt Plankarte RFNP-Änderung M 1 :25.000</b>	
 <p style="font-size: small;">Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50</p>			 <p style="font-size: small;">Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50</p>			 <p style="font-size: small;">Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50</p>	
<b>Veranlassung, Methodik</b>	<p>Die Umweltprüfung erfolgt entsprechend der für den RFNP anzuwendenden rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) und des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren sind für die Umweltprüfung die Durchführungsverordnung (DVO) zum Landesplanungsgesetz (LPIG) und entsprechende umweltrelevante Fachgesetze anzuwenden.</p> <p>Gegenstand der Umweltprüfung ist die Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sowie auf weitere Umweltbelange durch die Darstellungen und Festlegungen der vorgesehenen RFNP-Änderung. Hierbei ist der Umweltzustand, seine Entwicklung bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung einschließlich Alternativen bzw. anderweitige Planungsmöglichkeiten zu beurteilen. Die Verpflichtung zur Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB ist in die Umweltprüfung integriert, ebenso wie die Überprüfung relevanter weiterer Umweltbelange (z.B. FFH- und Artenschutz, Seveso III etc.). Die in Anlage 1 zum BauGB unter 2 b) einschließlich der dort unter den Buchstaben aa)</p>						

	<p>bis hh) aufgeführten Anforderungen werden - sofern zutreffend und für diese Planungsebene relevant - einzelfallbezogen jeweils bei den einzelnen Schutzgütern mit abgehandelt.</p> <p>Die Umweltprüfung der vorliegenden Änderung des RFNP erfolgt auf der Grundlage einheitlicher Bewertungskriterien und Datengrundlagen, die im Rahmen der Aufstellung des RFNP entwickelt und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung werden in diesem Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung zur RFNP-Änderung ist, steckbriefartig dokumentiert.</p> <p>Das Scoping zur Ermittlung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden parallel im Zeitraum vom 13.01.2020 bis 13.02.2020 durchgeführt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 28.01.2020 bis zum 28.02.2020. Die hier gegebenen Anregungen haben - soweit sinnvoll und möglich - Eingang in die Umweltprüfung bezüglich des Untersuchungsrahmens bzw. -umfangs sowie bei der Festlegung des Untersuchungsraumes gefunden. Der Untersuchungsraum umfasst die Änderungsfläche sowie das Umfeld, je nach Relevanz für die jeweiligen Schutzgüter bis zu einer Entfernung von 1.600 m.</p>
<p><b>Beschreibung des Plangebietes</b></p>	<p>Der ca. 4,7 ha große Änderungsbereich liegt im Stadtbezirk V, Stadtteil Altenessen-Süd. Im östlichen Bereich verläuft unterhalb der Fläche eine Trasse der U-Stadtbahn in nordsüdlicher Richtung. Der Änderungsbereich umfasst die ehemalige Sportanlage "Bamlerstraße" sowie südlich daran angrenzend eine Reihe von Kleingärten. Auf dem Hauptplatz der Sportanlage befand sich zwischenzeitlich eine provisorische Flüchtlingsunterkunft. Nördlich der ehemaligen Sportanlage liegt ein Spielplatz. Auf dem Gelände gibt es noch das Gebäude des ehemaligen Sport- und Gesundheitszentrums Juspo, das zurzeit als Begegnungsstätte ("Treffpunkt Süd") genutzt wird. Im südlichen Teil des Änderungsbereiches liegt der Eingang zur U-Bahnstation Bamlerstraße. Am östlichen Rand des Änderungsbereichs (Erbslöhstraße) befindet sich eine unter Schutz stehende Allee. Der Bereich westlich der Fläche ist durch Wohnnutzung (Mehrfamilienhäuser), die Bereiche nördlich und östlich des Änderungsbereichs sind durch Kleingartennutzung charakterisiert. Südlich des Berthold-Beitz-Boulevards schließt sich das Gewerbegebiet „Stadtwiese“ an.</p> <p>Der Änderungsbereich wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan auf der Ebene des Flächennutzungsplans als „Grünfläche“ dargestellt. Auf der Regionalplanebene legt der RFNP den Änderungsbereich als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ fest.</p> <p>Die südlich des Sportplatz gelegenen, ehemals kleingärtnerisch genutzten Flächen am Berthold-Beitz-Boulevard werden durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 13/85 „Bamlerstraße/Hilgerstraße“ erfasst und als Dauerkleingärten festgesetzt.</p> <p>Für den Änderungsbereich liegen bisher drei relevante Gutachten vor (Bodenuntersuchung, Verkehrsgutachten, Artenschutzprüfung).</p>
<p><b>Beschreibung des Vorhabens</b></p>	<p>Mit der Aufgabe des Standortes der Sportinfrastruktur besteht der Bedarf, die Fläche einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen. Basierend auf einer umfangreichen Standortsuche und Flächenprüfung für den Neubau einer Gesamtschule im Stadtbezirk Altenessen-Süd, wurde der ehemalige Sportplatz als geeigneter Standort herausgestellt. Da sich die geplante Nutzung nicht aus den Darstellungen / Festlegungen des RFNP entwickeln lässt, muss der RFNP entsprechend geändert werden. Die Darstellung / Festlegung wird in „Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Bildung / Allgemeiner Siedlungsbereich“ geändert. Darüber hinaus verläuft auf regionalplanerischer Ebene die linienhafte Festlegung „Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr“ in Nord-Süd-Richtung durch den östlichen Teil des Änderungsbereichs. Diese Festlegung bleibt erhalten. Die Änderung betrifft sowohl den flächennutzungsplanerischen, als auch den regionalplanerischen Teil des RFNP.</p>
<p><b>Ziele des Umweltschutzes</b></p>	<p>In Kapitel 3 des Umweltberichtes zum RFNP (i. d. F. der Bekanntmachung) sind die wesentlichen umweltrelevanten Zielvorgaben beschrieben, die auch für die Änderungen des RFNP von Belang sind. Zusätzlich zu den in Kap. 3 des Umweltberichtes genannten Zielvorgaben ist gemäß §1a (5) BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen. Zu den umweltrelevanten Zielen und Grundsätzen des am 08.02.2017 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplans NRW (geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP mit Datum des Inkrafttretens vom 06.08.2019) wird auf Teil A der Begründung zu dieser RFNP Änderung verwiesen. Die Ziele des Umweltschutzes auf</p>

	Ebene der EU, des Bundes, des Landes und der Kommunen in der jeweils aktuellen Fassung haben im Rahmen der folgenden Schutzgutprüfungen Eingang in die Bewertungskriterien und Beurteilungsgrundlagen gefunden. Diese sind damit Grundlage der Bewertung der Umweltauswirkungen bei den einzelnen Schutzgütern.		
<b>Schutzgüter</b>	<b>Ist-Zustand der Umwelt Bestand</b>	<b>Auswirkungen der Planung Planung</b>	<b>Bewertung der Umwelt-auswirkungen</b>
<b>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft</b>	<b>BSN / BSLE-Darstellungen des RFNP (Landschaftsrahmenplan):</b> kein BSN/BSLE betroffen	keine Auswirkungen	erheblich
	<b>Darstellungen des Landschaftsplans:</b> kein Geltungsbereich des Landschaftsplans	keine Auswirkungen	
	<b>Schutzstatus:</b> nach § 41 LNatSchG i. V. mit § 29 BNatSchG geschützte Allee	Teile einer geschützten Allee könnten betroffen sein: erheblich	
	<b>Biotopverbund:</b> keine Bedeutung für den Biotopverbund	keine Auswirkungen	
	<b>Planungsrelevante Arten:</b> Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe 1) haben sich im Plangebiet und in seiner Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen verfahrenskritischer und/oder planungsrelevanter Arten entsprechend der VV-Artenschutz (Erlass III 4 – 616.06.01.17 des MUNLV vom 13.04.2010) ergeben. Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde auf der Grundlage ausreichender Ermittlungen vorgenommen. Insbesondere wurden vorhandene Erkenntnisse, die bei zwei Untersuchungsterminen feststellbaren Hinweise sowie die beim LANUV vorliegenden Fachinformationen (FIS) ausgewertet. Eine aktuelle oder zukünftige Nutzung als Bruthabitat konnte für Flussregenpfeifer und Bluthänfling nicht völlig ausgeschlossen werden.	voraussichtlich keine Auswirkungen, vorbehaltlich der Ergebnisse einer Bestandskontrolle auf Flussregenpfeifer und Bluthänfling während der Brutzeit vor Beginn von Rodungs- oder Bautätigkeiten. Da ein Vorkommen dieser Arten das Vorhaben nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht grundsätzlich in Frage stellen würde, sind Regelungen zur Vermeidung und zum vorgezogenem Ausgleich im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu treffen.	
	<b>Wald:</b> nicht vorhanden	keine Auswirkungen	
	<b>Ökologisches Potenzial:</b> Wegen bestehender Vorbelastungen gering. Schutzwürdigkeit besteht nicht.	keine Auswirkungen	
	<b>Regionaler Grünzug im RFNP:</b> nicht betroffen	keine Auswirkungen	
	<b>Unzerschnittene verkehrsarme Räume (LANUV 2015):</b> nicht betroffen	keine Auswirkungen	
	<b>Freiflächenverbund:</b> - Kulisse Emscher Landschaftspark 2010 /2020+ - Kulisse Masterplan emscherzukunft - Kommunaler Freiflächenverbund (Themenkarte 2 RFNP)		

	- Kommunale Freiraumentwicklungskonzepte nicht betroffen	keine Auswirkungen	
	<b>Ausgleichsflächen:</b> keine Ausgleichsfläche betroffen	keine Auswirkungen	
	<b>Landschaftsbild:</b> Das Ortsbild wird durch eine großflächige Sportanlage mit randlicher Eingrünung sowie die nach Norden und Osten angrenzende Allee geprägt	Auswirkungen sind nicht erheblich. Das Ortsbild wird neu gestaltet und zukünftig durch den Bau einer Bildungseinrichtung geprägt. Einzelbäume einer geschützten Allee sind potenziell betroffen, der Alleecharakter bleibt aber weitgehend erhalten.	
	<b>Erholung:</b> nördlicher Grünbereich mit Spielplatz dient der Aufenthaltsqualität; Kleingärten mit entsprechendem Gebäudebestand	Auswirkungen sind nicht erheblich. Die Gesamtfläche wurde ehemals in Teilen als Sportplatz, der zentrale Bereich zuletzt als Fläche für Flüchtlingsunterkünfte genutzt. Der Verfahrensbereich war für die Allgemeinheit nur eingeschränkt nutzbar. Gleiches trifft auf die betroffenen Kleingärten zu. Der Grünbereich mit Spielplatz soll im parallelen Bebauungsplanverfahren planerisch gesichert werden.	
<b>Fazit</b>	Da der Änderungsbereich aktuell weitgehend mit Sportanlagen bebaut ist, sind von einer Neubebauung überwiegend keine Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten oder die Auswirkungen sind unerheblich. Auswirkungen auf verfahrenskritische Arten wurden in der vorliegenden Artenschutzprüfung ausgeschlossen. Artenschutzrechtliche Probleme sind vermeidbar; zum sicheren Ausschluss von zwei planungsrelevanten Arten ist im Bebauungsplanverfahren eine ergänzende Untersuchung erforderlich. Die Gehölzstrukturen in den Randbereichen der Sportanlage, Teilbereiche der geschützten Allee sowie die Grünanlage mit Spielplatz am Nordrand des Änderungsbereiches könnten betroffen sein. Daher sind die Auswirkungen insgesamt erheblich.		
<b>Fläche</b>	<b>Größe (ha) und Art der realen Flächennutzung:</b> 0,3 ha Wohnbauflächen; 0,2 ha Spiel- und Sportanlagen; 4,2 ha Grünflächen	Umwandlung von tlw. bebauten Sport- und Grünflächen mit Planungsziel Grünfläche/Allg. Freiraum- und Agrarbereich in Baufläche (ASB); potentielle Erhöhung des Versiegelungsgrads von rd. 50 Prozent im Bestand auf planungsrechtlich zulässige Überbauung von rd. 80 Prozent	erheblich
<b>Fazit</b>	Mit dem Planvorhaben werden Freiflächen überplant, die im rechtsgültigen RFNP als Grünfläche/Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt, jedoch durch die ehemaligen baulichen Nutzungen vorbelastet sind. Die Planänderung ist dennoch mit einer Zunahme der Flächeninanspruchnahme verbunden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden daher als erheblich eingestuft.		
<b>Boden</b>	<b>Schutzwürdige Böden:</b> Die Fläche ist komplett anthropogen überprägt, daher sind keine schutzwürdigen Böden vorhanden.	Vermeidungsgebot und Bodenschutzklausel werden eingehalten.	nicht erheblich
	<b>Bodenbelastungen:</b> Fläche ist als altlastverdächtige Fläche unter der Kat.-Nr. 25/2.17 (Anschüttung Sportanlage Bamlerstr.) erfasst. Bodenuntersuchungen aus 2014 haben teilweise relevante Bodenverunreinigungen mit Schwermetallen ergeben.	Die vorhandenen Bodenverunreinigungen stehen der geplanten Nutzung zunächst entgegen. Vor Umsetzung der geplanten Nutzung sind Sanierungs-/Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, die im Rahmen nachgelagerter Verfahren mit der UBB abzustimmen sind.	

	<b>Sonstiges:</b> keine Hinweise	voraussichtlich keine	
	<b>Schutzwürdige Geotope:</b> keine	keine	
<b>Fazit</b>	Es werden nur anthropogene Böden überplant, wobei in nachgelagerten Verfahren die Altlastensituation nutzungsabhängig abgeklärt werden muss.		
<b>Wasser</b>	<b>Oberflächengewässer:</b> nein	keine	nicht erheblich
	<b>Quellgebiete:</b> nein	keine	
	<b>Trinkwasser- /Heilquellenschutzgebiet:</b> nein	keine	
	<b>festgesetztes Überschwemmungsgebiet:</b> nein	keine	
	<b>Hochwassergefahren außerhalb von Überschwemmungsgebieten:</b> nein	keine	
	<b>Einflussnahme auf Grundwasserhaushalt:</b> teilversiegelte Sportplatzfläche; nicht erheblich	nicht erheblich	
	<b>mittlerer Grundwasserflurabstand:</b> > 3m bis auf einige Randbereiche; nicht erheblich	nicht erheblich	
<b>Fazit</b>	Es sind keine Oberflächengewässer im Änderungsbereich betroffen. Bezogen auf das Schutzgut Wasser, hier nur Grundwasser, werden keine erheblich nachteiligen Auswirkungen erwartet.		
<b>Luft</b>	<b>Lufthygienische Belastungsschwerpunkte:</b> Im unmittelbaren Umfeld der Änderungsfläche liegen keine Hinweise zu grenzwertüberschreitenden Luftbelastungen (NO <sub>2</sub> , PM <sub>10</sub> ) vor. An der im weiteren Umfeld (ca. 500 m Luftlinie) gelegenen Gladbecker Straße wird im Abschnitt zwischen Ellernplatz und Bäuminghausstraße der NO <sub>2</sub> -Jahresgrenzwert von 40 µg/m <sup>3</sup> jedoch überschritten.	Nach Umsetzung der Planung ist mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens zu rechnen, welches sich auf den bestehenden lufthygienischen Belastungsschwerpunkt an der Gladbecker Straße auswirken könnte. Eine entsprechende Untersuchung sollte im nachgelagerten Verfahren durchgeführt werden.	nicht erheblich
	<b>Einschätzung lufthygienische Gesamtsituation:</b> Die Änderungsfläche liegt innerhalb der Umweltzone Ruhrgebiet. Es liegen keine Hinweise auf grenzwertüberschreitende Luftbelastungen vor, sodass von einer guten lufthygienischen Gesamtsituation auszugehen ist.	Nach Umsetzung der Planung wird an der Änderungsfläche keine erhebliche Verschlechterung der lufthygienischen Situation erwartet. Im weiteren Umfeld ist mit einer höheren Verkehrsbelastung und daraus resultierenden Immissionsbelastung zu rechnen.	
	<b>Durchlüftungsverhältnisse:</b> Aufgrund des breiten Straßenquerschnitts des Berthold-Beitz-Boulevards mit zurückversetzter Bebauung im Süden sowie der Kleingartenanlagen im Norden und Osten ist von guten Durchlüftungsverhältnissen auszugehen.	Nach Umsetzung der Planung wird keine erhebliche Verschlechterung der Durchlüftungsverhältnisse erwartet.	
<b>Fazit</b>	Die lufthygienische Situation im direkten Umfeld ist unbedenklich. Es werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft erwartet. Die Zunahme des Verkehrsaufkommens im weiteren Umfeld und die daraus resultierende Immissionsbelastung sind im nachgelagerten Verfahren zu untersuchen.		

Klima	<p><b>Last- und Ausgleichsräume:</b> Lage überwiegend im Wirkungsbereich des klimatisch ausgleichenden Parkklimas mit lokal begrenzter bioklimatisch positiver Wirkung, westlich im Übergang zum Lastraum der gut durchgrüneten Stadtrandbebauung; aufgrund des hohen Versiegelungsgrades im Bestand in seiner Funktion beeinträchtigt. Im gesamträumlichen Zusammenhang ist der Änderungsbereich von Bedeutung für die Vernetzung innerstädtischer Grüner Infrastruktur.</p>	<p>Mit Umsetzung der Planung verschiebt sich die bioklimatische Bewertung der Fläche aufgrund des zulässigen hohen Überbauungsgrads voraussichtlich zum klimatischen Lastraum, was mit einer potentiellen erheblichen Beeinträchtigung einhergeht. Um der Ausprägung einer Wärmeinsel entgegenzuwirken, sind im nachgelagerten Verfahren positive klimatische Austauschprozesse zu sichern.</p>	erheblich
	<p><b>Klimatope und deren Eigenschaften:</b> Lokalklimatisch dem Parkklima zugeordnet; überbaute Flächen wirken bioklimatisch negativ, Freiflächen bioklimatisch positiv, jedoch ohne bedeutende Fernwirkung.</p>	<p>Mit Umsetzung der Planung verschiebt sich die lokalklimatische Zuordnung voraussichtlich zum Lastraum des Stadtklimatops.</p>	
	<p><b>Klimadynamik / Luftaustauschprozesse:</b> es sind keine übergeordneten Luftleitbahnen betroffen</p>	<p>Zunahme der Rauigkeit; Barrierebildung für Luftaustauschprozesse infolge von Bebauung potenziell möglich</p>	
	<p><b>Klimawandelanpassung:</b> Generell ist bis Mitte des Jahrhunderts eine Zunahme der Sommertage, heißen Tage und Tropennächte zu erwarten. Zurzeit weist die Änderungsfläche im Bereich der Überbauung aufgrund mangelnder Beschattung ein erhöhtes Aufheizungs-potenzial auf. Die Freiflächen der ehemaligen Sportanlagen und Gärten dämpfen Temperatur- und Strahlungsextreme und tragen mit ihrem positiven Eigenklima zu einer bioklimatischen Wohlfahrtswirkung bei (Abkühlung der gefühlten Temperatur an Hitzetagen).</p> <p>Das Plangebiet liegt nicht in einem durch Starkregen überschwemmungsgefährdeten Bereich. Es kann heute bei Starkregen (hundertjähriger Regen) durch abfließendes Oberflächenwasser im nördlichen Spielflächenbereich bis 10 cm und im Bereich der Kleingärten entlang des Berthold-Beitz-Boulevards punktuell bis 25 cm eingestaut werden (vorhandene Mulden).</p> <p>Da keine Oberflächengewässer im Plangebiet oder seiner Umgebung vorhanden sind, liegt keine Hochwassergefährdung vor.</p>	<p>potenzieller Verlust der hinsichtlich Temperatur- und Strahlungsextreme ausgleichenden Vegetationsflächen</p> <p>keine Gefährdung des Plangebietes durch Starkregenereignisse</p> <p>Im nachgelagerten Verfahren ist darauf zu achten, dass das Oberflächenwasser wie bisher nach Osten zur Erbslöhstraße abfließen kann.</p> <p>keine Hochwassergefährdung</p>	
	<p><b>Klimaschutz:</b> Der Änderungsbereich ist durch die U-Bahnlinien U11 und U17 mit der nahegelegenen Haltestation "Bamlerstraße", sowie durch die Buslinie 196 mit der Haltestelle "Bamlerstraße" gut an das ÖPNV-Netz angebunden. Die Fläche ist nicht direkt an das Haupttroutennetz des Radverkehrs angebunden. Das Ergänz-</p>	<p>Die Einhaltung der Energie-Einspar-VO und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bilden den Mindeststandard zur Reduzierung des Energieeinsatzes und von Emissionen. Energetische Optimierungen sind im nachgelagerten Verfahren entsprechend des "Leitfadens für eine energetisch optimierte Stadtplanung" zu</p>	

	ungsnetz verläuft entlang der westlich zum Änderungsbereich befindlichen Kleinen Hammerstraße und der östlich befindlichen Bäuminghaustraße und kann über die Erbslöhstraße erreicht werden.	prüfen.	
<b>Fazit</b>	<p>Der Änderungsbereich sichert im Bestand stadtklimatisch ausgleichende Funktionen und ist dem Parkklima zugeordnet. Durch die ehemalige bauliche Nutzung ist die Fläche jedoch zu rund fünfzig Prozent baulich überprägt und in ihrer ausgleichenden Funktion eingeschränkt. Mit Umsetzung des Planvorhabens sind eine Zunahme der Versiegelung von Freiflächen und eine Verschiebung zu typischem Stadtklima zu erwarten. Die Auswirkungen durch das Planvorhaben auf das Schutzgut Klima werden daher als erheblich eingestuft. Das Plangebiet ist gut an das Essener ÖPNV-Netz sowie an das örtliche Radverkehrsnetz angebunden. Für das Plangebiet besteht keine Hochwassergefährdung oder Gefährdung durch Starkregenereignisse.</p> <p>Zur Minderung potenziell negativer Umweltauswirkungen und zur Anpassung an Folgen des Klimawandels sollten für die künftigen Nutzungen in nachgeordneten Verfahren vorsorglich Maßnahmen festgelegt werden, die zur Klimaanpassung gegenüber Hitze und Starkregenereignisse beitragen. Weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen, insbesondere der Erhalt und die Entwicklung von positiv klimawirksamen Flächen sowie energetische Optimierungen, sind im parallelen Bebauungsplanverfahren zu prüfen. Aufgrund der Lage der Fläche zwischen vorhandenen Grünzügen sollte ihr Potenzial im Rahmen der Vernetzung städtischer Grünzüge genutzt werden.</p>		
<b>Mensch, Gesundheit, Bevölkerung</b>	<b>Umweltfaktoren mit Auswirkungen auf Menschen und ihre Gesundheit</b>		erheblich
	<b>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft:</b> Im Änderungsbereich sind Sport- und Erholungseinrichtungen betroffen. Die Nutz- und Erholungsfunktion für die ansässige Bevölkerung ist von geringer Bedeutung. Der Änderungsbereich ist Bestandteil des Rahmenplans Gladbecker Straße, ebenso der östlich der Kleingartenanlage angrenzende Spindelman-Park, der für die Anwohner eine wohnortnahe Erholungsfunktion übernimmt.	Für das Vorhaben wird Freiraum in Anspruch genommen, der für die Erholungsnutzung jedoch von geringer Bedeutung ist.	
	<b>Boden:</b> Fläche ist als alllastverdächtige Fläche unter der Kat.-Nr. 25/2.17 (Anschüttung Sportanlage Bamlerstr.) erfasst. Bodenuntersuchungen aus 2014 haben teilweise relevante Bodenverunreinigungen mit Schwermetallen ergeben. Rd. 50 Prozent der Flächen sind versiegelt.	Mit der Umsetzung der Planung ist eine potentiell erhebliche Beeinträchtigung durch Bodenverunreinigungen verbunden. Im Zusammenhang mit der geplanten Nutzung sind Sanierungs-/Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, die im Rahmen des parallelen B-Planverfahrens mit der UBB abzustimmen sind.	
	<b>Wasser:</b> kein Überschwemmungsgebiet, kein Trinkwasserschutzgebiet, keine Trinkwassernotbrunnen vorhanden	keine Auswirkungen	
	<b>Luft:</b> keine Hinweise auf lufthygienische Belastung im unmittelbaren Umfeld der Änderungsfläche	keine Auswirkungen im unmittelbaren Umfeld; zusätzliches Verkehrsaufkommen belastet den lufthygienischen Belastungsschwerpunkt Gladbecker Straße im Umfeld (ca. 500 m Luftlinie)	

	<b>Klima:</b> Es liegt keine bioklimatische Belastungssituation vor.	Mit zunehmendem Überbauungsgrad besteht die Gefahr der Ausprägung einer Wärmeinsel. Um dieser entgegenzuwirken, sind im nachgelagerten Verfahren positive klimatische Austauschprozesse zu sichern.
	<b>Lärm:</b> Der Berthold-Beitz-Boulevard stellt eine innerörtliche Hauptverkehrsstraße dar, die mit Anschluss an die Bundesstraße 224 und darüber an die Bundesautobahn A 42 im Norden und A 40 sowie A 52 im Süden eine Anbindung an den überörtlichen Verkehr sicherstellt. Im Nahbereich des Berthold-Beitz-Boulevards liegt die Straßenlärmbelastung nach Umgebungslärmrichtlinie am Gesamttag über 70 dB(A) und im Nachtzeitraum über 60 dB(A). Ca. 30 m parallel zum Berthold-Beitz-Boulevard entfernt, liegen die Werte noch bei ca. 60 dB(A) am Gesamttag (24h) und bis zu 42 m Entfernung bei ca. 50 dB(A) in der Nacht. Durch die Realisierung des 3. Bauabschnittes des Berthold-Beitz-Boulevards wird die Straßenlärmbelastung noch weitersteigen.	Die Planänderung verursacht potenziell eine Verschlechterung der Lärmsituation durch Ziel- und Quellverkehre im Umfeld des Änderungsbereichs. Im vorliegenden Verkehrsgutachten werden nur die verkehrsreichsten Stunden am Morgen und zur Mittagszeit betrachtet. Die Gesamterhöhung der Verkehrsbelastung wird im Verkehrsgutachten nicht behandelt, somit fehlen besonders die Belastung am Nachmittag und Abend. Die WHO-Lärmrichtwerte werden voraussichtlich deutlich überschritten. Die zu erwartenden Einwirkungen durch Straßenlärm sind als erheblich einzustufen. Um die zukünftige Lärmsituation im Änderungsbereich und Umfeld beurteilen zu können, ist eine gutachterliche Überprüfung der voraussichtlichen Zunahme der Straßenlärmbelastung durch den gesamten Ziel- und Quellverkehr erforderlich.
	<b>Sonstige Emissionen / Immissionen: Allgemein:          Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG:</b>	
	<b>Seveso III:</b> keine Störfallbetriebe im Einzugsbereich	keine Auswirkungen
	<b>Abstandsklassen I-IV gem. Abstandserlass 2007:</b> Fläche liegt nicht im Einflussbereich von Anlagen der Abstandsklassen I – IV gemäß Abstandserlass 2007	keine Auswirkungen
	<b>Einzelbeurteilungen von Emissionen und Immissionen:</b>	
	<b>Erschütterungen:</b> Anlagen U-Stadtbahn unterirdisch Plangebiet querend	Durch die Anlagen der U-Stadtbahn sind Erschütterungsimmissionen, die auf die geplanten Baukörper wirken, nicht auszuschließen - daher Überprüfung im parallelen B-Planverfahren erforderlich
	<b>Licht:</b> keine Hinweise	keine Auswirkungen
	<b>Geruch:</b> keine Hinweise	keine Auswirkungen
<b>Elektromagnetische Felder:</b> Westlich des Änderungsbereichs verläuft in ca. 150 m Abstand eine 380 kV-Höchstspannungsfreileitung.	Es entsteht eine neue schutzwürdige Nutzung. Der Abstand von 400 m Abstandes gemäß Grundsatz 8.2-3 des LEP wird unterschritten; der gesetzl. Abstand gemäß 26. BImSchV von 40 m wird beidseitig der Leitungsmittellinie eingehalten bzw. deutlich überschritten. Von einer erhöhten Gesundheitsgefahr ist nicht auszugehen, daher unerheblich	

	<b>Sonstiges:</b> keine Ergänzung	keine Auswirkungen	
<b>Fazit</b>	Umweltfaktoren mit Auswirkungen auf Menschen und ihre Gesundheit sind durch das Änderungsverfahren weitgehend nicht betroffen. Mit der Umsetzung der Planung ist jedoch eine potentiell erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes durch Bodenverunreinigungen verbunden. Im Zusammenhang mit der geplanten Nutzung sind Sanierungs-/Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, die mit der UBB abzustimmen sind. Die Planänderung verursacht potenziell eine Verschlechterung der Lärmsituation durch Ziel- und Quellverkehre im Umfeld des Änderungsbereichs. Mögliche Erschütterungen bedingt durch die U- Bahn sind im parallelen B-Planverfahren zu ermitteln. Aufgrund der Gefährdung durch Altlasten und potentielle Einwirkungen durch Straßenlärm auf die menschliche Gesundheit erfolgt eine Einstufung der Umweltauswirkungen für das Schutzgut insgesamt als erheblich.		
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	<b>Kulturgüter:</b>		nicht erheblich
	<b>rechtskräftig geschützte Baudenkmäler:</b> keine	keine Auswirkungen	
	<b>rechtskräftig geschützte Bodendenkmäler:</b> keine	keine Auswirkungen	
	<b>rechtskräftig geschützte Denkmalbereiche:</b> keine	keine Auswirkungen	
	<b>Denkmalwerte Sachen / Sachgesamtheiten:</b> keine	keine Auswirkungen	
	<b>Geschützte oder schützenswerte Objekte der Route der Industriekultur:</b> keine	keine Auswirkungen	
	<b>Kulturlandschaftsbereich:</b> keine	keine Auswirkungen	
	<b>Sachgüter:</b> Kleingärten mit entsprechendem Gebäudebestand, ehemaliger Sportplatz, ehemaligen Vereinsgebäude (zwischenzeitlich als Begegnungsstätte genutzt), Spielplatz	Überplanung und Verlust der bestehenden Gebäude und Anlagen	
<b>Fazit</b>	Es sind keine gesetzlich geschützten Kulturgüter und im unerheblichen Maß Sachgüter durch das Planvorhaben betroffen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter werden daher als nicht erheblich eingestuft.		
<b>Natura 2000 / FFH-Prüfung</b>	nicht relevant		nicht relevant
<b>Risiken / Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen</b>	<b>Prüfung Seveso III:</b> Fläche liegt nicht im Achtungs- bzw. angemessenen Sicherheitsabstand eines Seveso III-Betriebes.		nicht relevant
	<b>Leitungstrassen gem. Rohrfernleitungsverordnung:</b> Im südlichen Teil des Änderungsbereiches verläuft eine außer Betrieb befindliche Ferngasleitung der Uniper Global Commodities.		
	<b>Hochwassergefährdung:</b> Potentielle Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt bestehen nicht. Es ist bei der weiteren Planung darauf zu achten, dass das Oberflächenwasser wie bisher nach Osten zur Erbslöhstraße abfließen kann.		

	<b>Erdbebengebiet:</b> Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Erdbebenzonen.	
<b>Fazit</b>	Zur Zeit sind keine Risikofaktoren für zu erwartende schwere Unfälle oder Katastrophen ersichtlich.	
<b>Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen</b>	Aus der Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben sich keine zusätzlichen Gesichtspunkte für die Bewertung der Umweltauswirkungen. Kumulative Wirkungen durch sonstige Planungen im engen räumlichen Zusammenhang werden im nachgelagerten Verfahren geprüft.	
<b>Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung</b>	Bei Nichtdurchführung der Planung ist ein Erhalt des bestehenden Zustands zu erwarten. Der derzeitige Umweltzustand wie für die einzelnen Schutzgüter beschrieben, bliebe damit weitgehend erhalten.	
<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich</b>	<p>Maßnahmenempfehlungen für nachgelagerte Verfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Begrünungsmaßnahmen: Ein- und Durchgrünung der Fläche, Begrünung von Gebäuden (z.B. durch Baumpflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünung), Spielplatzterhaltung oder –ersatz; Erhalt der Allee an der Erbslöhstraße</li> <li>- Berücksichtigung der Hinweise und Empfehlungen aus der Artenschutzprüfung bezüglich einer Kontrolle auf Brutvorkommen von zwei Vogelarten sowie Einhaltung der gesetzlichen Schonzeit bei Gehölzrodungen.</li> <li>- Prüfung und Regelung von Bodenbelastungen</li> <li>- Detailprüfung und vorkehrende Maßnahmen zum Überflutungsschutz bei Starkregenereignissen (Regenwasserabkopplung, Flächensicherung für die oberirdische Sammlung und Ableitung des Regenwassers); es ist bei der weiteren Planung darauf zu achten, dass das Oberflächenwasser wie bisher nach Osten zur Erbslöhstraße abfließen kann.</li> <li>- Prüfung von energetischen Optimierungen gemäß Leitfaden</li> <li>- Kompensation des Verlusts von Erholungsfunktionen der Sportanlagen (z.B. durch Aufwertung des Spindelman-Parks)</li> <li>- Untersuchung der Zunahme des Verkehrsaufkommens im weiteren Umfeld und der daraus resultierenden Immissionsbelastung</li> <li>- Ermittlung von Erschütterungen durch die U-Bahn</li> <li>- Erstellung eines Schallschutzgutachtens und Prüfung erforderlicher Lärmschutzmaßnahmen</li> </ul> <p>Die Lärmproblematik ist auf der B-Plan-Ebene durch folgende Maßnahmen lösbar: z.B. architektonische Selbsthilfe, Zonierung / Gliederung der Baugebiete, aktiver und passiver Lärmschutz</p>	
<b>Alternativenprüfung</b>	Die Ausschüsse und der Rat der Stadt Essen haben sich im Mai bzw. Juni 2018 mit der Errichtung einer neuen Gesamtschule befasst. Der Rat der Stadt Essen hat die Verwaltung beauftragt, Flächen im Stadtteil Altenessen-Süd bzw. geeignete Flächen in unmittelbar angrenzenden Stadtteilen zu prüfen, die als Entwicklungsfläche für einen Schulstandort bestimmt werden können. Vor diesem Hintergrund wurde eine Standortuntersuchung alternativer Flächen durchgeführt. Unter insgesamt 13 Prüfflächen wurde in der Gesamtschau der Prüfung der aufgegebenen Sportinfrastrukturstandort „Bamlerstraße“ an der Erbslöhstraße als geeignet herausgestellt und für den Neubau der Gesamtschule vorgeschlagen. Da der Sportplatz bereits 2014 aufgegeben wurde, besteht ein hoher Bedarf, dieser Fläche eine sinnvolle Folgenutzung zuzuführen. Die gut integrierte Lage der Fläche innerhalb des Stadtteils sowie die unmittelbar angrenzende U-Bahn-Station bieten Standortvorteile, die den Neubau einer Gesamtschule an diesem Standort begünstigen. Zusätzlich befinden sich in unmittelbarer Umgebung mit einer Kindertageseinrichtung und der umliegenden Wohnbebauung weitere Nutzungen, die sich gegenseitig ergänzen. Als alternative Nutzungsmöglichkeit zur geplanten Bebauung wäre eine Nutzung des ehemaligen Sportplatzes als Grünfläche und ein Erhalt der Kleingärten oder eine wohnbauliche Entwicklung denkbar. Diese Alternativen erscheinen vor dem Hintergrund des bereits beschriebenen erheblichen Bedarfs eines neuen Schulstandortes im Stadtteil Altenessen-Süd, auch vor dem Hintergrund der vorausgegangenen umfangreichen Standortsuche, als wenig sinnvoll. Einer bedarfsgerechten Versorgung mit Bildungseinrichtungen soll an dieser Stelle der Vorrang eingeräumt werden.	
<b>Monitoring</b>	Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 (4) Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtäumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung).	

	<p>Der <b>erste Baustein</b> umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung.</p> <p>Der <b>zweite Baustein</b> nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.</p> <p>Der <b>dritte Baustein</b> des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 (3) BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umwelt-auswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen. Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumbeobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.</p> <p>Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.</p> <p>Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.</p>
<p><b>Gesamtbeurteilung Fazit</b></p>	<p>Mit dem Planvorhaben geht überwiegend die Überplanung einer ehemaligen Sportanlage sowie in geringfügigem Maße von Kleingärten einher. Es werden jedoch Flächen überplant, die im rechtsgültigen RFNP als Grünfläche/Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt sind. Das Gelände ist heute zu rund fünfzig Prozent unversiegelt. Eine Zunahme des Versiegelungsgrades und damit verbunden eine Beeinträchtigung positiver stadtklimatischer Funktionen wird mit dem Änderungsvorhaben planerisch vorbereitet. Teile einer geschützten Allee an der Erbslöhstraße sowie ein erholungsrelevanter Spielplatz werden überplant. Durch Ziel- und Quellverkehre im Umfeld des Änderungsbereichs ist eine Verschlechterung der Lärmsituation zu erwarten. Im Bereich der Sportanlage sind Bodenverunreinigungen nachgewiesen. Auswirkungen auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft“, „Fläche“, „Klima“ und „Mensch, Gesundheit, Bevölkerung“ werden daher als potentiell erheblich eingestuft.</p> <p>Es bestehen im Plangebiet mit Ausnahme der geschützten Allee keine weiteren Schutzausweisungen des Natur- und Umweltschutzes. Vorbehaltlich einer noch durchzuführenden Nachkontrolle auf zwei Vogelarten während der Brutzeit ergab die Artenschutzprüfung keine Hinweise auf das Vorkommen verfahrenskritischer Arten. Es sind keine Schutzgebiete durch das Vorhaben betroffen. Auswirkungen auf die Schutzgüter „Boden“, „Wasser“ und „Luft“ sowie „Kultur- und Sachgüter“ werden als potentiell nicht erheblich eingestuft. Für das Plangebiet besteht keine Hochwassergefährdung oder Gefährdung durch Starkregenereignisse. Für zu erwartende schwere Unfälle oder Katastrophen sind zurzeit keine Risikofaktoren ersichtlich.</p> <p>Im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren sind Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen zu prüfen und zu sichern. Für den Änderungsbereich liegen bisher drei relevante Gutachten vor (Bodenuntersuchung, Verkehrsuntersuchung, Artenschutzprüfung). Weitere noch umzusetzende änderungsbezogene Gutachten oder Studien werden in der Bewertung der Umweltfolgen berücksichtigt.</p>
<p><b>Hinweise auf Schwierigkeiten /</b></p>	<p>Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der umweltrelevanten Informationen auf.</p>

<b>verwendete Verfahren / Bemerkungen / Sonstiges:</b>	
--	--

### Allgemeinverständliche Zusammenfassung:

Der ca. 4,7 ha große Änderungsbereich 43 E „Erbslöhstraße (neue Gesamtschule) liegt im Stadtbezirk V, Stadtteil Altenessen-Süd nördlich der Innenstadt. Der Änderungsbereich umfasst die ehemalige Sportanlage "Bamlerstraße" sowie südlich daran angrenzend eine Reihe von Kleingärten. Auf dem Hauptplatz der Sportanlage befand sich zwischenzeitlich eine provisorische Flüchtlingsunterkunft. Am östlichen Rand des Änderungsbereichs entlang der Erbslöhstraße befindet sich eine unter Schutz stehende Allee. Der Änderungsbereich wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan als „Grünfläche“ bzw. „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt. Da sich die geplante Nutzung nicht aus den Darstellungen des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) entwickeln lässt, wird diese in „Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Bildung/Allgemeiner Siedlungsbereich“ geändert.

Aufgrund der Überplanung von Freiflächen, der möglichen Gefährdung durch Bodenverunreinigungen und möglicher Einwirkungen durch Straßenlärm auf die menschliche Gesundheit erfolgt eine Einstufung der Umweltauswirkungen für die Schutzgüter „Fläche“, „Klima“ und „Mensch/Gesundheit/Bevölkerung“ als erheblich. Auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Landschaft“ sind von einer Planänderung überwiegend keine Auswirkungen zu erwarten oder die Auswirkungen sind unerheblich. Es gibt keine Hinweise auf ein Vorkommen verfahrenskritischer Arten. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich, es sind keine Natura 2000-Flächen durch das Planvorhaben betroffen. Die Gehölzstrukturen in den Randbereichen der Sportanlage, Teilbereiche der geschützten Allee sowie die Grünanlage mit Spielplatz am Nordrand des Änderungsbereiches werden jedoch überplant. Daher sind die Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Landschaft“ insgesamt dennoch erheblich. Es sind keine gesetzlich geschützten Kulturgüter und im unerheblichen Maß Sachgüter durch das Planvorhaben betroffen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ werden daher als nicht erheblich eingestuft.

Es werden nur stark durch Menschen beeinflusste Böden überplant. Es sind keine Oberflächengewässer betroffen. Für das Plangebiet besteht keine Hochwassergefährdung oder Gefährdung durch Starkregenereignisse. Die lufthygienische Situation im direkten Umfeld ist unbedenklich. Das Plangebiet ist gut an das Essener ÖPNV-Netz sowie an das örtliche Radverkehrsnetz angebunden. Bezogen auf die Schutzgüter „Boden“, „Wasser“ und „Luft“, werden daher keine erheblich nachteiligen Auswirkungen erwartet. Zur Zeit sind für das Planvorhaben auch keine Risikofaktoren für zu erwartende schwere Unfälle oder Katastrophen ersichtlich.

Für den Änderungsbereich liegen bisher drei relevante Gutachten vor (Bodenuntersuchung, Verkehrsuntersuchung, Artenschutzprüfung). Die Zunahme des Verkehrsaufkommens im weiteren Umfeld des Planvorhabens, die daraus resultierende Immissionsbelastung sowie die Altlastensituation ist im parallelen Bebauungsplanverfahren zu untersuchen. Weitere noch umzusetzende änderungsbezogene Gutachten oder Studien werden in der Bewertung der Umweltfolgen berücksichtigt.

Die Umweltprüfung auf der Ebene des RFNP kann die zu erwartenden Auswirkungen der Planung nur näherungsweise einschätzen, da die Angaben zu den geplanten Flächennutzungen (wie Flächenbedarf, Baukörper, Erschließung, Art und Umfang von Emissionen) noch relativ unkonkret sind. Zur Beurteilung der möglichen Auswirkungen wird daher auf dieser Planungsebene vorsorglich die planerisch höchstmögliche Wirkung auf die Umweltbelange zugrunde gelegt. Das heißt, dass selbst wenn beispielsweise die im Änderungsbereich gelegene schützenswerte Allee voraussichtlich durch ein sogenanntes „Erhaltungsgebot“ im Bebauungsplan gesichert werden kann, in der vorliegenden Umweltprüfung des RFNP allein die Möglichkeit einer negativen Wirkung auf die Allee zunächst als „potenzielle erhebliche Beeinträchtigung“ zu beschreiben und zu bewerten ist. Erst in der parallelen Bauleitplanung (Bebauungsplan) können konkrete grünordnerische oder andere umweltrelevante Maßnahmen (z.B. Schallschutz) verbindlich realisiert werden. In vielen Fällen können damit die beschriebenen Konflikte vermieden oder deutlich verringert werden. Dies kann im Einzelfall bedeuten, dass sich bei Umsetzung der Maßnahmen im parallelen Bebauungsplanverfahren sowohl die schutzgutbezogene Erheblichkeit als auch die Gesamterheblichkeit deutlich verringern kann. Im parallelen Bebauungsplanverfahren sind daher Maßnahmen zu prüfen und zu sichern, die den möglichen Folgen des Planvorhabens für die Umwelt entgegen wirken.

## Referenzliste der für den Umweltbericht herangezogenen Quellen (BauGB Anlage 1 Nr.3 Buchstabe b)

### Gesetzliche Grundlagen/Verordnungen/Erlasse/Verwaltungsvorschriften

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)
- Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, vom 22.12.2010)
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW), in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, 214)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG), vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554) zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NW. S. 934)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.09 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I Seite 2771)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NW. S. 559).
- Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm – Umgebungslärmrichtlinie
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG); Sechster Teil des BImSchG (§ 47a – f) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung – 12. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483) zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)
- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) – Verkehrslärmschutzverordnung vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18.12.2014 (BGBl. I S. 2269)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI 1998 Nr. 26 S. 503) zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnzAT 08.06.2017 B5)
- Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung), März 2006, (BGBl. I S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 84 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

## Sonstige Datenquellen

- Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen:
  - Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:50.000 (BK 50)
  - Digitales Informationssystem Bodenkarte, Karte der schutzwürdigen Böden (aktueller Stand)
  - Geotop-Kataster NRW
  - Karte der Erdbebenzonen
  
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW),
  - Biotopkataster (aktueller Stand)
  - Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW (aktueller Stand)
  - Fachbeitrag des Naturschutzes zum RFNP, Themenkarte Freiraum- und Biotopverbund (2009)
  - Fachinformationssystem (diverse Themen)
  - Belastungskarte Ruhrgebiet (2010)
  - Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Stadtgebiet Essen (Stand 2019)
  
- Regionalverband Ruhr (RVR)
  - Regionale Klimafunktionskarte, RVR (RFNP Themenkarte, Dezember 2009)
  - KlimaFIS
  - Handbuch Stadtklima (2010)
  - Realnutzungskartierung (2015)
  - Atlas der Industriekultur Ruhrgebiet (2005)
  - Emscher Landschaftspark 2010/2020+ (2005 / 2014)
  
- LVR / LWL (Landschaftverband Rheinland, Landschaftsverband Westfalen-Lippe)
  - Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr, (2014)
  
- Emschergenossenschaft
  - Grundwassermodell (2012)
  
- Regionaler Flächennutzungsplan Städteregion Ruhr (RFNP), Mai 2010, (zuletzt geändert 15.10.2019)
  
- Stadt Essen
  - Kataster über Altlasten und Flächen mit Bodenbelastungsverdacht der Stadt Essen (aktueller Stand)
  - Landschaftsplan der Stadt Essen (April 1992, zuletzt geändert Juli 2015)
  - Eingriffs- und Ausgleichskataster der Stadt Essen (aktueller Stand)
  - Gutachten zur Verträglichkeit von Störfallbetriebsbereichen im Stadtgebiet Essen unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. der Seveso-III-Richtlinie (Artikel 13), (Oktober 2015)
  - Integriertes Energie- und Klimakonzept der Stadt Essen (2009)
  - Stadt begegnet Klimawandel – Integrierte Strategien für Essen (Juni 2014)
  - Klimaanalyse Stadt Essen (2002)

## Gutachten

- Bodenuntersuchungen der städt. Geologie vom 26.03.2014. Fläche ist als alllastverdächtige Fläche unter der Kat.-Nr. 25/2.17 (Anschüttung Sportanlage Bamlerstr.) erfasst.
- Stadt Essen (2019): Verkehrsuntersuchung für den geplanten Bau einer Gesamtschule an der Erbslöhstraße in Essen
- umweltbüro essen vom 26.03.2020: Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG - Artenschutzprüfung Stufe 1 – Vorprüfung. Essen

**Stand: 31.03.2020**

**Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr**

**Änderungsverfahren 43 E Erbslöhstraße (neue Gesamtschule)  
zum Regionalen Flächennutzungsplan**

**Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden  
und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

März 2020

<b>Beteiligter:</b> RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH	<b>Eingang:</b> 10.01.2020
<b>ID-Nr.:</b> 191	<b>Nummer der Anregung:</b> 06
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.	Eine Konkretisierung der Planung – sowie der evtl. erforderlichen Maßnahmen – erfolgt im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren. Hierzu wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.  <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>

<b>Beteiligter:</b> Landwirtschaftskammer NRW	<b>Eingang:</b> 13.01.2020
<b>ID-Nr.:</b> 159	<b>Nummer der Anregung:</b> 07
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
Gegen das Änderungsverfahren 43 E bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken, sofern keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen ausgelöst werden (siehe dazu die Hinweise auf Seite 9 ff.). Der ca. 4,7 ha große Änderungsbereich liegt im Stadtbezirk V, Stadtteil Altenessen-Süd. Der Änderungsbereich wird als Grünfläche im FNP bzw. „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ im RFNP festgelegt.  Aus agrarstruktureller Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderungsverfahren, sofern keine landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der späteren Bauleitplanung für die artenschutzrechtlichen Maßnahmen und den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beansprucht werden! Die Nachnutzung dieser vorgeprägten Bereiche muss so gestaltet werden, dass die Flächeninanspruchnahme im Freiraum, v.a. der landwirtschaftlichen Flächen, dadurch deutlich begrenzt wird. Die Wiedernutzbarmachung von Flächen wird aus hiesiger Sicht sehr begrüßt. [...]	Eine Konkretisierung der Planung – sowie der evtl. erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Hierzu wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>

<p><i>Im Folgenden verweist die Stellungnahme auf (allgemeine) Gesichtspunkte mit agrarstrukturellem Bezug. Es wird u.a. verwiesen auf:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Grundsätze der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 1, Satz 2 ROG)</i></li> <li>• <i>6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen</i></li> <li>• <i>6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung</i></li> <li>• <i>7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte [...]</i></li> </ul>	<p>In der Begründung werden unter Punkt 2 die planungsrechtlichen Vorgaben des Landesentwicklungsplan (LEP NRW) ausführlich behandelt, sofern eine Betroffenheit vorliegt.</p> <p>Für das Vorhaben wird Freiraum in Anspruch genommen. Dabei handelt es sich um die Fläche eines ehemaligen Sportplatzes und Kleingärten. Freiraum in Form von landwirtschaftlicher Nutzfläche und Betriebsstandorte für die Landwirtschaft werden durch die RFNP-Änderung nicht berührt. Der Grundsatz 7.5.2 „Erhalt landwirtschaftlicher Nutzfläche“ wird dementsprechend nicht aufgeführt und behandelt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>Der Untersuchungsrahmen ist unter dem Schutzgut Kultur- und Sachgüter um die Auswirkungen auf die Agrarstruktur zu ergänzen. Der Verlust landwirtschaftlicher Flächen ist ein öffentlicher Belang, der mit abzuwägen ist. [...]</p> <p><i>Im Weiteren wird auf die Schutzgüter „Fläche“, „Boden“, „Luft, Klima“, „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ verwiesen.</i></p>	<p>Im Umweltbericht werden unter dem Schutzgut Sachgüter die Auswirkungen auf Flächen der Landwirtschaft – im Sinne von Produktionsfläche - behandelt, sofern eine konkrete Betroffenheit landwirtschaftlicher Flächen vorliegt. Die Funktion landwirtschaftlicher Fläche für den Naturhaushalt, wird bei Betroffenheit unter den entsprechenden Schutzgütern behandelt. Freiraum in Form von landwirtschaftlicher Nutzfläche und Betriebsstandorte für die Landwirtschaft werden hier jedoch durch die RFNP-Änderung nicht berührt.</p> <p>Die Schutzgüter „Flächen“, „Boden“, „Luft“, „Klima“ sowie „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ werden im Umweltbericht ausführlich behandelt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

<b>Beteiligter:</b> Stadtverband Essen der Kleingärtnervereine e.V.	<b>Eingang:</b> 16.01.2020
<b>ID-Nr.:</b> 297	<b>Nummer der Anregung:</b> 09
<b>Anregung:</b> Von der Änderung des regionalen Flächennutzungsplanes sind entlang des Berthold-Beitz-Boulevards 14 Kleingärten betroffen. Die entsprechenden Regularien wurden mit Grün und Gruga Essen abgewickelt. Die in Rede stehenden Flächenanteile stehen der Stadt Essen seit dem 01.12.2019 uneingeschränkt zur Verfügung.	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>

<b>Beteiligter:</b> MAN GHH Immobilien GmbH	<b>Eingang:</b> 20.01.2020
<b>ID-Nr.:</b> 162	<b>Nummer der Anregung:</b> 15
<b>Anregung:</b> Namens der MAN SE teilen wir mit, dass das o.g. Gebiet im Bereich des Eisensteindistriktfeldes „Neu Essen“ liegt. Der untertägige Eisenerzabbau erfolgte in den Bergwerken Neu Essen I, Neu Essen II und Neu Essen IV in den Jahren zwischen 1859 und 1883 und ist somit vor rd. 130 Jahren eingestellt worden. Nach Sichtung der hier vorhandenen Planunterlagen ist in diesem Gebiet kein untertägiger Eisenerzabbau umgegangen. Die nächstgelegenen Eisensteinabbaugebiete befinden sich mehrere Kilometer südöstlich des Gebietes.	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>

<b>Beteiligter:</b> Regionalverband Ruhr - Regionalplanungsbehörde	<b>Eingang:</b> 27.01.2020
<b>ID-Nr.:</b> 189	<b>Nummer der Anregung:</b> 19
<b>Anregung:</b> Mit der 43. Änderung des RFNP für den Bereich Erbslöhstraße in Essen Altenessen-Süd sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Gesamtschule geschaffen werden.  Im bauleitplanerischen Teil des RFNP ist die Fläche derzeit als	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>

Grünfläche dargestellt. Diese Darstellung soll in "Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Bildung" geändert werden. Im regionalplanerischen Teil ist die Fläche als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" festgelegt und soll in „Allgemeinen Siedlungsbereich" (ASB) geändert werden. Zudem verläuft ein Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr durch das Plangebiet. Diese Festlegung soll unverändert bleiben.

Seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr gemäß 19 Abs. 1 LPIG NRW am 06.07.2018 befindet sich der Regionalplan Ruhr (RP Ruhr) im Erarbeitungsverfahren. Daraus ergeben sich in Aufstellung befindliche Ziele. Diese sind gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG i .V. m. § 4 Abs. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessenentscheidungen zu berücksichtigen. Gemäß § 39 Abs. 3 LPIG NRW kann ein Verfahren zur Änderung, Ergänzung und Aufhebung der regionalplanerischen Festlegungen des Regionalen Flächennutzungsplans durch die entsprechende Planungsgemeinschaft nach dem Erarbeitungsbeschluss und bis zum Aufstellungsbeschluss eines Regionalplans nur im Einvernehmen mit dem Regionalverband Ruhr durchgeführt werden, wenn der durch den Regionalverband Ruhr zu erarbeitende und aufzustellende Regionalplan den gesamten Planungsraum des Regionalverbandes Ruhr umfasst.

Die Änderungsfläche ist im Entwurf des RP Ruhr als „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)" festgelegt. Zudem verläuft durch das Plangebiet ein sonstiger regionalplanerisch bedeutsamer Schienenweg.

Somit steht die Änderung Nr. 43 E des RFNPs im Einklang mit den in Aufstellung befindlichen Zielen des RP Ruhr.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

<b>Beteiligter:</b> Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein K.d.ö.R.	<b>Eingang:</b> 27.01.2020
<b>ID-Nr.:</b> 142	<b>Nummer der Anregung:</b> 20
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
Soweit von Ihren Plänen kein jüdischer Friedhof betroffen ist, stimmt der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein dem o.g. Bauvorhaben zu.	Nach Kenntnis der Planungsgemeinschaft ist durch die Planung kein jüdischer Friedhof betroffen.  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>

<b>Beteiligter:</b> Bezirksregierung Arnsberg	<b>Eingang:</b> 28.01.2020
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW	
<b>ID-Nr.:</b> 13	<b>Nummer der Anregung:</b> 21
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
Zu dem o.a. Planänderungsverfahren sind aus bergbehördlicher Sicht keine Anregungen oder Bedenken mitzuteilen. Die bergbaulichen Verhältnisse sind unter Abschnitt 5.2 Bergbau der Begründung berücksichtigt. Darüber hinaus liegen hier keine Erkenntnisse über Planungen und sonstige Maßnahmen in Bezug auf den Planänderungsbereich vor. Zur Durchführung der Umweltprüfung sind von hier aus ebenfalls keine Hinweise oder Anregungen mitzuteilen.  <u>Bearbeitungshinweis:</u>  Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt.	

<p>Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (<a href="http://www.bra.nrw.de">www.bra.nrw.de</a>) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
---	---

<p><b>Beteiligter:</b> Amprion GmbH  <b>ID-Nr.:</b> 200</p>	<p><b>Eingang:</b> 30.01.2020  <b>Nummer der Anregung:</b> 22</p>
<p><b>Anregung:</b>  Über die Geltungsbereiche des Änderungsbereiches 43 E verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>In einem Abstand von ca. 150 m westlich zum Geltungsbereich des Änderungsverfahrens 43 E verläuft jedoch unsere im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung. Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>Wie wir der Begründung zur RFNP-Änderung 43 E auf den Seiten 5 und 6 entnehmen können, haben Sie die Abstände der Planung zu unserer Freileitung hinsichtlich des Punkt 8.2-3 des Landesentwicklungsplanes bereits betrachtet und eine Abwägung vorgenommen. Wir möchten an dieser Stelle unsere Bedenken gegen</p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>  Westlich des Änderungsbereichs verläuft in ca. 150 m Abstand eine 380 kV-Höchstspannungsfreileitung. Der gemäß Grundsatz 8.2-3 des LEP-Entwurfs zu berücksichtigende Abstand von mindestens 400 m zu neuen Baugebieten ist insbesondere im Ballungskern des Ruhrgebietes auf Grund der strukturellen Voraussetzungen nur schwer umsetzbar. Der Grundsatz 8.2-3 des LEPs trägt mit dem gewählten Mindestabstand dem Vorsorgegrundsatz Rechnung und soll Konflikte vorbeugen. In Anbetracht des großen Bedarfs an neuen Schulplätzen im Stadtteil Altenessen-Süd und der angestrebten Lage im Innenbereich, sind Konflikte in einigen Bereichen kaum zu vermeiden. Nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen (26. BImSchV und Anlage 4 des Abstandserlass NRW 2007) ist außerhalb des 40 m-Abstandes beidseits der Leitungsmittellinie eine bauliche Nutzung des vorgesehenen Grundstücks möglich. Um dem Auftrag der Sicherung der Daseinsvorsorge nachzukommen wird im Sinne des Interessenausgleiches zwischen Infrastruktur, Siedlungsstruktur und</p>

<p>eine Unterschreitung des im LEP NRW angegebenen Mindestabstandes von 400 m äußern und Sie bitten, den Planbereich auf Modifizierungsmöglichkeiten zu prüfen.</p>	<p>Freiraumschutz an dieser Stelle der Innenentwicklung und der bedarfsgerechten Versorgung mit Bildungsinfrastruktur in integrierter Lage der Vorrang eingeräumt. Im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren können weitere Modifizierungsmöglichkeiten geprüft werden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird nochmal ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>
---	--

<p><b>Beteiligter:</b> Deutscher Wetterdienst <b>ID-Nr.:</b> 42</p>	<p><b>Eingang:</b> 31.01.2020 <b>Nummer der Anregung:</b> 23</p>
<p><b>Anregung:</b></p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b></p>
<p>Der Geländebereich liegt in einer Entfernung von 7 bis 8 km vom Radarstandort Essen. Da es sich hier nicht um die Planung von Windenergieanlagen handelt [...], gibt es seitens des Deutschen Wetterdienstes hier keine Einwände.</p> <p>Ich möchte darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.</p>	<p>Den Aspekten des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel ist entsprechend der Planungsebene des RFNPs im Umweltbericht Rechnung getragen worden. Die RFNP Änderung beinhaltet aufgrund der Planungs- und Maßstabebene jedoch noch keine konkreten Maßnahmen. Weitergehende Maßnahmen zur städtebaulichen Ausgestaltung, zur Energieeffizienz, zur Wärme- und Energieversorgung sowie zur Klimaanpassung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung detailliert geprüft.</p> <p>Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima bewirken voraussichtlich eine lokalklimatische Verschiebung vom Parkklima zum Lastraum des Stadtklimatops. Um der Ausprägung einer Wärmeinsel entgegenzuwirken, sind im nachgelagerten Verfahren positive klimatische Austauschprozesse zu sichern.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird nochmal ein</p>

	<p>gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
--	--

<b>Beteiligter:</b> PLEdoc GmbH	<b>Eingang:</b> 07.02.2020
<b>ID-Nr.:</b> 181	<b>Nummer der Anregung:</b> 28
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
<p>Die den Änderungsbereich Nr. 43 E (Erbslöhstraße) querende stillgelegte Ferngasleitung Nr. 5/3 kann bei der weiteren Planung unberücksichtigt bleiben und, soweit es für ein Bauvorhaben erforderlich sein sollte, nach vorheriger Abstimmung mit dem Beauftragten der Open Grid Europe GmbH ausgebaut werden. Der Ausbau darf ausschließlich durch die Open Grid Europe GmbH veranlasst werden. Das hier in Nord-Süd-Richtung ebenfalls den Geltungsbereich querende Nachrichtenkabel 999/001/010 verläuft im U-Bahn-Tunnel und kann somit ebenso unberücksichtigt bleiben.</p> <p>Bei dem Änderungsverfahren 43 E sind die Anregungen des beiliegenden Merkblatts der Open Grid Europe GmbH "Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen", sowie des Merkblatts der GasLINE GmbH &amp; Co. KG "Berücksichtigung von unterirdischen Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen" zu beachten.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Versorgungsanlagen gewährleistet ist und sich durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen des Regionalen Flächennutzungsplans keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw.</p>	<p>Auswirkungen der Planungen auf die Versorgungsanlagen sind nicht erkennbar. Eine erneute Beteiligung der Leitungsträger erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.</p>

<p>ergeben.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass alle Maßnahmen, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben, mit uns abzustimmen sind. Hinsichtlich der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes (Scoping) werden unsererseits keine besonderen Anregungen gemacht.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
--	---

<p><b>Beteiligter:</b> Emschergenossenschaft <b>ID-Nr.:</b> 60</p>	<p><b>Eingang:</b> 11.02.2020 <b>Nummer der Anregung:</b> 30</p>
<p><b>Anregung:</b></p> <p><u>Hinweis</u> Aufgrund der laut Umweltbericht zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima empfehlen wir, bei der Durchführung im weiteren Verfahren alle Möglichkeiten zur Minimierung bzw. Vermeidung dieser Auswirkungen über entsprechende Vorgaben auszuschöpfen. Hierzu können Festsetzungen von Dachbegrünungen, wasserdurchlässigen Befestigungen von Hof- und Wegeflächen oder Stellplatzanlagen dienen und ein naturnahes Entwässerungskonzept im Allgemeinen, das durch die Stärkung des natürlichen Wasserhaushaltes eine möglichst gute Verdunstungskühlung der Flächen gewährleistet.</p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b></p> <p>Den Aspekten des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel ist entsprechend der Planungsebene des RFNPs im Umweltbericht Rechnung getragen worden. Die RFNP Änderung beinhaltet aufgrund der Planungs- und Maßstabsebene jedoch noch keine konkreten Maßnahmen. Weitergehende Maßnahmen zur städtebaulichen Ausgestaltung, zur Energieeffizienz, zur Wärme- und Energieversorgung sowie zur Klimaanpassung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung detailliert geprüft.</p> <p>Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima bewirken voraussichtlich eine lokalklimatische Verschiebung vom Parkklima zum Lastraum des Stadtklimatops. Um der Ausprägung einer Wärmeinsel entgegenzuwirken, sind im nachgelagerten Verfahren positive klimatische Austauschprozesse zu sichern.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird nochmal ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

<b>Beteiligter:</b> RWW - Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH	<b>Eingang:</b> 12.02.2020
<b>ID-Nr.:</b> 190	<b>Nummer der Anregung:</b> 32
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
Gern teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die genannten Änderungsverfahren keine grundsätzlichen Bedenken haben. Wir gehen davon aus, dass unsere vorhandenen Anlagen in ihrer jetzigen Lage verbleiben können.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>

<b>Beteiligter:</b> E.ON SE	<b>Eingang:</b> 12.02.2020
<b>ID-Nr.:</b> 51	<b>Nummer der Anregung:</b> 33
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
Der o. a. Planbereich liegt außerhalb des stillgelegten Bergwerkseigentums der E.ON SE. Aus Gründen des früheren Bergbaus, soweit er von der E.ON SE zu vertreten ist, haben wir weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen. Für den ehemaligen Steinkohlenbergbau im Bereich des o. a. Bauvorhabens ist die thyssen krupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Str. 100, 47166 Duisburg, zuständig. Wir empfehlen daher die v.g. Gesellschaft an dem Bauleitplanverfahren zu beteiligen.	Die thyssenkrupp Steel Europe AG wurde bereits parallel im Rahmen des Verfahrens beteiligt. Es wurden keine Bedenken geäußert.  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>

<b>Beteiligter:</b> Regionalverband Ruhr Gleichstellungsstelle	<b>Eingang:</b> 13.02.2020
<b>ID-Nr.:</b> 83	<b>Nummer der Anregung:</b> 37
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
Für den ca. 4,7 ha großen Änderungsbereich mit geplanter Neu-Darstellung in „Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Bildung / Allgemeiner Siedlungsbereich“ im Essener Stadtbezirk V, Stadtteil Altenessen Süd, sind ebenfalls von vornherein die klimatischen Auswirkungen durch die Realisierung eines Schulstandortes zu	Den Aspekten des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel ist entsprechend der Planungsebene des RFNPs im Umweltbericht Rechnung getragen worden. Die RFNP Änderung beinhaltet aufgrund der Planungs- und Maßstabsebene jedoch noch keine konkreten Maßnahmen. Weitergehende Maßnahmen zur

<p>untersuchen und im Verfahren darzulegen, da auch hier eine ehemalige Freiflächenwidmung „Grünfläche im FNP“ bzw. „Allgemeiner Freiraum- u. Agrarbereich im RPL“ aufgegeben wird. Daraus abzuleiten sind dann im Rahmen der Bauleitplanung das Maß der baulichen Nutzung, der Grad der Versiegelung, Gebäudestellung/-höhe sowie notwendige Anpassungs- und Ausgleichsmaßnahmen.</p>	<p>städtebaulichen Ausgestaltung, zur Energieeffizienz, zur Wärme-und Energieversorgung sowie zur Klimaanpassung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung detailliert geprüft.</p> <p>Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima bewirken voraussichtlich eine lokalklimatische Verschiebung vom Parkklima zum Lastraum des Stadtklimatops. Um der Ausprägung einer Wärmeinsel entgegenzuwirken, sind im nachgelagerten Verfahren positive klimatische Austauschprozesse zu sichern.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird nochmal ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
--	---

<p><b>Beteiligter:</b> Landesbüro der Naturschutzverbände <b>ID-Nr.:</b> 136</p>	<p><b>Eingang:</b> 13.02.2020 <b>Nummer der Anregung:</b> 39</p>
<p><b>Anregung:</b> Gegen die Änderung 43 E des RFNP bestehen insofern keine Bedenken, wenn ausgeschlossen wird, dass die in den Randbereichen der Sportplatzanlage vorhandenen Gehölzstrukturen erhalten bleiben. Dieses gilt insbesondere auch für mögliche Eingriffe in die geschützte Allee. Es sind hier jegliche Eingriffe auszuschließen! Wir verweisen hierzu unter anderem auf den Umweltbericht, der von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut "Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Landschaft" ausgeht.</p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b> Der beidseitig der Erbslöhstraße vorhandene Baumbestand steht als Allee gem. § 41 (1) Landesnaturschutzgesetz NRW unter Schutz. Allees sind eindeutig dem Weg- oder Straßenraum zuzuordnen. Die Einbeziehung der Erbslöhstraße in den Änderungsbereich (nördlicher und östlicher Teil) erfolgte zur räumlich definierten Abgrenzung gegenüber dem östlich angrenzenden Freiraum. Bestand und Schutzstatus der Allee bleiben davon unberührt. Die Beseitigung von Allees oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind gem. § 41 Landesnaturschutzgesetz NRW verboten. Sollte das städtebauliche Konzept im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren eine Entnahme einzelner Bäume erforderlich machen, so ist vorab eine Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde erforderlich (in diesem Genehmigungsverfahren</p>

	<p>würde auch die Regelung der Ersatzpflanzungen erfolgen). Im nachgelagerten Bebauungsplan werden im nordwestlichen Randbereich der Sportanlage der vorhandene Spielplatz und die dazugehörige Grünanlage planungsrechtlich gesichert.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird noch einmal ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.</b></p>
--	--

<b>Beteiligter:</b> Bezirksregierung Düsseldorf <span style="float: right;"><b>Eingang:</b> 13.02.2020</span> <b>ID-Nr.:</b> 15 <span style="float: right;"><b>Nummer der Anregung:</b> 43</span>	
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
<p>In dem gegenständlichen RFNP-Änderungsverfahren ist eine Umweltprüfung erforderlich. Hierzu wird ein Scoping durchgeführt, zu dem die Bezirksregierung Düsseldorf folgende Anmerkungen gibt:</p> <p><b><u>Dezernat 35 (Denkmalangelegenheiten):</u></b>  Gegen die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans 43 E (Erbslöhstraße) bestehen keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Es wird empfohlen - falls nicht bereits geschehen - den LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland/Pulheim und den LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland/Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p>	<p>Der Landschaftsverband Rheinland – Amt für Denkmalpflege im Rheinland wurde bereits parallel im Rahmen des Verfahrens beteiligt. Es wurden keine Bedenken geäußert.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

<p><b><u>Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei)</u></b></p> <p>Nach Prüfung der von der Stadt Essen zur Verfügung gestellten Unterlagen komme ich zu dem Ergebnis, dass keine Fläche mit einer ordnungsbehördlichen Verordnung bzw. einstweiligen Sicherstellung der Bezirksregierung Düsseldorf betroffen ist (unbeplanter Innenbereich nach § 34 BauGB). Durch die kommunale Selbstverwaltung ist die Stadt Essen als zuständige Naturschutzbehörde zu beteiligen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p><b><u>Hinweis:</u></b></p> <p>Im Fazit des Teils B „Umweltbericht“ für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Landschaft wird dargestellt, dass die Gehölzstrukturen in den Randbereichen der Sportanlage, in Teilbereichen der geschützten Allee sowie die Grünanlage am Nordrand des Änderungsbereiches überplant würden. Daher wären die Auswirkungen insgesamt erheblich. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird die Vorgehensweise kritisch gesehen.</p>	<p>Der beidseitig der Erbslöhstraße vorhandene Baumbestand steht als Allee gem. § 41 (1) Landesnaturschutzgesetz NRW unter Schutz. Allelen sind eindeutig dem Weg- oder Straßenraum zuzuordnen. Die Einbeziehung der Erbslöhstraße in den Änderungsbereich (nördlicher und östlicher Teil) erfolgte zur räumlich definierten Abgrenzung gegenüber dem östlich angrenzenden Freiraum. Bestand und Schutzstatus der Allee bleiben davon unberührt. Die Beseitigung von Allelen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind gem. § 41 Landesnaturschutzgesetz NRW verboten.</p> <p>Sollte das städtebauliche Konzept im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren eine Entnahme einzelner Bäume erforderlich machen, so ist vorab eine Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde erforderlich (in diesem Genehmigungsverfahren würde auch die Regelung der Ersatzpflanzungen erfolgen).</p> <p>Im nachgelagerten Bebauungsplan werden der vorhandene Spielplatz und die dazugehörige Grünanlage im Nordwesten des Plangebietes planungsrechtlich gesichert.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.</b></p>

<p><b><u>Dezernat 52 (Abfallwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)</u></b>  Stellungnahme aus dem Sachgebiet 52.03 - Behandlungsanlagen, Läger Gegen das RFNP-Änderungsverfahren 43 E bestehen keine Bedenken.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p><b><u>Stellungnahme aus dem Sachgebiet 52.06 - Altlasten, Bodenschutz</u></b></p> <p>Gegen die geplante RFNP-Änderung 43 E Erbslöhstraße bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken. Zu dem Änderungsverfahren gebe ich folgende Hinweise:</p> <p><u>Schutzgut Boden</u>  Die Stadt Essen hat mit Fördermitteln des Landes eine digitale Bodenbelastungskarte und eine Bodenfunktionskarte erstellen lassen. Diese Gutachten sollten - zumindest in den nachfolgenden Planungsschritten - ebenfalls berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Bodenfunktionskarte für das Stadtgebiet Essen ist derzeit noch in Bearbeitung. Die Bewertungsgrundlage in dieser BFK ist aber schon die empfohlene neue Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden des GD.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p><u>Altlasten</u>  Die im Zusammenhang mit der geplanten Nutzung erforderlichen Sanierungs-/ Sicherungsmaßnahmen sind im Detail im Rahmen nachgelagerter Verfahren in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde Essen zu regeln.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>Aus Sicht meiner Fachdezernate 25 (Verkehr), 26 (Luftverkehr), 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung), 53 (Immissionsschutz) und 54 (Wasserwirtschaft -einschl. anlagenbezogener Umweltschutz-) werden keine weiteren Anregungen gegeben.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

<b>Beteiligter:</b> Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW <b>ID-Nr.:</b> 123	<b>Eingang:</b> 14.02.2020 <b>Nummer der</b> 44 <b>Anregung:</b>
<b>Anregung:</b> In dem genannten Änderungsverfahren sind die aufgeführten genutzten Datenquellen des LANUV nicht ganz vollständig und sollten ergänzt werden <a href="https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten_und_informationsdienste/info-systeme_und_datenbanken">https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten_und_informationsdienste/info-systeme_und_datenbanken</a> . Insbesondere das Fachinformationssystem FIS Klimaanpassung inklusive der Karten und Daten der Klimanalyse NRW sollte im Hinblick auf die Aspekte Hitzebelastungen und Kaltluftversorgung Berücksichtigung finden.	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b> Die Referenzliste der Quellen für den Umweltbericht (BauGB Anlage 1 Nr.3 Buchstabe b) Verweist unter „Sonstige Datenquellen“ auf die Datenquellen des LANUVs.  Alle Datenquellen des Fachinformationssystems werden unter „Naturschutzfachinformationssystem“ mit dem Hinweis auf „diverse Themen“ geführt. Dies beinhaltet auch das FIS Klimaanpassung.  Künftig wird die Datenquelle allgemeiner formuliert und wie folgt aufgeführt: „ <b>Fachinformationssystem (diverse Themen)</b> “. Aufgrund des Umfangs an Themen im Fachinformationssystem erfolgt im Weiteren keine dezidierte Auflistung.  <b>Dem Hinweis wird teilweise gefolgt.</b>
Laut Vorentwurf des Umweltberichts wird die 43 Änderung des RFNP im Bereich Essen Erblsöhstraße (neue Gesamtschule) auf das Schutzgut Klima erhebliche Auswirkungen haben, u. a. durch Verschiebung der bioklimatischen Bewertung der Fläche aufgrund des zulässigen hohen Überbauungsgrads. Dies führt voraussichtlich zu einem klimatischen Lastraum, Barrierebildung für Luftaustauschprozesse infolge von Bebauung sowie potenziellem Verlust der hinsichtlich Temperatur- und Strahlungsextreme ausgleichenden Vegetationsflächen. Aufgrund der Vornutzung der Fläche können wir uns dem Fazit des Vorentwurfs des Umweltberichts anschließen. Dort wird bereits gefordert, dass zur Minderung potenziell negativer	Den Aspekten des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel ist entsprechend der Planungsebene des RFNPs im Umweltbericht Rechnung getragen worden. Die RFNP Änderung beinhaltet aufgrund der Planungs- und Maßstabsebene jedoch noch keine konkreten Maßnahmen. Weitergehende Maßnahmen zur städtebaulichen Ausgestaltung, zur Energieeffizienz, zur Wärme- und Energieversorgung sowie zur Klimaanpassung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung detailliert geprüft.  Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima bewirken voraussichtlich eine lokalklimatische Verschiebung vom Parkklima zum Lastraum des Stadtklimatops. Um der Ausprägung einer Wärmeinsel entgegenzuwirken, sind im nachgelagerten Verfahren positive klimatische Austauschprozesse zu sichern.

<p>Umweltauswirkungen und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels für die künftigen Nutzungen in nachgeordneten Verfahren vorsorglich Maßnahmen festgelegt werden sollen, die zur Klimaanpassung gegenüber Hitze und Starkregenereignisse beitragen. Weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen, insbesondere der Erhalt und die Entwicklung von positiv klimawirksamen Flächen sowie energetische Optimierungen, sind im parallelen Bebauungsplanverfahren zu prüfen.</p>	<p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird nochmal ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>Am östlichen Rand des Änderungsbereichs (Erbslöhstraße) befindet sich eine nach § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Allee (Lindenallee an der Erbslöhstraße AL-E-0066), die auch im Umweltbericht erwähnt ist. Aus den Planunterlagen geht hervor, dass Teilbereiche der Allee überplant werden. Hier sollten aus Sicht des LANUV alternative Planungsvarianten geprüft werden, mit dem Ziel die geschützte Allee zu erhalten.</p>	<p>Der beidseitig der Erbslöhstraße vorhandene Baumbestand steht als Allee gem. § 41 (1) Landesnaturschutzgesetz NRW unter Schutz. Allelen sind eindeutig dem Weg- oder Straßenraum zuzuordnen. Die Einbeziehung der Erbslöhstraße in den Änderungsbereich (nördlicher und östlicher Teil) erfolgte zur räumlich definierten Abgrenzung gegenüber dem östlich angrenzenden Freiraum. Bestand und Schutzstatus der Allee bleiben davon unberührt. Die Beseitigung von Allelen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind gem. § 41 Landesnaturschutzgesetz NRW verboten.</p> <p>Sollte das städtebauliche Konzept im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren eine Entnahme einzelner Bäume erforderlich machen, so ist vorab eine Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde erforderlich (in diesem Genehmigungsverfahren würde auch die Regelung der Ersatzpflanzungen erfolgen).</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird noch einmal ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

<b>Beteiligter:</b> Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW Referat Recht der Raumordnung und Landesplanung		<b>Eingang:</b> 19.03.2020
<b>ID-Nr.:</b> 168	<b>Nummer der Anregung:</b> 40	
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>	
Die informelle Vorprüfung zum RFNP-Änderungsverfahren 43 E ist zwischenzeitlich abgeschlossen  Aus Sicht der Landesplanungsbehörde wird der redaktionelle Hinweis gegeben, dass im letzten Satz der Ausführungen zu Ziel 6.1-1 (Seite 2 u. 3) das Wort Grundsatz in Ziel zu ändern ist.	Die Begründung ist in Bezug auf den redaktionellen Hinweis zu Ziel 6.1-1 entsprechend korrigiert worden.	
Das <b>MULNV</b> gibt zu der vorgelegten Planung folgenden Hinweis:  Gemäß dem vorgelegten Umweltbericht ist zum Teil mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut "Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft" zu rechnen. Teile einer geschützten Allee gem. § 41 LNatSchG NRW, hier die Lindenallee an der Erbslöhstraße (AL-E-0066) sind potentiell betroffen.	Der beidseitig der Erbslöhstraße vorhandene Baumbestand steht als Allee gem. § 41 (1) Landesnaturschutzgesetz NRW unter Schutz. Allelen sind eindeutig dem Weg- oder Straßenraum zuzuordnen. Die Einbeziehung der Erbslöhstraße in den Änderungsbereich (nördlicher und östlicher Teil) erfolgte zur räumlich definierten Abgrenzung gegenüber dem östlich angrenzenden Freiraum. Bestand und Schutzstatus der Allee bleiben davon unberührt. Die Beseitigung von Allelen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind gem. § 41 Landesnaturschutzgesetz NRW verboten.  Sollte das städtebauliche Konzept im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren eine Entnahme einzelner Bäume erforderlich machen, so ist vorab eine Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde erforderlich (in diesem Genehmigungsverfahren würde auch die Regelung der Ersatzpflanzungen erfolgen).  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	

<p>Zudem ist mit dem Verlust eines Grünbereichs mit Spielplatz auszugehen.</p>	<p>Im nachgelagerten Bebauungsplan wird der vorhandene Spielplatz im Nordwesten des Plangebietes planungsrechtlich gesichert. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>Mögliche Auswirkungen auf planungsrelevante Arten müssen noch gutachterlich geprüft werden. Da der RFNP bereits die Ebene der Bauleitplanung betrifft, sind diese Sachverhalte in den Planunterlagen eingehend zu betrachten.</p>	<p>Zwischenzeitlich wurde das Plangebiet am 31.10.2019 und erneut im unbelaubten Zustand am 21.02.2020 für die Artenschutzvorprüfung (ASP I) durch das „umweltbüro essen“ untersucht. Die durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG im Bereich des Untersuchungsgebietes für die im Fachinformationsdienst (FIS) des LANUV „planungsrelevanten“ Amphibien und Säugetiere (Fledermäuse) auszuschließen ist. Im Hinblick auf „planungsrelevante“ Vogelarten ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für die weitaus meisten Arten auszuschließen. Bei den planungsrelevanten Vogelarten Bluthänfling und Flussregenpfeifer sind weitergehende Untersuchungen zur geeigneten Jahreszeit (Mai bis Mitte Juni) erforderlich. Hinsichtlich auf die nicht zu den sogenannten „planungsrelevanten Arten“ zählenden, aber europäisch oder national geschützten Vogelarten, ist mit der Umsetzung des Vorhabens bei Durchführung der Maßnahmen im Zeitraum Anfang September bis Ende Februar (nach der Brut- und Jungvogelzeit) ebenfalls kein Risiko des Eintretens von Verbotstatbeständen verbunden. Diese Ergebnisse sind in Begründung und Umweltbericht inzwischen entsprechend ergänzt worden.</p> <p>Die Ergebnisse der erforderlichen, weitergehenden Untersuchung im Hinblick auf die planungsrelevanten Vogelarten im Rahmen des ASP I werden im weiteren Verfahren in Umweltbericht und Begründung ergänzt.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>

<p>Als Landesplanungsbehörde wird dazu ergänzt, dass § 41 NatSchG NRW der landesrechtlichen Umsetzung des § 29 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes dient und gemäß § 67 BNatSchG von den Geboten und Verboten des BNatSchG sowie vom Naturschutzrecht der Länder auf Antrag eine Befreiung gewährt werden kann, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder</li> <li>2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.</li> </ol> <p>Für diese Befreiung ist die untere Naturschutzbehörde zuständig.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>Das <b>MULNV</b> weist ferner aus Sicht des <b>Immissionsschutzes</b> auf folgendes hin:</p> <p>Die von der Planänderung berührten umweltbezogenen Schutzziele (vgl. § 50 BImSchG) – Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft – sind sicher zu stellen. Insbesondere Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten und planungsrechtlich abzusichern und bei der Ausrichtung der Gebäude und der baulichen Dichte zu beachten.</p> <p>Die Auswirkungen von Lärm und Luftschadstoffen (u. a. Gerüche) auf die geplante Gebietsumwandlung durch den Straßen- und Schienenverkehr sowie durch gewerbliche Nutzungen sind in nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu begutachten und durch z.B. ausreichende Abstände aus Gründen des Schallschutzes (siehe Abstandserlass NRW) und ggf. unter störfallrechtlichen Aspekten, sowie durch Schallschutzmaßnahmen, Gebäude- und</p>	<p>Eine Konkretisierung der Planung – sowie die Festlegung der erforderlichen Maßnahmen– erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Hierzu wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Die vorgebrachten Hinweise werden an die verbindliche Bauleitplanung weitergeleitet.</p>

<p>Raumanordnungen entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Sind in einem Lärmaktionsplan planerische Festlegungen vorgesehen, so müssen diese bei der Planung berücksichtigt, d.h. mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einbezogen werden.</p> <p>Bei der Planung der künftigen Nutzungen sind hinsichtlich der Wirkungen durch elektromagnetische Felder die Vorgaben des Abstandserlasses sowie der 26. BImSchV (Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über elektromagnetische Felder -) zu beachten. Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume sollen erhalten bzw. geschaffen werden. Sind in einem Luftreinhalteplan Maßnahmen zur Luftschadstoffreduzierung festgelegt, so sind diese zu berücksichtigen.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>Das <b>MHKBG</b> weist hinsichtlich der Aussagen in Bezug auf die <b>Lärmimmissionen</b> auf das Plangebiet (geplante Schule) durch die hohe Verkehrsbelastung auf dem Berthold-Beitz-Boulevard und der Gladbecker Straße und durch Gewerbebetriebe südlich des Berthold-Beitz-Boulevards auf folgendes hin:</p> <p>Es wird hierzu an mehreren Stellen in den Entwürfen der Begründung und des Umweltberichts darauf verwiesen, dass ein Lärmkonflikt zwar zu erwarten ist – der Umweltbericht spricht durchgängig von „erheblichen Auswirkungen“ - , die Auswirkungen aber erst im Rahmen des B-Plan-Verfahrens geprüft werden sollen (z.B. Seite 11 Begründung und Seite 7/8 Umweltbericht).</p> <p>Eine Problemnennung und reiner Verweis auf das nachfolgende Bebauungsplanverfahren reichen nicht aus. Aussagen zur Konfliktlösung (Art und Weise) und Vollzugsfähigkeit des RFNP sollten aufgezeigt werden. Zum Zeitpunkt der Abwägung müssen bereits Aussagen dazu erfolgen, dass in den nachfolgenden Verfahren auftretende Problemstellungen gelöst werden können, bspw. durch</p>	<p>Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens wird derzeit die Beauftragung eines Lärmgutachten vorbereitet, das die Auswirkungen der Lärmvorbelastungen durch den Berthold-Beitz-Boulevard und der Gladbecker Straße sowie das Gewerbegebiet südlich des Berthold-Beitz-Boulevards prognostizieren und bewerten wird.</p> <p>Die Lärmproblematik erscheint grundsätzlich lösbar. So lassen sich beispielsweise durch eine Gliederung und Zonierung der unterschiedlichen Nutzungen (Schulgebäude, Parkplatzfläche, Pausenhof etc.), Maßnahmen des aktiven und passiven Lärmschutzes sowie die Anordnung der Baukörper innerhalb des Schulgeländes mögliche Lärmbeeinträchtigungen verringern.</p>

<p>aktive oder passive Lärmschutzmaßnahmen, architektonische Selbsthilfe oder Gliederung.</p>	<p>Nach Vorlage des Gutachtens werden die Ergebnisse in die Fortschreibung der Begründung und des Umweltberichtes einfließen.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
---	--

## **Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr**

### **Änderungsverfahren 43 E Erbslöhstraße (neue Gesamtschule) zum Regionalen Flächennutzungsplan**

#### **Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

März 2020